Stegaurach

zentral · naturnah · lebendig

MITTEILUNGSBLATT

GEMEINDE STEGAURACH | LANDKREIS BAMBERG

Schloßplatz 1 | 96135 Stegaurach | www.stegaurach.de | verwaltung@stegaurach.de | Tel.: 0951-99 222-0
Öffnungszeiten: Mo. – Fr.: 8.00 – 12.00 Uhr, Do.: 14.00 – 18.00 Uhr

Juni 2021 Nr. 06/2021

FOTOWETTBEWERB

„Mein Stegaurach!“

Hier sehen Sie den östlichsten Punkt der Gemeinde Stegaurach. Wussten Sie schon, dass ein „Zipfel“ des Gemeindegebietes die Aurach entlang bis auf Höhe von Schadlos reicht?

Schicken Sie uns Ihr Lieblingsfoto aus der GEMEINDE STEGAURACH!

Wir veröffentlichen die schönsten Bilder auf der Titelseite des Mitteilungsblattes!

Mehr auf Seite 6

Amtliche Bekanntmachungen ..... Seite 11
Kirchliche Nachrichten ..... Seite 33
Senioren und Jugend ..... Seite 37
Vereine ..... Seite 41

Infotafel

Notrufnummern

Feuer-Notruf	112
Polizei-Notruf	110
Unfall-Rettungsdienst-Notruf	112
Polizei Bamberg-Land	0951 9129 310
Ärztlicher Notfallruf	116 117
Giftnotruf	030 19240
Giftzentrale Nürnberg	0911 3982451

Wichtige Telefonnummern

Ärztliche Bereitschaftspraxis	09546 88888
Telefonseelsorge (kostenlos)	0800 1110-111
Kinder- und Jugendtelefon (kostenlos)	0800 1110-222
Familienpflegewerk Bamberg	0951 502691
Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband Bamberg e.V.	0951 28192
Frauenhaus Bamberg - Hilfe und Beratung für Frauen und Kinder	0951 58280
Psychosoz. Beratungs- u. Behandlungsstellen für Suchtkranke u. deren Angehörige	0951 29957-40
Katholische Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen	0951 29957-50
Notruf für vergewaltigte und sexuell misshandelte Frauen und Mädchen	0951 868518
Telefonseelsorge Bamberg	0800 1110-111
Bayerisches Rotes Kreuz (BRK) Kreisverband Bamberg	0951 98189-0
Hospizverein Bamberg e.V.	0951 955070

Kliniken

Einrichtungen im Landkreis Bamberg

Juraklinik Scheßlitz	09542 779-0
Steigerwaldklinik Burgebrach	09546 88-0
Seniotel gGmbH	09542 779-0

Kliniken in der Stadt Bamberg

Klinikum am Bruderwald	0951 503-0
Klinikum a. Michaelsberg	0951 503-0

Bürgersprechstunde im Rathaus

Die Bürgersprechstunde mit dem 1. Bürgermeister, Thilo Wagner fällt wegen der Corona-Pandemie bis auf Weiteres aus.

Bücherei Stegaurach

Tel.: 0951 50989620

Öffnungszeiten:

Montag	14.00 – 15.30 Uhr
Dienstag	15.00 – 17.00 Uhr
Mittwoch	10.00 – 11.30 Uhr
Donnerstag	17.00 – 19.00 Uhr

An allen gesetzlichen Feiertagen in Bayern geschlossen.

Info auf www.buecherei-stegaurach.de

Müllabfuhr im Juni 2021

Die Abholung der **Restmüll-, Papier- und Biotonne** sowie **Gelber Sack** erfolgt in den einzelnen Gemeindeteilen an den nachfolgend aufgeführten Tagen:

Restmülltonne	Do. 10.06.2021 / Do. 24.06.2021
Papiertonne	Mi. 23.06.2021
Biotonne	Fr. 04.06.2021 / Do. 17.06.2021
Gelber Sack	Di. 22.06.2021

Anmeldeschluss für die
nächste Sperrmüllsammlung: 09.06.2021

Die Anmeldung hat beim **Landratsamt Bamberg** unter Tel. 85-555 (Di. – Do. von 9.00 – 12.00 Uhr), mittels Sperrmüllkarte am Abfallkalender oder unter www.landkreis-bamberg.de zu erfolgen.

Beratung bei allen Fragen zur Abfallentsorgung erhalten Sie beim Landratsamt Bamberg, Tel. 0951/85-706 oder 85-708.

Wertstoffhof Waizendorf Kaifeck – Zutritt nur mit FFP2-Maske!

Waizendorf-Kaifeck
96135 Stegaurach-Waizendorf
Tel.: **0951 / 85-706 oder -708**

Sommerzeit (April, Mai, Juni, Juli, August, Sept., Okt.):
Mi 14.00 – 18.00 Uhr, Sa 09.00 – 14.00 Uhr
Winterzeit (Nov., Dez., Jan., Feb., März):
Mi 14.00 – 17.00 Uhr, Sa 10.00 – 13.00 Uhr

Impressum Mitteilungsblatt – Amtsblatt der Gemeinde Stegaurach –

Erscheinungsweise: Einmal im Monat – Änderungen vorbehalten –

Nächste Ausgabe:	**Donnerstag**	**01.07.2021**
Redaktionsschluss:	**Donnerstag**	**17.06.2021**

Beiträge für das gemeindliche Mitteilungsblatt bitte an folgende E-Mail-Adresse schicken: **amtsblatt@stegaurach.de**

Herausgeber:
Gemeinde Stegaurach
Schlossplatz 1
96135 Stegaurach

Parteiverkehr:
Mo. – Mi./Fr. 8.00 – 12.00 Uhr
Do. 8.00 – 12.00 Uhr
14.00 – 18.00 Uhr

Verantwortlich für Anzeigen und Druck:
Daniel Palasti, Aktiv Druck & Verlag GmbH
Tel. 09522/9435-64, E-Mail: palasti@aktiv-druck.de

Anzeigenannahme:
Daniel Palasti, Tel. 09522/9435-64
stegaurach@aktiv-druck.de

Namentlich gezeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder. Kürzungen der eingesandten Manuskripte bleiben der Redaktion vorbehalten.

Bildnachweis: Adobe Stock, pixabay

Informationen durch den Bürgermeister

CORONA-SCHNELLTESTZENTRUM

Schnelltestzentrum Aurachtalhalle – täglich geöffnet

Das Stegauracher Schnelltestzentrum in der Aurachtalhalle hat täglich geöffnet. Die Öffnungszeiten sind:

Die Öffnungszeiten sind:

Mo. – Do.	**17.00 – 19.00 Uhr**
Fr.	**16.00 – 18.00 Uhr**
Sa.	**09.00 – 11.00 Uhr**
So.	**09.00 – 11.30 Uhr**

Die Datenerfassung wird seit Anfang April auch digital durchgeführt, d.h. alle Bürgerinnen und Bürger können sich nach wie vor ohne Termin zu den Öffnungszeiten testen lassen oder sich im Vorfeld mit ihrem PC oder ihrem Smartphone online registrieren. Klicken Sie dazu bitte auf folgenden Link oder nutzen Sie den QR-Code:

https://www.schnelltest-apotheke.de/kommunen/landkreis-bamberg/stegaurach/

Vorteil der Online-Registrierung ist, dass die Getesteten ihr Ergebnis direkt auf das Handy geschickt bekommen. Sie müssen also nicht 15 Minuten lang in der Aurachtalhalle warten. Bei Anmeldung vor Ort müssen die Bürger die 15 Minuten Wartezeit bitte einrechnen.

Bitte tragen Sie eine FFP2-Maske und bringen Sie ein Ausweisdokument mit!

So geht die Online-Anmeldung:

Die Covisa-Software leitet Sie übersichtlich durch die Anmeldung mit Ihren Daten und einem Passwort, das sie anschließend für die Testergebnis-Abfrage benötigen. Sofort können Sie Tag und Uhrzeit für Ihren Schnelltest auswählen. Nach Ihrer ersten Anmeldung erhalten Sie eine Bestätigungsmail, die Sie bitte anklicken müssen. Danach werden alle Informationen rund um Ihren Test unkompliziert auf Ihren PC oder Ihr Smartphone gesandt.
Natürlich ist es nach wie vor auch möglich, das Corona-Schnelltestzentrum ohne Registrierung aufzusuchen. Gerne werden die die Verantwortlichen Ihre Daten vor Ort erfassen.

Erster Bürgermeister Thilo Wagner zeigt sich erfreut, dass das Stegauracher Corona-Schnelltestzentrum sehr gut angenommen wird. Seit Mitte April seien schon über 3000 Personen getestet worden. Großen Dank sprach der Bürgermeister den freiwilligen Helferinnen und Helfern aus der Verwaltung, dem Gemeinderat und der Bürgerschaft aus. „Diese Testungen sind sicher noch einige Wochen ein wichtiger Schritt hin zu etwas mehr Normalität in der Zukunft“, so Wagner.

Landrat Johann Kalb (l.) testet unter Anleitung von Bürgermeister Thilo Wagner (r.) die Online-Registrierung für die Corona-Schnelltestung in der Stegauracher Aurachtalhalle.

Stegaurach testet Sie!

Termine für kostenlose Schnelltests verfügbar!

Öffnungszeiten:

Mo. - Do.	17.00 - 19.00 Uhr
Fr.	16.00 - 18.00 Uhr
Sa.	09.00 - 11.00 Uhr
So.	09.00 - 11.30 Uhr

HIER GEHTS ZUR TERMINBUCHUNG

https://www.schnelltest-apotheke.de/kommunen/landkreis-bamberg/stegaurach/

UNSERE TESTSTELLE:

Aurachtalhalle Stegaurach
Elsterweg 1
96135 Stegaurach

1

Terminbuchung über https://www.schnelltest-apotheke.de/kommunen/landkreis-bamberg/stegaurach/ oder direkt den obenstehenden QR-Code scannen

Zum gebuchten Termin bei Ihrer Teststelle erscheinen

Check-in mit Ihrem individuellen QR-Code

2

Test durch unser geschultes Personal durchführen lassen

Anschließend wieder nach Hause gehen

Ihr Testergebnis nach kurzer Zeit per E-Mail mit offiziellem Zertifikat

Bitte beachten Sie: Testung ist nur symptomlos möglich.

WWW.SCHNELLTEST-APOTHEKE.DE

Rathaus Stegaurach in der Corona-Pandemie geschlossen

Seit Dienstag, 19.01.2021, ist das Rathaus Stegaurach für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen, um die Besucherzahlen auf das absolut notwendige Minimum zu reduzieren. Wir bitten alle Bürgerinnen und Bürger, ihre Angelegenheiten telefonisch oder per E-Mail abzuklären. Persönlicher Kontakt ist nur in dringenden und unverzichtbaren Fällen möglich.

Bitte wählen Sie für die Terminvereinbarung die passende Telefonnummer:

- Hauptamt, Tel. Nr. 0951 / 99 222-0
- Bauamt, Tel. Nr. 0951 / 99 222-42
- Einwohnermeldeamt, Tel. Nr. 0951 / 99 222-31
- Kämmerei, Tel. Nr. 0951 / 99 222-23

Häufig erreichen uns Anfragen zu z.B. Personalausweis, Führungszeugnis, Gelbe Säcke oder Windelsäcke. Bitte richten Sie Ihre Fragen dazu direkt an das Einwohnermeldeamt/Bürgeramt unter Tel. Nr. 0951 / 99 222 -31. Bei dringenden Angelegenheiten können Sie das Bürgeramt gerne unter Corona-Auflagen aufsuchen. Nutzen Sie dazu bitte die Klingel und rechnen Sie Wartezeiten ein.

Allgemein gelten weiterhin immer die aktuellsten Regelungen des Bayerischen Staatsministeriums und der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.

Hilfe bei häuslicher Gewalt

In der Corona-Pandemie wächst leider auch die Problematik rund um häusliche Gewalt. Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales weist daher auf folgenden Hilfelink hin:
https://bayern-gegen-gewalt.de/
Hier finden von häuslicher und/oder sexualisierter Gewalt betroffene Erwachsene, Kinder und Jugendliche **Informationen und Ansprechpartner** sowie **FAQs** rund um Corona und häusliche Gewalt. Und auch wer Gewalt in der Nachbarschaft bemerkt oder im Familien- oder Freundeskreis vermutet, findet dort **Anlaufstellen**, die mit Rat und Unterstützung zur Seite stehen.

Die Gemeinde Stegaurach weist jeden Monat in der Infotafel auf Seite 2 im Amtsblatt auf wichtige **Telefonnummern in Notfällen** hin.

Hier sei noch einmal gesondert auf folgende Telefonnummern hingewiesen:

Frauenhaus Bamberg – Hilfe und Beratung für Frauen und Kinder	0951 58280
Notruf für vergewaltigte und sexuelle misshandelte Frauen und Mädchen	0951 868518
Telefonseelsorge Bamberg	0800 1110-111
Deutscher Kinderschutzbund, Kreisverband Bamberg e.V.	0951 28192
Kinder- und Jugendtelefon	0800 1110-222

Bürgermobil fährt Sie zum IMPFTERMIN

Das Stegauracher Bürgermobil übernimmt ab sofort Fahrten zum Impfzentrum in Bamberg für Seniorinnen und Senioren mit Impftermin, die auf keine andere Weise mobil sind.

Die Anmeldung in der Gemeinde Stegaurach ist unter folgender Telefonnummer möglich:

Tel. Nr. 0951 / 99 222-0

Melden Sie sich gerne, denn Sie gehören zur Gruppe derer unter uns, die mit höchster Priorität gegen die Infektionskrankheit COVID-19 geimpft werden soll.

Die Entwicklung der Pandemie hat gezeigt, dass Seniorinnen und Senioren besonders stark gefährdet sind, an COVID-19 lebensgefährlich zu erkranken. Die Impfung ist freiwillig, aber nur eine möglichst große Zahl an Geimpften wird nach heutigem Kenntnisstand die Krankheit besiegen können.

In diesem Sinne: Bleiben Sie gesund!

Bürgermobil wird EINKAUFSMOBIL

Das Bürgermobil der Gemeinde Stegaurach stellt wegen der momentan hohen Infektionszahlen während der Corona-Pandemie auf Versorgungsfahrten um.

D.h. wer Unterstützung bei Einkäufen benötigt, meldet sich bitte wie bisher kostenlos bei der Verwaltung der Gemeinde Stegaurach unter Tel. Nr. 0951 / 99 222-0 an.

Es wird dann eine kontaktlose Übergabe von Einkaufszettel, Tüte und Geld vereinbart. Im Anschluss erhalten die Bürgerinnen und Bürger erneut kontaktlos ihr Einkäufe von den Bürgermobil-Fahrern per "Einkaufsmobil" zugestellt.

Die Fahrzeiten des Einkaufsmobils

bis auf weiteres

immer dienstags von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
und donnerstags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

FOTOWETTBEWERB „Mein Stegaurach!“

Schicken Sie uns also Ihr Lieblingsfoto aus der Gemeinde Stegaurach – **bis 30.06.2021**!

Wir freuen uns drauf!

Die Coronazeiten haben es uns deutlich gezeigt: Es tut gut, so naturnah zu wohnen wie wir in der Gemeinde Stegaurach. Viele Pandemiegeplagte fanden und finden aktuell Ruhe und Zuversicht bei Spaziergängen und Radltouren in der Natur. Gesegnet, wer direkt vor der Haustüre starten kann, um sattes Grün, Vogelgezwitscher und so manches Naturerlebnis zu entdecken.

Nicht immer lassen sich solche Momente mit dem Fotoapparat oder dem Smartphone festhalten… Manchmal sind die Fotos aber wirklich zu schade, um sie nicht mit vielen anderen zu teilen!

Wenn Sie also ein besonders schönes Foto von der Gemeinde Stegaurach gemacht haben, dann schicken Sie es doch bitte **per E-Mail an amtsblatt@stegaurach.de**. Gerne wollen wir die Schönheit unserer Heimatgemeinde zeigen und mit allen Bürgerinnen und Bürgern auf dem Titelblatt des Mitteilungsblattes teilen. Vielleicht wollen Sie uns auch Ihren Lieblingsplatz in der Gemeinde Stegaurach zeigen und gehen für uns auf Fotosafari?! Gerne veröffentlichen wir die schönsten Bilder (mit Namensnennung) im Mitteilungsblatt.

Neues E-Car ist zum Verleih bereit

Für das E-Carsharing der Gemeinde Stegaurach steht ab sofort ein neues Fahrzeug zur Verfügung, da die Regionalwerke Bamberg Mitte Mai ihre Fahrzeugflotte ausgetauscht haben.

Seit Jahren betreiben die Regionalwerke Bamberg GmbH das E-Carsharing, Stegaurach ist seit 2019 mit an Bord. Bisher standen den Bürgerinnen und Bürgern der Region Bamberg insgesamt 18 BMW i3 zur Verfügung. Die Weiterführung des E-Carsharing erfolgt künftig in 15 von 17 Gemeinden – darunter Stegaurach – mit Fahrzeugen von Volkswagen. Zwei weitere E-Fahrzeuge stehen am Standort Landratsamt Bamberg. Bei den Fahrzeugmodellen handelt es sich um das Modell VW ID.3 Pro Performance mit 150 KW mit der 58 KW Batterie. Die neuen Fahrzeuge haben jetzt eine mögliche Reichweite von bis zu 400 Kilometern und einen größeren Innenraum im Vergleich zu den Vorgängerfahrzeugen.

Gebucht werden können die Fahrzeuge von Bürgerinnen und Bürger der Stadt und des Landkreises Bamberg. Diese können nach Registrierung und Erhalt einer Kundenkarte die Fahrzeuge online buchen. Die aktuellen Tarife, weitere wichtige Informationen und Fragen zum Handling der Fahrzeuge können Sie der Website der Regionalwerke Bamberg www.regionalwerke-bamberg.de entnehmen oder direkt auf der Homepage der Gemeinde Stegaurach unter: www.stegaurach.de/e-carsharing-in-stegaurach-gestartet

Die Ausleihmodalitäten bleiben wie gehabt. Wenn Sie das E-Car der Gemeinde Stegaurach noch nie ausgeliehen haben, probieren Sie es doch gerne einmal aus und registrieren sich!

Klimaschutzbeauftragter der Gemeinde Stegaurach Andreas Jäschock freut sich über das neue E-Car-Modell für den Verleih an Bürgerinnen und Bürger.

Wie funktioniert`s?

1. Melden Sie sich zuallererst auf der Seite **https://www.carusocarsharing.com/** an und füllen den Kundenvertrag und das SEPA-Lastschriftmandat aus.
2. Nach der Registrierung kommen Sie bitte persönlich mit den ausgefüllten Unterlagen zur Gemeinde Stegaurach oder zu den Regionalwerken Bamberg. Hier wird Ihnen eine Schlüsselkarte zugeordnet und ausgehändigt.
3. Auf der Seite https://www.carusocarsharing.com wählen Sie dann „Gemeinde Stegaurach“ aus.
4. Jetzt sind Zeiten wähl- und buchbar. Nur zu den gebuchten Zeiten ist Ihre Karte auch aktiviert. In den Reservierungen sehen Sie auch sofort auf einem Blick, wann das Auto bereits verliehen ist.

STADTRADELN 2021

Stegaurach
zentral · naturnah · lebendig

Unterstützen Sie unser Team!

Unsere Gemeinde wird sich vom 14. Juni bis zum 04. Juli 2021 wieder am Wettbewerb STADTRADELN (www.stadtradeln.de) beteiligen, an dem Stadt und Landkreis Bamberg teilnehmen. Nach dem herausragenden Erfolg des STADTRADELN 2020, bei dem in Stadt und Landkreis Bamberg innerhalb von 3 Wochen von über 3.000 Radfahrenden fast 767.000 Kilometer geradelt wurden (2019: 409.000 Km) möchte ich diese Erfolgsgeschichte gemeinsam mit Ihnen fortschreiben.

Beim STADTRADELN werden Menschen angeregt, im 21-tägigen Aktionszeitraum möglichst viele Wege klimafreundlich mit dem Fahrrad zurückzulegen. Radfahrende schließen sich dabei zu Teams zusammen und dokumentieren die geradelten Kilometer online oder per STADTRADELN-App. Ein zentraler Ansporn besteht darin, sowohl Team-intern als auch mit dem gesamten Team eine möglichst gute Platzierung zu erreichen.

Mit der Teilnahme am STADTRADELN verfolgen wir das Ziel, möglichst viele Menschen für die Vorteile des Radfahrens zu gewinnen, den Radverkehr in seiner Vielfalt und all seinen Ausprägungen zu stärken. Es ist umweltfreundlich, gesund und macht Spaß. So trägt es vor allem bei kürzeren Entfernungen erheblich zu einer guten Lebensqualität und Zufriedenheit bei.

Und das Mitmachen lohnt sich auf jeden Fall, denn auch dieses Jahr gibt es dank toller Partner wieder viele Gewinne in unterschiedlichen Kategorien geben:

- Dank dem Bike-Cafe Messingschlager wird es erstmals einen Hauptpreis geben. Unter den Teilnehmenden im Landkreis wird ein Rad der Firma Benotti der Serie Valbona im Wert von bis zu 3.499 € verlost!
- Jeder teilnehmende Kindergarten wird mit einem klangvollen Musikinstrument der Fa. Thomann belohnt.
- Die drei bestplatzierten Schulkassen werden mit 300 €, 200 € bzw. 100 € für die Klassenkasse belohnt.
- Jeder Teilnehmende hat im Zusammenhang mit dem Foto-Wettbewerb „Radellöwe“ die Chance auf leckere Genuss-Gewinne aus der Region. Auch bei uns wird der Radellöwe unterwegs sein! Halten Sie dafür nach STADTRADELN-Logos auf den Radwegen Ausschau!
- Und es werden auch wieder viele weitere Preise in den unterschiedlichsten Kategorien vergeben.

Und auch wir als Gemeinde können davon profitieren, da der Landkreis Bamberg sich für die geradelten Kilometer in den letzten Jahren stets mit Bäumen bei den Gemeinden bedankt hat. Wir würden uns freuen, wenn Sie schon alleine aus diesem Grund zu einer möglichst guten Platzierung unserer Gemeinde in der Landkreis-Wertung beitragen würden.

Sie können sich dazu kostenlos online anmelden, ein eigenes Team gründen oder einem bestehenden Team wie dem Team unserer Gemeinde Stegaurach beitreten. Maximieren Sie den Erfolg gerne, indem sie Freunde, Nachbarn und Kollegen begeistern und sowohl das STADTRADELN als auch Ihre Teilnahme Ihre sozialen Kanälen kommunizieren.

Anmeldung von Teams oder Beitritt zu einem Team, Kilometer-Buch, Statistiken, wichtige Infos und vieles mehr finden Sie unter www.stadtradeln.de/landkreis-bamberg oder in der App unter www.stadtradeln.de/app

Vielen Dank für Ihre Unterstützung,

Ihr Bürgermeister Thilo Wagner

Betretungsverbot bitte beachten!

Da es in letzter Zeit und durch die gestiegene Aufenthaltsdauer aller Bürgerinnen und Bürger im Freien im Zuge der Corona-Pandemie zu vermehrten Klagen der Landwirte und Wiesenbesitzer in der Gemeinde Stegaurach über verdreckte Wiesen und unbefugtes Betreten dieser gegeben hat, möchten wir hier eindringlich auf das Betretungsverbot während der Zeit des Grünlandaufwuchses hinweisen. Bitte beachten Sie dieses!

Stegaurach
zentral · naturnah · lebendig

Betretungsverbot

während der Zeit des Grünlandaufwuchses

Auf Grund des Art. 30 Abs. 1 BayNatSchG Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur gilt für landwirtschaftlich genutzte Flächen ein Betretungsverbot.

Hunden ist ein freier Auslauf auf den Nutzflächen nicht gestattet.

Die Wiesen dienen der Futtergewinnung.

Stegaurach
zentral · naturnah · lebendig

Bayerischer BauernVerband

„Aurachinfo Wer · Wo · Was? 2021“ erschienen

Ende April ist Ihnen, liebe Bürgerinnen und Bürger, die zweite aktualisierte Ausgabe unserer beliebten „Aurachinfo Wer · Wo · Was?“ zugestellt worden. Darin erfahren Sie alles Interessante und Wissenswerte über Stegaurach und seine Gemeindeteile. Besonders unseren neuen Mitbürgerinnen und Mitbürgern soll die Broschüre zur Orientierung dienen, allen anderen als praktisches Nachschlagewerk mit Behördenwegweiser der Gemeinde, Vorstellung wichtiger Institutionen und vielen anderen nützlichen Hinweisen für den Alltag.

Leider hat sich der Fehlerteufel an einigen Stellen eingeschlichen. Daher nehmen Sie bitte zur Kenntnis,

- dass Daniel Palasti für die Freien Wähler im Gemeinderat sitzt; Daniel Palasti (FW-FL) (S. 35).
- dass die CSU Stegaurach bei der vergangenen Kommunalwahl unter dieser Bezeichnung angetreten ist (nicht CSU-Bürgerblock) (S. 33 - 35).
- dass Anmeldungen für Trauungen am besten unter der Tel. Nr. 0951 / 99 222-30 bei Standesbeamtin Claudia Muck vorzunehmen sind.
- dass bei den Adressen der Verwaltung Frau Lena Pflaum / Personalstelle am besten folgendermaßen zu erreichen ist: Frau Lena Pflaum, OG 4, Tel.: (0951) 99 222-26
- dass Stegaurach nach neuem wissenschaftlichen Stand vor über 1200 Jahre erstmals urkundlich erwähnt wurde.

Im hinteren Teil der Broschüre präsentieren wir Ihnen einen möglichst umfassenden Überblick über alle Dienstleistungs- und Einzelhandelsbetriebe der Gemeinde Stegaurach. Vielen Dank an alle Unternehmen, die sich trotz der schwierigen Corona-Zeit (wieder) an der „Aurachinfo Wer · Wo · Was?“ beteiligt haben! Und vor allem: Viel Spaß beim Lesen, Schmökern und Entdecken!

Rathaus und Bauhof geschlossen

Am Freitag, 04.06.2021, sind das Rathaus und der Bauhof der Gemeinde Stegaurach

geschlossen (Brückentag). Für alle wichtigen gemeindlichen Einrichtungen (z.B. Kläranlage) ist eine Rufbereitschaft eingerichtet. Wir bitten alle Bürgerinnen und Bürger um Beachtung! Bitte planen Sie Ihre Amtsgänge entsprechend ein!

Besuchen Sie die Gemeinde Stegaurach doch auch im Internet!

Sie finden unsere Homepage hier:
www.stegaurach.de

Auf Facebook sind wir auch:
www.facebook.com/meinstegaurach

Neues, Interessantes und Wichtiges veröffentlichen wir hier ganz aktuell!

Auf Facebook kommen Sie mit uns und anderen Usern unkompliziert ins Gespräch über alles, was in Stegauarach passiert! Klicken Sie mal rein und liken Sie uns!

Hundebesitzer: Bitte Hundekotbeutel-Stationen nutzen!

Die Gemeinde Stegaurach ruft alle Hundebesitzer eindringlich auf, die Hinterlassenschaften ihrer Vierbeiner ordentlich zu entsorgen. Im gesamten Gemeindegebiet sind an den Ortsausgängen bzw. an beliebten Gassirouten 15 rote Hundekotbeutel-Stationen aufgebaut, die vom Bauhof der Gemeinde Stegaurach regelmäßig mit den roten Tütchen befüllt werden. Liebe Hundebesitzer, bitte nutzen Sie die Hundekotbeutel und entsorgen Sie diese ebenfalls an der Hundebeutel-Station oder über Ihre eigene Mülltonne. Bitte werfen Sie keine Hundekotbeutel in die Natur! Benutzen Sie auch keine anderen öffentlichen Mülleimer im Gemeindegebiet für die Entsorgung, um Geruchsbelästigung der Bürgerinnen und Bürger an viel besuchten Plätzen und Einrichtungen zu vermeiden!

Kronkorken sammeln für krebskranke Kinder

Die Gemeinde Stegaurach beteiligt sich an der Kronkorken-Sammlung zugunsten der Stiftung Deutsche Kinderkrebshilfe, die ein Zapfendorfer Ehepaar ins Leben gerufen hat. Bis jetzt wurden schon 700 kg Schrott gesammelt - der Gegenwert vom Schrotthändler geht an die Stiftung Deutsche Kinderkrebshilfe.

Machen Sie doch auch mit!

Der Stegauracher Sammelbehälter steht immer Mo. – Do. von 8.00 – 16.00 Uhr und Fr. von 8.00 – 12.00 Uhr vor dem Bauhof für Kronkorkenspenden bereit!

Vielen Dank an alle, die schon Kronkorken eingeworfen haben: Die erste Tonne ist bereits voll!

AUS DEM ARCHIV

Stegaurach gestern und heute

Im Mai-Mitteilungsblatt haben wir Ihnen eine Postkarte von 1920 vorgestellt, die die Mehl- und Spezereihandlung Kratz in der heutigen Mühlendorfer Straße 2 zeigt. Dieses Lebensmittelgeschäft gibt es lange nicht mehr in Stegaurach und auch das Gebäude hat sich über die Jahrzehnte stark verändert.

Anders ist das mit dem Gast- und Brauhaus Joh. Büttner in Waizendorf, das in diesem Monat unsere Rubrik „Aus dem Archiv“ ziert und das bis heute als Gasthaus Giehl existiert, ebenso der abgebildete schattige Keller für den Biergenuss im Sommer. Gegründet wurde das Gast- und Brauhaus genauso wie der Keller 1857 von Georg Hertling. 1906 übernahm es Johann Büttner, 1935 Georg Büttner. 1960 war der Eigentümer Karl Dorsch und ab 1974 Georg Giehl. Noch heute bewirtet Familie Giehl in dem ehrwürdigen Gebäude aus dem Jahr 1884 in fünfter Generation mitten in Waizendorf seine Gäste. Wir danken hier sehr herzlich Stefan Giehl dafür, dass er uns sein Exemplar von Erinnerungen eingesessener Waizendorfer zur Verfügung gestellt hat.

Die Postkarte mit dem Titel „Gruß aus Waizendorf“ ist am 29.10.1899 von Bamberg nach Bad Berneck gelaufen. Schon damals war Waizendorf ein beliebtes Ausflugsziel. Typisch für das ausgehende 19. Jahrhundert sind die floralen Ornamente auf der Karte. Der Totalansicht kann man perfekt eine heutige Gesamtansicht gegenüberstellen. Man erkennt dann die bis heute gleiche Topographie mit dem hügeligen Hintergrund Richtung Bamberg – links die Altenburg und rechts den Bruderwald. Der alte Ortskern um das Gasthaus Giehl ist umgeben von den Neubaugebieten noch gut erkennbar.

Auch im nächsten Mitteilungsblatt wollen wir Sie an dieser Stelle wieder mitnehmen auf eine Zeitreise durch die letzten beiden Jahrhunderte und Sie mit wunderschönen Postkartenansichten aus der Gemeinde Stegaurach verzaubern. Freuen Sie sich also auf das nächste Mitteilungsblatt mit Schätzen aus der Sammlung von Rudolf Hofmann, Unteraurach! Vielen Dank dafür, dass wir die antiken Postkarten hier abbilden dürfen! Herzlichen Dank auch an unseren Gemeindearchivar Christian Chandon, der diese Ausführungen stets mit seinen tiefgründigen Recherchen bereichert!

Auch trotz sorgfältiger Recherche können sich manchmal Fehler einschleichen. Wir danken Irmgard Zech für den Hinweis, dass das Gebäude der „Alten Post“, wie es auf der Postkarte in der April-Ausgabe abgebildet ist, noch heute steht – und zwar gegenüber der Apotheke in der Bamberger Straße. Trotz des seitlichen Anbaus ist die alte Form noch erkennbar. Im Text hatten wir als Standort fälschlicherweise die Ecke Mühlendorfer/Hartlandener Straße (heute Dorfplatz) angegeben. Dort befand sich zwar im alten Gemeindehaus tatsächlich einmal ein Postamt, aber es handelte sich dabei eben nicht um die „Alte Post“.

Quelle: Rudolf Hofmann

Amtliche Bekanntmachungen

Bericht über die öffentliche Sitzung des Bauausschusses Stegaurach im Böttinger Saal im Böttinger'schen Landhaus in Stegaurach vom 26.04.2021 (Nr. 2021/BA/004)

Anmerkung: *Diese Veröffentlichung erfolgt ohne Gewähr und vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung und Änderung des Sitzungsprotokolls durch den Bauausschuss in einer der nächsten Sitzungen.*

1. Bürgermeister WAGNER begrüßt alle anwesenden Mitglieder des Bauausschusses (BA) und die Zuhörer.
Vor Eintritt in die Tagesordnung fragt 1. Bürgermeister WAGNER, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen. Nachdem keine Einwände erhoben werden, wird mit der Tagesordnung begonnen.

TOP 01 Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 22.03.2021 (Nr. 2021/BA/003)

Die Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung vom 22.03.2021 (Nr. 2021/BA/003) wurde im Ratsinformationssystem veröffentlicht.
Nachdem gegen die Niederschrift keine Einwendungen vorgebracht werden, gilt diese in ihrer vorliegenden Form als genehmigt.

TOP 02 Bauantrag zum Um- und Ausbau des ehemaligen Stalles zu 2 Wohnungen auf dem Grundstück Fl.Nr. 636 Gmkg. Stegaurach - Debring, Am Anger 3 -

Das Bauvorhaben bezieht sich auf ein Grundstück außerhalb eines Bebauungsplangebietes, jedoch innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile und muss nach den Vorschriften des § 34 BauGB, der umliegenden Bebauung, beurteilt werden. Die Scheune befindet sich als Grenzbau an der südlichen Grundstücksgrenze zu dem Grundstück Fl.Nr. 635 Gmkg. Stegaurach. In der Bauausschusssitzung am 23.11.2020 (TOP 04) wurde eine fast identische Planung behandelt und letztendlich vom Bauausschuss nicht befürwortet.

Der Antragsteller möchte die bestehende Scheune umbauen und künftig als Wohnhaus mit 2 Wohneinheiten nutzen. Im Dachgeschoss entsteht für beide Wohnparteien eine zusammenhängende Dachterrasse. Der bestehende Dachstuhl wird entgegen der ersten Planung jedoch nicht mehr baulich komplett getrennt. Die Dachfläche auf der Südseite bleibt im unteren Drittel miteinander verbunden, so dass kein Blickfeld auf das südliche Nachbargrundstück vorhanden sein wird. Das Erdgeschoss wird als Nutzfläche für die beiden Wohnungen vorgesehen.

Es gibt aus Sicht der Bauverwaltung bei dem Vorhaben einige Punkte, auf die das Landratsamt Bamberg als Bauaufsichtsbehörde zur Prüfung hinzuweisen ist:
Dies sind insbesondere
1. die 4 Fenster auf der Südseite EG und OG
2. die 3 Fenster auf der Westseite
3. die eventuellen Fluchtwege im Dachgeschoss
4. die Dachflächenfenster zur Südseite
5. die Abstandsflächen der Dachterrasse zum südlichen Nachbargrundstück, da weniger als 3 m.

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht kann dem Vorhaben das Einvernehmen erteilt werden, da es sich hier lediglich um den Umbau eines bestehenden Gebäudes handelt und die Kubatur weitestgehend unverändert bleibt. Im näheren Umkreis wurde bereits ein Wohngebäude mit Dachterrasse errichtet. Die Nachbarbeteiligung erfolgte auf Antrag des Bauherrn durch die Gemeinde Stegaurach. Die Anzahl der Stellplätze ist grundsätzlich nach der gemeindlichen Stellplatzsatzung nachzuweisen und herzustellen.

Beschluss:
Der Bauausschuss Stegaurach beschließt, dem Vorhaben aus planungsrechtlicher Sicht grundsätzlich nicht zuzustimmen, weist aber explizit auf die im Sachvortrag genannten Punkte 1 – 5 zur Prüfung durch das LRA Bamberg hin, da diese einer bauordnungsrechtlichen Prüfung unterliegen.

TOP 03 Bauantrag zum Aufbau einer Schleppgaube auf dem Grundstück Fl.Nr. 1409/1 Gmkg. Stegaurach - Stegaurach, Dellerner Straße 26 -

Das Bauvorhaben auf dem o.g. Grundstück befindet sich außerhalb eines Bebauungsplangebietes, jedoch innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile und muss nach den Vorschriften des § 34 BauGB, der umliegenden Bebauung beurteilt werden.

Die Antragstellerin plant auf der Ostseite des Gebäudes die Errichtung einer Schleppdachgaube und benötigt hierfür eine Baugenehmigung.

Aus Sicht der Bauverwaltung kann dem Vorhaben das Einvernehmen erteilt werden. Die Unterschriften der Nachbarn wurden eingeholt.

Beschluss:
Der Bauausschuss Stegaurach beschließt, dem vorliegenden Bauvorhaben das Einvernehmen zu erteilen.

TOP 04 Antrag auf isolierte Befreiung zur Errichtung einer Gartensauna auf dem Grundstück Fl.Nr. 383 Gmkg. Stegaurach - Stegaurach, Zum Steinigt 17 -

Der Antrag auf isolierte Befreiung bezieht sich auf ein Grundstück im rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Westgebiet – 4. Änderung – Zum Steinigt" und stimmt mit der Festsetzung der Baugrenzen nicht überein.

Der Antragsteller plant auf der Westseite des Grundstücks die Errichtung einer kleinen Gartensauna. Da diese größtenteils außerhalb der Baugrenzen errichtet werden soll, ist ein Antrag auf isolierte Befreiung für die Errichtung der Sauna außerhalb der festgesetzten Baugrenzen notwendig.

Aus Sicht der Bauverwaltung kann dem Vorhaben das Einvernehmen erteilt und die isolierte Befreiung für die Errichtung außerhalb der Baugrenzen ausgesprochen werden. Die Unterschriften der betroffenen Nachbarn wurden eingeholt.

Beschluss:
Der Bauausschuss Stegaurach beschließt, der vorliegenden isolierten Befreiung zuzustimmen und spricht die Befreiung für die Errichtung außerhalb der Baugrenzen aus.

TOP 05 Antrag auf isolierte Befreiung zur Errichtung eines Doppelcarports aus Holz auf dem Grundstück Fl.Nr. 333/2 Gmkg. Stegaurach - Stegaurach, Schleichenweg 3 -

Das Bauvorhaben auf dem o.g. Grundstück befindet sich im rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Westgebiet" und stimmt mit der Festsetzung der Baugrenzen nicht überein.
Der Antragsteller möchte auf der Westseite des Grundstücks einen Doppelcarport aus Holz errichten und benötigt hierfür eine Befreiung für die Errichtung des Carports außerhalb der Baugrenzen.

Aus Sicht der Bauverwaltung kann dem Vorhaben das Einvernehmen erteilt und die Befreiung für die Errichtung außerhalb der Baugrenzen ausgesprochen werden. Die Unterschriften der Nachbarn wurden eingeholt. Der Carport ist in einem Mindestabstand von 0,50 cm zur Straßenbegrenzungslinie zu planen.

Beschluss:
Der Bauausschuss Stegaurach beschließt, der vorliegenden isolierten Befreiung zuzustimmen und spricht die Befreiung für die Errichtung außerhalb der Baugrenzen aus. Der Carport ist in einem Mindestabstand von 0,50 cm zur Straßenbegrenzungslinie zu planen.

TOP 06 Formlose Anfrage zur Teilbebauung des Grundstücks Fl.Nr. 55 Gmkg. Stegaurach - Stegaurach, Mühlendorfer Straße 6 -

Die formlose Anfrage bezieht sich auf ein Grundstück außerhalb eines Bebauungsplangebietes, jedoch innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile und muss aktuell nach den Vorschriften des § 34 BauGB, der umliegenden Bebauung beurteilt werden. Der Gemeinderat Stegaurach hat für dieses und weitere Grundstücke in verschiedenen Gemeinderatssitzungen eine Veränderungssperre nach § 15 BauGB erlassen, um eine komplette und städtebaulich vertretbare Planung aufzustellen. Während das alte Bauernhaus unter Denkmalschutz steht und nur unter strengen Auflagen saniert

werden darf, befinden sich die Nebengebäude nicht unter Denkmalschutz und dürften außerhalb einer Veränderungssperre abgetragen werden. Hierfür muss in der Gemeinderatssitzung am 27.04.2021 eine Ausnahme von der Veränderungssperre ausgesprochen werden.

Das antragstellende Unternehmen hat in einem Gespräch mit 1. Bürgermeister WAGNER und der Bauverwaltung dargestellt, welche Art der Bebauung auf dem Gesamtgrundstück unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes möglich wäre. Denkbar aus Sicht der Antragsteller ist die Mischung der Bebauung mit dem denkmalgeschützten Gebäude, einer Reihenhaussiedlung in Form kleiner Stadthäuser und einem Einfamilienhaus. Die Höhenlage der Gebäude wäre bei allen Varianten E+1, jedoch wahlweise mit Sattel-, Pult-, oder versetztem Pultdach, bei dem Einfamilienhaus mit Walmdach. Die Stellplätze werden über eine Carportanlage auf dem Grundstück und an der östlichen Grundstücksgrenze nachgewiesen.

Unabhängig davon, dass das Grundstück derzeit im Geltungsbereich einer Veränderungssperre liegt, möchte der Antragsteller geklärt haben, mit welcher Art Häuser weitergeplant werden kann.

Aus Sicht der Bauverwaltung sind die Varianten 2 (Satteldach) und Variante 3 (versetztes Pultdach) städtebaulich vertretbar. Die Variante 1 ist ebenso denkbar, wenn die Dächer der Reihenhausbebauung nach Süden und nicht nach Norden ausgelegt sind.

Die Mitglieder des Bauausschusses nehmen den ersten Entwurf des Antragstellers zur Kenntnis, sehen aber in Bezug auf die allgemeine Planung noch einigen Klärungsbedarf. Die Variante 1 (Pultdach) sowie der Doppelcarport, der in der Mitte des Grundstücks vor dem denkmalgeschützten Gebäude geplant ist, werden grundsätzlich nicht befürwortet. Kritisch gesehen wird auch das Einfamilienhaus, welches an das denkmalgeschützte Gebäude angebaut wird. Nach dem Entwurf ist nicht erkennbar, wie es mit dem bestehenden Gebäude weitergehen soll. Vorgeschlagen wird seitens des Bauausschusses die Erstellung eines Gesamtkonzeptes für das Grundstück. Zudem sollte gemeinsam mit dem Bauwerber ein Ortstermin vor der nächsten Bauausschusssitzung stattfinden, um hier Lösungen zu suchen.

Beschluss:
Der Bauausschuss Stegaurach nimmt die erste Entwurfsplanung zur Kenntnis und beschließt, die formlose Anfrage bis zur nächsten Bauausschusssitzung am 17.05.2021 zurückzustellen. Vor der Bauausschusssitzung ist ein Ortstermin mit dem Bauwerber durchzuführen, um Einzelheiten zu besprechen. Die Pultdachvariante der Reihenhäuser und der Carport in der Mitte des Grundstücks werden nicht befürwortet.

TOP 07 Antrag zur Verlängerung der Baugenehmigung für den Neubau von Büroräumen auf einer bestehenden Lagerhalle auf dem Grundstück Fl.Nr. 753 Gmkg. Höfen - Unteraurach, Steinweg 28 -

Der Antrag auf Verlängerung für das Bauvorhaben „Neubau von Büroräumen auf einer bestehenden Halle“ bezieht sich auf eine Baugenehmigung aus dem Jahr 2017.

Der Antragsteller möchte auf einer bestehenden Lagerhalle Räumlichkeiten zu Unterbringung von Büros errichten und benötigt hierfür eine Befreiung der Geschossigkeit.

Aus Sicht der Bauverwaltung hat sich seit der Genehmigung im Jahr 2017 keine baurechtliche Veränderung ergeben, die ausschlaggebend wäre, das Vorhaben nicht befürworten zu können. Die Anzahl der Stellplätze ist nach wie vor entsprechend der gemeindlichen Stellplatzsatzung nachzuweisen und herzustellen. Dem Antrag auf Verlängerung kann zugestimmt werden.
Beschluss:
Der Bauausschuss Stegaurach beschließt, dem vorliegenden Antrag auf Verlängerung um weitere 2 Jahre zuzustimmen.

TOP 08 Informationen des Bürgermeisters

Keine.

TOP 09 Verschiedenes, Wünsche, Anfragen

Es werden aus den Reihen des Bauausschusses folgende Wünsche oder Anfragen vorgebracht:

9.1 Aufstellung des Bebauungsplanes für das „KRUG-Gelände“
hier: Beratung über das weitere Vorgehen in der Planung

2. Bürgermeister FRICKE fragt bezüglich des Bauleitplanverfahrens „KRUG-Gelände“ nach der weiteren Vorgehensweise.
Da in der letzten GR-Sitzung die Vorschläge des Architekten keinen großen Anklang beim Gemeinderat gefunden haben, erklärt 1. Bürgermeister WAGNER, dass demnächst eine Sitzung mit der Gemeindeverwaltung, dem Bauausschuss und den Städtebauplanern stattfinden wird. Hier sollen städtebauliche Ziele erarbeitet werden, die dem Bauwerber für weitere Planungen mitgeteilt werden.

Bericht über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Stegaurach im Bürgersaal in Stegaurach vom 13.04.2021 (Nr. 2021/GR/003)

Anmerkung*: Diese Veröffentlichung erfolgt ohne Gewähr und vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung und Änderung des Sitzungsprotokolls durch den Gemeinderat in einer der nächsten Sitzungen.*

1. Bürgermeister WAGNER begrüßt alle anwesenden Mitglieder des Gemeinderates und die Zuhörer.
Vor Eintritt in die Tagesordnung fragt 1. Bürgermeister WAGNER, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen. Nachdem keine Einwände erhoben werden, wird mit der Tagesordnung begonnen.

TOP 01 Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 09.03.2021 (Nr. 2021/GR/002)

Die Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung vom 09.03.2021 (Nr. 2021/GR/002) wurde im Ratsinformationssystem veröffentlicht.
Nachdem keinerlei Einwendungen hiergegen vorgebracht wurden, gilt die Niederschrift in ihrer vorliegenden Fassung als genehmigt.

TOP 02 Kita-Schulverpflegung der Gemeinde Stegaurach
hier: Einrichtung einer Frisch-Küche

Bundesweit kochen knapp ein Drittel aller Kitas und etwa 6 % aller Schulen ihr Mittagessen vor Ort selbst. Viele Einrichtungen verbinden damit besonders gesundes oder leckeres Essen. Deshalb hat die Gemeinde Stegaurach vor, zusammen mit dem Verein iSo eine Frischküche für das Schul- und Kita-Catering zu installieren.

Derzeit betreiben wir für die OGTS eine sogenannte Misch-Küche. Hier kommen vorgekochte und tiefgekühlte Produkte sowie frische Komponenten zum Einsatz. Ziel ist es, alle Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Stegaurach mit frisch gekochtem Essen zu beliefern. Derzeit werden unsere Kitas (außer OGTS) von einem externen Lieferanten bedient, teilweise mit langen Anlieferungszeiten.

Was heißt eigentlich Frisch-Küche?
Bei der Frisch-Küche werden die Speisen vor Ort in Kita oder Schule gegart und unmittelbar nach dem Garen ausgegeben. Der Begriff "Frisch-Küche" impliziert oft einen hohen Anteil an Rohwaren (z.B. ungeputztes Gemüse). Neben dem Umfang an Rohware ist ein weiteres Charakteristikum die unmittelbare Ausgabe der warmen Speisen an den Gast. Ein idealer und typischer Zeitraum für eine Frisch-/ Misch-Küche sind maximal 30 Minuten Warmhaltezeit.

Voraussetzungen:
Eine Frisch-Küche ist immer nur so gut, wie die Voraussetzungen vor Ort erfüllt werden können. Das gilt grundsätzlich für die Wahl der Produkte. Hier sollen überwiegend regionale Lebensmittel verarbeitet werden. Zudem müssen Arbeitszeitbedarf und Qualifikation des Personals, Aufwand für Hygienemaßnahmen und Kosten für Geräte, Raum und Personal bewertet werden.
Die derzeitige Kücheneinrichtung müsste dahingehend noch weiter modifiziert werden. Nach ersten Begutachtungen wäre hier ein finanzieller Aufwand von ca. 25.000,00 EUR notwendig. Diese müssten noch im Haushalt 2021 bereitgestellt werden.

Herr Matthias GENSNER vom Verein iSo e.V. erläutert dem Gemeinderat die weitere Vorgehensweise zur Umsetzung. Im Vorfeld wurden Gespräche mit Fachleuten aus dem Catering geführt und insbesondere die finanzielle Abwicklung mit dem Finanzamt geklärt. Als Betreiberform soll eine gGmbh, in der die Gemeinde Stegaurach und der Verein iSo Gesellschafter sind, für die Durchführung gewählt werden.

Beschluss:
Der Gemeinderat Stegaurach beschließt, im Bereich der OGTS an der Volksschule Altenburgblick Stegaurach eine Frisch-Küche einzurichten. Für den Betrieb soll die Gemeinde zusammen mit dem iSo e.V. eine gGmbH zum Zweck der Verköstigung der Kinder in den gemeindlichen Tageseinrichtungen gründen. Die entsprechenden Haushaltsmittel für die Modifizierung der derzeitigen Kücheneinrichtung in Höhe von ca. 25.000,00 EUR sind im Haushalt 2021 bereitzustellen.

TOP 03 Bauleitplanung – ISEK für das "KRUG-Gelände"
hier: Vorstellung des ersten Entwicklungskonzepts "Parkwohnen Stegaurach"

Das vom neuen Eigentümer STAPPENBACHER Immobilien beauftragte Planungsbüro hat 2 unterschiedliche Entwürfe für die Umnutzung und Bebauung des ehemaligen „KRUG-Geländes“ für eine Seniorenresidenz / Mehrgenerationenhaus unter dem Projektnamen „Parkwohnen Stegaurach“ erarbeitet und stellt diese heute zur Diskussion.

Architekt Markus STREBER erläutert anhand einer Präsentation die beiden Entwürfe. Bei der Ausarbeitung der baulichen Varianten, wurde demnach jeweils versucht, den historischen und denkmalgeschützten Baubestand zu berücksichtigen und in die Planung mit einzubeziehen. Außerdem stand eine harmonische und optisch ansprechende Integration der möglichen Baukörper hierbei primär im Vordergrund. Dennoch sind 2 grundsätzlich gegensätzliche Varianten entstanden:

Variante 1: Freikörperform
Variante 2: Klassische Gebäudeformen

Die Parkplätze für das Projekt werden in beiden Varianten in einer gesonderten Tiefgarage unter dem Baukörper untergebracht.

Bei beiden Varianten wurden außerdem die beiden vorhandenen gemeindlichen Parkplatzflächen der Gemeinde Stegaurach an der „Schulstraße“ überplant und überbaut, so dass hier eine vertragliche Lösung zur künftig weiteren bzw. ausreichend umfangreichen Nutzung von Parkplatzflächen durch die Gemeinde gefunden werden müsste.

Nach eingehender Diskussion spricht sich die Mehrheit der Gemeinderäte für eine Planung entsprechend Variante B mit klassischen Gebäudeformen aus, jedoch muss die Kubatur reduziert werden. Des Weiteren sollte die Parkpalette der Gemeinde an der „Schulstraße“ möglichst nicht zusätzlich überbaut werden.

TOP 04 Dorferneuerung Kreuzschuh
hier: Vorstellung "Rückbau der Kellerköpfe" und Straßenverbreiterung "Feldstraße"

1. Bürgermeister WAGNER informiert die Gemeinderatsmitglieder über den Endstand der Planung zum Rückbau der Kellerköpfe und die Straßenverbreiterung der „Feldstraße“ in Kreuzschuh. Hier soll im Zuge der Dorferneuerung eine Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit stattfinden. Durch den Rückbau kommt es zu einer Straßenverbreiterung und einer Verbesserung des Sichtfeldes für den Begegnungsverkehr.

Die Planer haben nach der ersten Beurteilung der Baumaßnahme noch einmal eine alternative Kostenschätzung vorgelegt. Diese ist nunmehr mit Kosten von ca. 90.000,00 EUR um die Hälfte günstiger als die erste Planung. Hierzu wird eine Förderung der Maßnahme durch das Amt für Ländliche Entwicklung von ca. 50% dieser Kosten in Aussicht gestellt.

Der Bauausschuss hat die Maßnahme in seiner Sitzung am 22.02.2021 (TOP 21) vorberaten. Die Mitglieder des Bauausschusses befürworten die neue Planung und die Preisentwicklung. Daher ist der Empfehlungsbeschluss an den Gemeinderat, die Maßnahme mit Förderung der ALE durchzuführen.

Beschluss:
Der Gemeinderat Stegaurach beschließt, die Maßnahme „Rückbau der Kellerköpfe und Straßenverbreiterung der „Feldstraße“ in Kreuzschuh“ im Zuge der Dorferneuerung durchzuführen. Das Bauvorhaben soll beim Amt für ländliche Entwicklung (ALE) angemeldet und ein dementsprechender Durchführungsvertrag für die Förderung abgeschlossen werden. Die notwendigen finanziellen Mittel werden im Haushalt 2021 dafür bereitgestellt.

TOP 05 Informationen des Bürgermeisters

1. Bürgermeister WAGNER informiert über folgende Angelegenheiten:

5.1 Schnelltestzentrum in der Aurachtalhalle täglich geöffnet

Aufgrund der steigenden Inzidenzzahlen wird die Teststelle Aurachtalhalle seit Montag, 12.04.2021, vorübergehend täglich geöffnet, um ein bestmögliches Testangebot anzubieten.

Öffnungszeiten:
Montag, Dienstag u. Donnerstag von 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr
Mittwoch von 16.00 Uhr bis 19.00 Uhr
Freitag von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Samstag von 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr
Sonntag von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, ab 25.04.2021 von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr

Es wurden seit der Eröffnung ca. 700 Personen getestet.

Außerdem wird seit Sonntag, 11.04.2021 im Schnelltestzentrum in der Aurachtalhalle die Datenerfassung digital durchgeführt. Jeder Bürger kann sich im Vorfeld mit dem PC oder Smartphone online registrieren. Nach dem Test wird das Ergebnis auf digitalem Weg zugesendet, so dass man nach dem Test keine Wartezeiten mehr hat.

TOP 06 Verschiedenes, Wünsche, Anfragen

Es werden aus den Reihen des Gemeinderates folgende Wünsche oder Anfragen vorgebracht:

6.1 Teilnahme anderer Gemeinderäte an Ausschusssitzungen

GR LECHNER berichtet, dass einige GR-Mitglieder schon wiederholt an Sitzungen gemeindlicher Ausschüsse aktiv teilgenommen haben, ohne ein vom Gemeinderat bestimmtes Mitglied zu sein. Er bittet daher um Auskunft, ob dies zulässig sei.

1. Bürgermeister WAGNER antwortet hierzu, dass jedes Gemeinderatsmitglied berechtigt sei, als Zuhörer an allen gemeindlichen Ausschusssitzungen teilzunehmen. Ein Mitsprache- oder Mitbestimmungsrecht gibt es jedoch nicht.

6.2 Ausbau der GVS Mühlendorf-Kreuzschuh

GR OPPAWSKY erkundigt sich nach dem Sachstand der Planungen für den Ausbau der Gemeindeverbindungsstraße von Mühlendorf nach Kreuzschuh.

1. Bürgermeister WAGNER antwortet hierzu, dass zwischenzeitlich eine Kostenschätzung für die abgespeckte Version vorliegt. Der Gemeinderat wird sich daher in einer seiner nächsten Sitzungen beschlussmäßig mit dem Thema befassen.

6.3 Zurückschneiden von Bäumen am „Kapellenweg“ in Mühlendorf

GR OPPAWSKY moniert, dass das Zurückschneiden der Bäume am sog. „Kapellenweg“ in Mühlendorf nach Ansicht einiger Grundstückseigentümer zu „sparsam“ ausgeführt wurde und „nachgebessert“ werden wüsste.

1. Bürgermeister WAGNER entgegnet, dass das Zurückschneiden durch einen Baumsteiger fachmännisch ausgeführt wurde und in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September aufgrund des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) Fäll- und Schnittverbote in der Baum- und Gehölzpflege vorgegeben sind, um Tiere zu schützen, die Bäume und Sträucher als Lebensraum nutzen. Es waren daher nur noch die notwendigsten „kosmetischen“ Schneidemaßnahmen zulässig.

6.4 Probleme bei der Brandbekämpfung beim Feuer im Gasthaus MELBER in Höfen

GR REICHELT berichtet, dass es Löschwasserprobleme beim Brand der Gastwirtschaft MELBER in Höfen am 09.04.2021 gegeben habe.

1. Bürgermeister WAGNER bestätigte, dass der Wasserstand des in der Nähe der Gastwirtschaft vorbeifließenden Arms der Aurach wegen anderweitiger Wasserentnahme/-umleitung nicht ausgereicht hat, um Löschwasser entnehmen zu können. Es musste daher ent-

lang der Ortsdurchfahrt bis zum anderen Ende von Höfen eine Schlauchstrecke gelegt werden, um ausreichend Löschwasser zu haben. Es müsse daher mit der Wasserwirtschaft abgeklärt werden, ob die Eingriffe in die Wasserführung der Aurach in dem vorgefundenen Umfang u.a. aus Gründen des Brandschutzes zulässig sind.

6.5 Antrag der SPD auf Markierung von Fahrradspuren im Gemeindebereich

GR METZNER trägt vor, dass die SPD-Fraktion mit Schreiben vom 30.10.2020 einen Antrag auf Markierung von Fahrradspuren in der Ortsdurchfahrt von Stegaurach gestellt hat. Er erkundigt sich, wann der Antrag im Gemeinderat behandelt wird.

1. Bürgermeister WAGNER antwortet hierzu, dass es sich bei der Ortsdurchfahrt von Stegaurach um eine Staatsstraße (St 2276, „Bamberger Straße“ und „Mühlendorfer Straße“) handelt und man hierzu eine Stellungnahme der zuständigen Fachbehörden einholen musste.

Nachdem diese Stellungnahme zwischenzeitlich vorliegt und sich auch der gemeindliche Umwelt- und Verkehrsausschuss in seiner Sitzung am 24.02.2021 (TOP 5) mit dem Antrag schon befassen konnte, wird sich der Gemeinderat in einer seiner nächsten Sitzungen beschlussmäßig mit der Angelegenheit befassen.

Bericht über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Stegaurach im Bürgersaal in Stegaurach vom 27.04.2021 (Nr. 2021/GR/004)

Anmerkung*: Diese Veröffentlichung erfolgt ohne Gewähr und vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung und Änderung des Sitzungsprotokolls durch den Gemeinderat in einer der nächsten Sitzungen.*

1. Bürgermeister WAGNER begrüßt alle anwesenden Mitglieder des Gemeinderates und die Zuhörer.
Vor Eintritt in die Tagesordnung fragt 1. Bürgermeister WAGNER, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen. Nachdem keine Einwände erhoben werden, wird mit der Tagesordnung begonnen.

TOP 01 Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 13.04.2021 (Nr. 2021/GR/003)

Die Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung vom 13.04.2021 (Nr. 2021/GR/003) wurde im Ratsinformationssystem veröffentlicht.

GR’in MÜHLHOFF-KEMPGEN vertritt die Meinung, dass in der Niederschrift zu TOP 3ö in Absatz 2 im Passus über den Vortrag des Architekten STREBER klarer herausgestellt werden sollte, dass die erwähnte „harmonische und optisch ansprechende Integration der möglichen Baukörper“ keinesfalls die Meinung des Gemeinderates widerspiegelt, sondern die alleinige Auffassung des Architekten gewesen ist.

1. Bürgermeister WAGNER meint, dass aus dem aktuellen Wortlaut eigentlich klar erkennbar sei, dass es sich um die Aussage und Einschätzung des Architekten gehandelt hat, um seine Überlegungen zu beiden Varianten darzulegen. Seitens der Verwaltung war es bisher nicht üblich, die Aussagen von Vortragenden im Protokoll zum Beispiel zusätzlich noch in Anführungsstriche zu setzen.

Nachdem GR’in MÜHLHOFF-KEMPGEN weiterhin darauf bestand, man müsse das Ganze zumindest im Konjunktiv formulieren, bittet 1. Bürgermeister WAGNER um einen schriftlichen Formulierungsvorschlag, über den der Gemeinderat befinden kann. Die Genehmigung des Protokolls wird daher bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

TOP 02 Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2021 und Finanzplanung

Der Haushalt 2021 wurde in mehreren Sitzungen des gemeindlichen Finanzausschusses ausführlich vorberaten. Die Endfassung des Haushaltsentwurfes wurde allen Gemeinderäten zugestellt.
Kämmerin Heike WÄCHTLER stellt dem Gemeinderat anhand des Vorberichts die wichtigsten Eckpunkte des Haushalts 2010 vor. Außerdem erläutert sie die wesentlichen Vorhaben und die hierzu geplanten Ansätze in der Finanzplanung für die Jahre 2021 bis 2024 (einschließlich).

a) Beschluss:
Der Gemeinderat Stegaurach beschließt, die beigefügte Haushaltssatzung, welche Bestandteil dieses Beschlusses ist, zu erlassen und den Haushaltsplan für das Jahr 2021 mit den darin enthaltenen Ansätzen festzusetzen.

Anlage:

Haushaltssatzung der Gemeinde Stegaurach für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Stegaurach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	13.162.370,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	11.759.882,00 EUR
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	1.402.488,00 EUR

im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	12.613.028,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	10.507.067,00 EUR
und einem Saldo von	2.105.961,00 EUR
b) aus Investitionstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	1.740.886,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	3.797.720,00 EUR
und einem Saldo von	- 2.056.834,00 EUR
c) aus Finanzierungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 EUR
und einem Saldo von	0 EUR
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts (Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag) von	49.127,00 EUR

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	330 v.H.
b) für die Grundstücke (B)	330 v.H.
2. Gewerbesteuer	330 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 800.000,00 EUR festgesetzt.

§ 6

Keine Festsetzungen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2021 in Kraft.

b) Beschluss:
Der Gemeinderat Stegaurach beschließt die vorliegende Finanzplanung für die Jahre 2021 bis 2024 (einschließlich) mit dem zugrunde liegenden Investitionsprogramm.

TOP 03 Vertagt: Neuerlass der gemeindlichen Friedhofsgebührensatzung nach erfolgter Neukalkulation hier: Beratung und Beschlussfassung

Dieser TOP wurde verschoben und wird in einer kommenden Sitzung behandelt.

TOP 04 Neuerlass der gemeindlichen Friedhofsatzung hier: Beratung und Beschlussfassung

Die Gemeinde Stegaurach betreibt 3 gemeindliche Friedhöfe in Stegaurach, Höfen und Mühlendorf sowie die dazugehörigen Leichenhäuser in Höfen und Mühlendorf mit einer mobilen Leichenkühlung als Einrichtungseinheit.
Die Gemeinde hat nach knapp 1,5 Jahren Bauzeit und bei einer Investitionssumme von ca. 1,8 Millionen Euro am 27.10.2019 die Erweiterung des Friedhofs Stegaurach und den Neubau einer neuen Aussegnungshalle sowie eines Abschiedshauses (mit stationärer Kühlung) in Betrieb genommen.
Die Stegauracher haben im Erweiterungsbereich künftig viele neue moderne Bestattungsformen zur Auswahl:
- 54 neue Reihen-Einzelgräber
- 170 Rasen-Urnengräber
- 195 Urnengräber für freie Bepflanzung
- 100 Urnengräber im Rosenfeld
- 140 Urnengräber mit Abdeckplatten
- 16 Baum-Urnengräber für Einzelpersonen
- 16 Baum-Urnengräber für Paare
- 25 Baum-Urnengräber für Familien.

Daneben wurden auch auf den Friedhöfen in Höfen (15) und Mühlendorf (9) Rasen-Urnengräber in verschiedenen Größen neu geschaffen.
Die bestehende Friedhofsatzung der Gemeinde Stegaurach datiert vom 27.10.1992 und enthält insbesondere für die neuen Bestattungsformen und Gebäude keine Regularien.

Die Verwaltung hat daher eine neue Friedhofsatzung ausgearbeitet. Mit der Neufassung erfolgt auch eine Anpassung des Satzungsinhaltes an die aktuelle Rechtsprechung anhand der neuesten Mustersatzung des Bayerischen Gemeindetages.

a) Beschluss:
Der Gemeinderat Stegaurach beschließt, dass die Gemeinde neben dem Bestattungspersonal (Friedhofswärter) die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen errichtet und unterhält:
a) die Friedhöfe in Stegaurach, Mühlendorf und Höfen.
b) die Aussegnungshalle und den Abschiedsraum in Stegaurach
c) die Leichenhäuser in Mühlendorf und Höfen.

b) Beschluss:
Der Gemeinderat Stegaurach beschließt, dass die Gemeinde abhängig von den örtlichen Gegebenheiten und Bedürfnissen auf den gemeindlichen Friedhöfen die folgenden Grabarten anbietet:
a) (Wahl-)Einzelgrabstätten (E)
b) (Wahl-)Doppel- (D) und Dreifachgrabstätten (DF)
c) Reihenerdgräber (RE)
d) Urnenerdgräber (U)
e) Gruften (G)
f) Rasen-Urnengräber (RU)
g) Rasen-Urnengräber klein (RK)
h) Urnengräber mit Abdeckplatte (UA)
i) Urnengräber mit freier Bepflanzung (UF)
j) Urnengräber im Rosenfeld (UR) oder im Hügel (UH)
k) Baum-Urnengräber für Einzelpersonen (BE)
l) Baum-Urnengräber für Paare (BP)
m) Baum-Urnengräber für Familien (BF)

c) Beschluss:
Der Gemeinderat Stegaurach beschließt, folgende Öffnungszeiten an den Zugängen der Friedhöfe vorzugeben:
– von 1. November bis 31. März: 8.00 Uhr – 18.00 Uhr
– von 1. April bis 31. Oktober: 7.00 Uhr – 21.00 Uhr
Im Übrigen längstens bis Einbruch der Dunkelheit.

d) Beschluss:
Der Gemeinderat Stegaurach beschließt, die gemeindliche Friedhofs- und Bestattungssatzung entsprechend neu zu erlassen. Der Wortlaut der vorliegenden Satzung ist Bestandteil dieses Beschlusses. Der genaue Wortlaut der Satzung ist der nachfolgend abgedruckten Bekanntmachung zu entnehmen.

TOP 05 Markierung von Fahrradspuren in der Ortsdurchfahrt Stegaurach (Antrag der Antrag der SPD-Fraktion vom 30.10.2020)

Die SPD-Fraktion hat mit Schreiben vom 30.10.2020 einen Antrag auf Markierung von Fahrradspuren in der Ortsdurchfahrt von Stegaurach gestellt.

Da es sich bei der Ortsdurchfahrt von Stegaurach um eine Staatsstraße (St 2276, „Bamberger Straße“ und „Mühlendorfer Straße“) handelt, hat die Verwaltung hierzu eine Stellungnahme der zuständigen Fachbehörden eingeholt. Sowohl das Landratsamt Bamberg als auch die Polizei lehnen die Markierung eines Fahrradstreifens aufgrund bestehender Richtlinien ab. Die Errichtung von sog. Fahrradschutzstreifen entlang der Ortsdurchfahrt von Stegaurach ist demnach aufgrund der zu geringen Fahrbahnbreite und der hohen Verkehrsbelastung nicht möglich.

Der gemeindliche Umwelt- und Verkehrsausschuss (UVA) hat den vorliegenden Antrag in seiner Sitzung am 24.02.2021 (TOP 5) vorberaten und folgt der ablehnenden Stellungnahme der Fachbehörden und empfiehlt dem Gemeinderat, den Antrag der SPD-Fraktion auf Markierung von Fahrradspuren in der Ortsdurchfahrt von Stegaurach abzulehnen.

Beschluss:
Der Gemeinderat Stegaurach beschließt, den vorliegenden Antrag der SPD-Fraktion auf Markierung von Fahrradspuren entlang der Ortsdurchfahrt von Stegaurach nicht zu befürworten, nachdem der für die Staatsstraße zuständige Baulastträger sowie die Polizei dies aus sicherheitsrechtlichen Gründen wegen der zu geringen Fahrbahnbreite und der hohen Verkehrsbelastung ebenfalls ablehnen.

TOP 06 Antrag auf Erteilung einer Ausnahme von der Veränderungssperre im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung im Bereich des KRUG Geländes (Abbruch Nebengebäude) und Stellungnahme im Rahmen der denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis zum Abbruch der Nebengebäude auf dem Grundstück Fl.Nr. 55 Gmkg. Stegaurach - Stegaurach, Mühlendorfer Straße 6 (ZECH Gebäude) -

Für den evtl. Abbruch der Nebengebäude auf dem Grundstück Fl.Nr. 55 Gmkg. Stegaurach („Mühlendorfer Straße 6“, sog. ZECH-Grundstück) ist eine Ausnahme von der erlassenen Veränderungssperre für das KRUG-Gelände erforderlich. Außerdem ist von Seiten der Gemeinde eine Stellungnahme im Rahmen der denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis zum Abbruch der Nebengebäude abzugeben.

Nachdem der gemeindliche Bauausschuss in seiner gestrigen Sitzung am 26.04.2021 eine formlose Anfrage zur Teilbebauung des Grundstücks Fl.Nr. 55 Gmkg. Stegaurach behandelt, jedoch beschlossen hat, die Anfrage bis zur nächsten Bauausschusssitzung am 17.05.2021 zurückzustellen, um mit dem neuen Eigentümer und Bauantragsteller einen Orts- und Besprechungstermin durchführen zu können, wird auch die Behandlung des heutigen TOP zurückgestellt, bis ein Gesamtkonzept für die Bebauung und Umnutzung des Grundstücks vorliegt.

TOP 07 Informationen des Bürgermeisters

1. Bürgermeister WAGNER informiert über folgende Angelegenheiten:

7.1 Schnelltestzentrum in der Aurachtalhalle gut angenommen

Das täglich geöffnete Schnelltestzentrum in der Aurachtalhalle wird von der Bevölkerung gut angenommen. Selbst unter der Woche kommen aktuell täglich 60 – 80 Personen zum Schnelltest, zumal man vielerorts inzwischen einen aktuellen Test vorweisen muss, um im Geschäft einkaufen zu können oder Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen.

7.2 LED-Umrüstung als Paradebeispiel für Insektenschutz

2. Bürgermeister FRICKE berichtet, dass kürzlich ein Vertreter der Regierung von Oberfranken den Stand und die Wirkung der LED-Umrüstung mit insektenfreundlichen Lampen besichtigt hat, da dies in Publikationen evtl. als Paradebeispiel für innovative Alternativen zur „normalen“ LED-Umrüstung beworben werden soll.

TOP 08 Verschiedenes, Wünsche, Anfragen

Es werden aus den Reihen des Gemeinderates folgende Wünsche oder Anfragen vorgebracht:

8.1 Sperrpfosten im Bereich „Apfelallee“ entfernt

GR’in MÜHLHOFF-KEMPGEN moniert, dass ihr zugetragen wurde, dass die im Bereich der neuen Ortsstraße „Apfelallee“ an den Schnittpunkten zu anderen Ortsstraßen angebrachten Sperrpfosten dauerhaft wieder entfernt worden seien.
1. Bürgermeister WAGNER entgegnet, dass er dieser Darstellung widersprechen muss, da es von Vorneherein vorgesehen war, die Sperrpfosten bei Baumaßnahmen vorübergehend zu entfernen, um den Baustellenverkehr abzuleiten. Im Übrigen sind die Sperrpfosten an den vorgesehenen Stellen und keinesfalls „entfernt worden“.

8.2 Friedhof Mühlendorf „Tempo 20“-Schild

GR OPPAWSKY trägt vor, dass sich im Bereich der Friedhofszufahrt in Mühlendorf ein „Tempo 20“-Schild befindet. Er schlägt vor, dieses durch ein „Tempo 10“-Schild zu ersetzen.
1. Bürgermeister WAGNER entgegnet, dass er die aktuelle Tempobeschränkung im dortigen Bereich für ausreichend hält. Während einer Beerdigung wird zudem noch die Durchfahrt kurzfristig gesperrt, dass keine Gefährdung für die Trauergäste besteht.

8.3 Entsorgung Hundekotbeutel

GR OPPAWSKY bat darum, im Amtsblatt einen neuerlichen Aufruf zu veröffentlichen, dass die Hundebesitzer ihre befüllten Hundekotbeutel ordnungsgemäß entsorgen und im Idealfall in die häusliche Restmülltonne werfen sollen.
1. Bürgermeister WAGNER sagt zu, dass er dies an die Medienstelle weitergeben wird.

8.4 Straßensanierung im Bereich „Sammerswinkel“ in Waizendorf

GR DÜRBECK erinnert an die bereits seit Längeren angekündigte Sanierung der Straßenoberfläche der Ortsstraße „Sammerswinkel“ in Waizendorf.
1. Bürgermeister WAGNER erläutert, dass die Sanierung der Ortsstraße „Sammerswinkel“ in Waizendorf wie auch der „Brückenstraße“ in Mühlendorf für 2022 eingeplant sei. Es wird derzeit überprüft, ob im Vorfeld noch Kanalsanierungsmaßnahmen erforderlich sind.

8.5 Straßenschäden im Bereich der Kapelle in Hartlanden

GR’in Margot SCHEER berichtet, dass auch im Bereich der „Ringstraße“ in Hartlanden Straßenschäden vorhanden sein sollen.
1. Bürgermeister WAGNER entgegnet, dass die über den letzten Winter entstandenen Straßenschäden im Rahmen einer Straßenzustandskontrolle schon erfasst wurden und als Ganzes von einer Baufirma repariert werden.

8.6 AURACHINFO: Bei GR PALASTI falsche Parteizugehörigkeit

GR LECHNER berichtet, dass sich in der neu erschienenen Broschüre „AURACHINFO“ ein Fehler eingeschlichen habe. So sei u.a. GR PALASTI immer noch als CSU-parteizugehörig aufgelistet.
1. Bürgermeister WAGNER berichtet, dass die Broschüre bereits in einer Auflage von 4.000 Stück gedruckt worden ist. Er bittet darum, evtl. weitere Fehler unmittelbar der Medienstelle im Rathaus, Frau FERSTL, mitzuteilen.

Der Gemeinderat Stegaurach hat in seiner Sitzung am 27.04.2021, TOP 4ö den Erlass der nachfolgend abgedruckten Satzung beschlossen. Diese wird hiermit amtlich bekannt gemacht:

Bekanntmachung

Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung – FS) der Gemeinde Stegaurach vom 27.04.2021

Inhalt:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Friedhofszweck
§ 3 Bestattungsanspruch
§ 4 Friedhofsverwaltung
§ 5 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten
§ 7 Verhalten im Friedhof
§ 7a Entsorgung von Abfällen
§ 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

III. Grabstätten und Grabmale

§ 9 Grabstätten
§ 10 Grabarten
§ 11 Aschenreste und Urnenbeisetzungen
§ 12 Größe der Grabstätten
§ 13 Rechte an Grabstätten
§ 14 Übertragung von Nutzungsrechten
§ 15 Pflege und Instandhaltung der Gräber
§ 16 Gärtnerische Gestaltung der Gräber
§ 16a Besondere Gestaltungsvorschriften
§ 17 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen
§ 17a Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit
§ 18 Größe von Grabmalen und Einfriedungen
§ 19 Grabgestaltung
§ 20 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

IV. Bestattungsvorschriften

§ 21 Leichenhaus und Kühlung im Abschiedsraum
§ 21a Regelungen für die Trauerfeier
§ 22 Leichenhausbenutzungszwang
§ 23 Leichentransport
§ 24 Leichenbesorgung
§ 25 Friedhofs- und Bestattungspersonal
§ 26 Bestattung
§ 27 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt
§ 28 Ruhefrist
§ 29 Exhumierung und Umbettung

V. Schlussbestimmungen

§ 30 Anordnungen und Ersatzvornahme
§ 31 Haftungsausschluss
§ 32 Zuwiderhandlungen
§ 33 Inkrafttreten

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Stegaurach folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Die Gemeinde errichtet und unterhält neben dem Bestattungspersonal (Friedhofswärter) die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:

a) die Friedhöfe in Stegaurach, Mühlendorf und Höfen,
b) die Aussegnungshalle und den Abschiedsraum in Stegaurach,
c) die Leichenhäuser in Mühlendorf und Höfen.

§ 2 Friedhofszweck

Der Friedhof dient insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens. Die zugehörigen Leichenräume dienen der Aufbewahrung von Verstorbenen bis zu Ihrer Bestattung oder Überführung, sofern diese nicht unmittelbar nach Einsargung erfolgt. Die Aussegnungshalle dient der Abhaltung von Trauerfeiern anlässlich der Bestattung. Im Abschiedsraum können die Angehörigen und Hinterbliebenen in einem eigenen Raum nach individuellen Bedürfnissen Abschied von der oder dem Verstorbenen nehmen.

§ 3 Bestattungsanspruch

(1) Auf dem Friedhof werden beigesetzt

a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten,
b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV),
c) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des BestG.

(2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.

§ 4 Friedhofsverwaltung

Der Friedhof wird von der Gemeinde verwaltet und beaufsichtigt. Der Belegungsplan wird von der Gemeinde so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

§ 5 Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.

(4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

(5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der bekannt gegebenen Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

§ 7 Verhalten im Friedhof

(1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(3) Der Anordnung des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. Besuchern des Friedhofs ist es insbesondere nicht gestattet
a) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,
b) zu rauchen und zu lärmen,
c) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Menschen mit Behinderung sind hiervon ausgenommen.
d) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
f) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,
g) Abfälle zu entsorgen, die nicht auf dem Friedhof angefallen sind, insbesondere Hausmüll oder Grünabfälle aus privaten Haushalten oder Gewerbebetrieben,
g) Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,
h) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren,
i) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
j) Film-, Video- und Fotoaufnahmen von Grabstätten und insbesondere Grabmalen ohne Erlaubnis zu erstellen, zu verwerten und zu verbreiten (z. B. im Internet), außer zu privaten Zwecken.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens vier Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

§ 7a Entsorgung von Abfällen

(1) Friedhofsabfälle sind nach kompostierbaren und nicht kompostierbaren (Rest-)Abfällen zu trennen. Vor der Zuführung kompostierbarer Abfälle in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter sind alle nicht kompostierbaren Bestandteile wie z.B. Metalle, Kunststoffe, u.ä. Stoffe zu entfernen und auszusortieren.

(2) In die vorgesehen Abfalltonnen und -container dürfen nur auf dem Friedhof anfallende Abfälle eingebracht werden.

(3) Die seitliche Lagerung von Abfällen aller Art neben den Abfallbehältern sowie die Entsorgung anderer als auf dem Friedhof angefallener Abfälle ist nicht zulässig. Erdaushub und Grababraum dürfen nicht in den Abfalltonnen und -containern entsorgt werden.

(4) Wertstoffe wie Papier, Kartonagen, Glas, Metall, Kunst- und Verbundstoffe, die von Friedhofsbesuchern oder Gewerbetreibenden auf dem Friedhof verwendet wurden, sollen von ihnen zurückgenommen und auf dem dafür bestimmten Entsorgungsweg (z.B. Gelber Sack, Altglascontainer, Papiertonne, usw.) der Wiederverwertung zugeführt werden.

(5) Im Interesse des Umweltschutzes sollen in den Produkten der Trauerfloristik und im Grabschmuck, wie z.B. in Kränzen, Trauergebinden, Gestecken sowie an der Pflanze verbleibenden Pflanzenzuchtbehältern, Kunststoffe oder sonstige nicht verrottbare Stoffe nur verwendet werden, soweit sie sich einfach von den Kränzen oder Gestecken lösen lassen und nach der Verwendung vom Friedhof entfernt werden.

(6) Unnötige Einwegverpackungen sollten weitestgehend vermieden sowie Produkte bevorzugt werden, die keine umweltproblematischen Stoffe enthalten. So sollten beispielsweise verwendet werden:

a) Kranzunterlagen aus Holzspänen, Kork oder Stroh statt aus Styropor bzw. Schaumstoff
b) Einwickelpapier anstatt Plastikfolien für Blumensträuße
c) Kompostierbare Presstöpfe oder Einwickelpapier für Pflanzen statt Töpfen aus Plastik
d) Mehrweg-Behälter und Stofftragetaschen statt Kunststoff- oder Styroporpaletten und Plastikbeutel
e) Natürliche Materialien für Kränze wie Blumen, Moos, Zapfen anstatt Kunststoffblumen
f) Verrottbares Binde- und Schleifenmaterial, z.B. aus Jute, Hanf oder Sisal statt Kunststoffbänder
g) Nachfüllbare Grablichter oder solche aus biologisch abbaubarem Material anstatt Einweg-Kunststofflichter.

§ 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze und Kunstschmiede sowie Gärtner und sonstige Gewerbetreibende haben ihre Tätigkeit auf dem Friedhof mindestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich anzuzeigen und dürfen diese nur unter Beachtung der Erlaubnisvorbehalte gemäß § 17 ausführen.

(2) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(3) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (Antrag nach § 7 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.

(4) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(5) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

III. Grabstätten und Grabmale

§ 9 Grabstätten

(1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

§ 10 Grabarten

(1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind

a) (Wahl-)Einzelgrabstätten (E)
b) (Wahl-)Doppel- (D) und Dreifachgrabstätten (DF)
c) Reihenerdgräber (RE)
d) Urnenerdgräber (U)
e) Gruften (G)
f) Rasen-Urnengräber (RU)
g) Rasen-Urnengräber klein (RK)
h) Urnengräber mit Abdeckplatte (UA)
i) Urnengräber mit freier Bepflanzung (UF)
j) Urnengräber im Rosenfeld (UR) oder im Hügel (UH)
k) Baum-Urnengräber für Einzelpersonen (BE)
l) Baum-Urnengräber für Paare (BP)
m) Baum-Urnengräber für Familien (BF)

(2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Der Friedhof ist darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Gemeinde freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.

(3) In Einzelgrabstätten kann in einem Einfachgrab ein Verstorbener, in einem Tiefgrab können maximal zwei Verstorbene übereinander mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen beigesetzt werden. Erst nach Ablauf beider Ruhefristen ist eine Neubelegung möglich.

(4) In Doppel- und Dreifachgrabstätten können mehrere Verstorbene beigesetzt werden. Die Anzahl der möglichen Beisetzungen Verstorbener richtet sich nach der Lage der Grabstätte. Es wird unterschieden in Einfach- und Tiefgräber. Bei einem Tiefgrab erfolgt die Bestattung übereinander. In einem Einfachgrab beträgt die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen zwei nebeneinander, in einem Tiefgrab höchstens vier bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen. Erst nach Ablauf beider Ruhefristen für die jeweils übereinander erfolgten Bestattungen ist eine Neubelegung dieses Grabteils möglich. Bei nebeneinander zu bestattenden Verstorbenen ist eine Tieferlegung nur möglich, wenn auch der zuerst Verstorbene tiefergelegt bestattet wurde oder eine Ruhefrist von mindestens 10 Jahren abgelaufen ist. Auf Antrag kann die Gemeinde in begründeten Ausnahmen auch eine Mehrfachgrabstätte vergeben, bei der die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen im Einzelfall festgelegt wird.

(5) Die Zuerkennung, Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegen der Gemeinde.

§ 11 Aschenreste und Urnenbeisetzungen

(1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.

(2) Urnen können in allen Grabarten bestattet werden. Pro Urnenerdgrab dürfen maximal 5 Urnen bestattet werden, bei Wahlgräbern je Einzelgrab zusätzlich 5 Urnen, je Doppelgrab zusätzlich 10 Urnen und je Dreifachgrab zusätzlich 15 Urnen. Urnen für Erdbestattungen müssen vollständig aus biologisch abbaubaren und umweltverträglichen Materialien bestehen.

(3) Anonyme Urnengrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen, die der Reihe nach belegt und für die erst anlässlich eines Todesfalles Nutzungsrechte für die Dauer der Ruhefrist eingeräumt werden. In jedem anonymen Urnengrab wird nur eine Urne beigesetzt, die Urne muss aus biologisch abbaubarem Material bestehen. Die Abräumung von anonymen Urnengräbern nach Ablauf der Ruhefrist wird durch die Gemeinde durchgeführt. Die Graboberfläche des anonymen Urnengrabes wird durch die Gemeinde gestaltet und gepflegt. Grabsteine, Blumenschmuck oder sonstige Ausstattungen dürfen auf dem anonymen Urnengrab nicht angebracht werden.

(4) In einer Urnengrabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) beigesetzt werden.

(5) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten die §§ 13 und 14 entsprechend.

(6) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an der Grabstätte, in der die Urne bestattet ist, nicht mehr verlängert, ist die Gemeinde berechtigt, bei Räumung oder Wiederbelegung der Grabstätte, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs (z. B. anonymes Urnengemeinschaftsgrab) die Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen.

§ 12 Größe der Grabstätten

Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen ausgehoben. Die einzelnen Grabstätten haben folgende Ausmaße, Abstände und Tiefen (Länge x Breite):

a)	(Wahl-)Einzelgrabstätten	2,00 m × 1,00 m
b)	(Wahl-)Doppel- und Dreifachgrabstätten	2,00 m × 2,00 m/3,00 m
c)	Reihenerdgräber	2,00 m × 1,00 m
d)	Urnenerdgräber	1,00 m × 1,00 m
e)	Gruften	2,00 m × 3,00 m
f)	Rasen-Urnengräber	1,00 m × 1,00 m
g)	Rasen-Urnengräber klein	0,80 m × 0,80 m
h)	Urnengräber mit Abdeckplatte	1,00 m × 1,00 m
i)	Urnengräber mit freier Bepflanzung	1,00 m × 1,00 m
j)	Urnengräber im Rosenfeld oder im Hügel	0,40 m × 0,40 m
k)	Baum-Urnengräber für Einzelpersonen	0,30 m × 0,30 m
l)	Baum-Urnengräber für Paare	0,50 m × 0,30 m
m)	Baum-Urnengräber für Familien	1,00 m × 1,00 m

§ 13 Rechte an Grabstätten

(1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist gemäß § 28 verliehen.

(2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird nur an einzelne natürliche und volljährige Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung – FGS) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).
(3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.

(4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten, die Angehörigen in gerader Linie und die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.

(5) In den Fällen, in denen die Ruhefrist des zu bestattenden Sarges oder der Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus mindestens für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefrist zu erwerben.

(6) Der Grabnutzungsberechtigte kann aus wichtigem Grund auf ein verliehenes Grabnutzungsrecht verzichten, wobei bereits entrichtete Grabnutzungsgebühren nicht erstattet werden. Der Verzicht wird erst mit schriftlicher Annahme der Verzichtserklärung durch den Friedhofsträger wirksam.

(7) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 14 Übertragung von Nutzungsrechten

(1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Familienmitglied (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.

(2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV hat **bei gleichrangigen Personen** die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z.B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.

(3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsberechtigte eine Urkunde (Graburkunde).

(4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.

(5) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten (Erbe bzw. Bestattungspflichtiger gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) für die Erstanlage der Grabstätte durch Aufstellen eines einfachen bzw. ggf. mehrfach verwendbaren Grabmals und Pflanzen einer pflegearmen Begrünung. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.

§ 15 Pflege und Instandhaltung der Gräber

(1) Jede Grabstätte ist nach einer Bestattung, sobald die Setzung des Erdreichs abgeschlossen ist und es die Witterungsverhältnisse erlauben, spätestens 6 Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes unter Beachtung der allgemeinen Gestaltungsgrundsätze würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.

(2) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 14 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.

(3) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichteten (siehe § 14 Abs. 2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30).

(4) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gem. § 14 Abs. 2 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

§ 16 Gärtnerische Gestaltung der Gräber

(1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

(2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.
(3) Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

(4) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung von zu stark wachsenden oder absterbenden Bäumen und Sträuchern kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme, § 30).

(5) Verwelkte Blume und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

§ 16a Besondere Gestaltungsvorschriften

(1) Bei Reihen-Erdgräbern (RE) ist eine Schrifttafel aus norwegischem Granit (50 cm hoch, 60 cm breit, max. 3 cm dick) an der Steinmauer anzubringen. Die Schrifttafeln werden von der Friedhofsverwaltung vorgehalten. Sie sind nach der Beschriftung durch einen Steinmetz von diesem an der Mauer anzubringen.
Blumen- und Grabschmuck dürfen nur bis zu 4 Wochen nach der Bestattung am Grab abgelegt werden. Nach dieser Frist verbleibende Reste werden von der Friedhofsverwaltung entsorgt.

(2) Bei Rasen-Urnengräbern (RU) ist eine Schrifttafel aus norwegischem Granit (40 cm hoch, 40 cm breit, max. 6 cm dick) bündig mit dem Erdniveau im Rasen anzubringen. Schrifttafeln werden von der Friedhofsverwaltung vorgehalten. Sie werden nach der Beschriftung durch einen Steinmetz von der Friedhofsverwaltung gesetzt.
Blumen- und Grabschmuck dürfen nur bis zu 4 Wochen nach der Bestattung am Grab abgelegt werden. Nach dieser Frist verbleibende Reste werden von der Friedhofsverwaltung entsorgt.

(3) Bei Urnengräbern mit Abdeckplatten (UA) ist eine Schrift auf einem kleinen Grabstein aus norwegischem Granit (Abmessungen: Max. 65 cm hoch, max. 90 cm breit, max. 25 cm dick) vor der Hecke anzubringen.
Das Ablegen von Blumen- und Grabschmuck ist gestattet.

(4) Bei Urnengräbern für freie Bepflanzung (UF) ist eine Schrifttafel aus norwegischem Granit (Abmessungen: 22 cm hoch, 100 cm breit, max. 2 cm dick) in der Aussparung an der Mauer anzuschrauben. Die Schrifttafeln werden von der Friedhofsverwaltung vorgehalten. Sie sind nach der Beschriftung durch einen Steinmetz von diesem an der Mauer anzubringen.
Sofern keine Mauer vorhanden ist, ist eine Schrift auf einem kleinen Grabstein aus norwegischem (Abmessungen: Max. 65 cm hoch, max. 90 cm breit, max. 25 cm dick) vor der Hecke anzubringen.
Die Bepflanzung der Grabfläche ist frei wählbar, es sind allerdings nur niedrige Stauden und Pflanzen zulässig, die über das Grab nicht hinauswachsen dürfen.

(5) Bei Urnengräbern im Rosenfeld (UR) oder Urnengräbern im Hügel (UH) ist eine Schrifttafel aus Edelstahl (Abmessungen: 9 cm hoch, 13

cm breit, max. 2 mm dick) an einem zentral angebrachten Gemeinschaftsgrabstein anzubringen. Die Schrifttafeln werden von der Friedhofsverwaltung vorgehalten. Sie sind nach der Beschriftung von der Friedhofsverwaltung am Gemeinschaftsgrabstein anzubringen. Die Grabeinteilung erfolgt über eine Einkerbung in der Randzeile. Die genutzte Fläche beträgt ca. 40 cm x 40 cm.
Blumen- und Grabschmuck dürfen nur bis zu 4 Wochen nach der Bestattung am Grab abgelegt werden. Nach dieser Frist verbleibende Reste werden von der Friedhofsverwaltung entsorgt.

(6) Bei Baum-Urnengräbern (BE, BP, BF) ist eine runde Schrifttafel aus norwegischem Granit (Durchmesser 35 cm, max. 6 cm dick) bündig mit dem Erdniveau im Rasen anzubringen. Schrifttafeln werden von der Friedhofsverwaltung vorgehalten. Die Anordnung der Urnen erfolgt im Radius von 150 cm sowie 200 cm um den Baum. Blumen- und Grabschmuck dürfen nur bis zu 4 Wochen nach der Bestattung am Grab abgelegt werden. Nach dieser Frist verbleibende Reste werden von der Friedhofsverwaltung entsorgt.

§ 17 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen

(1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zutreffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.

(2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales und/oder der baulichen Anlage bei der Gemeinde durch den Grabnutzungsberechtigten zu beantragen, wobei die Maße des § 12 zugrunde zu legen sind. Dem Antrag ist zweifach beizufügen:

a) der maßstabsgetreue Grabmalentwurf bzw. der maßstabsgetreue Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
b) eine maßstabsgetreue Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form, der Farbe und der Anordnung.

(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 18 und 19 dieser Satzung entspricht.

(4) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nach § 14 Abs. 2 nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Gemeinde berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen der §§ 18 und 19 widerspricht (Ersatzvornahme, § 30).

(5) Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturbelassene oder lasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 17a Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 18 Größe von Grabmalen und Einfriedungen

(1) Grabmale sollen folgende Maße nicht überschreiten:
a) bei 1,00 m breiten Grabstätten Höhe 1,00 m (ohne Sockel), Breite 1,00 m
b) bei über 1,00 m breiten Grabstätten Höhe 1,00 m (ohne Sockel), Breite 1,25 m
Sockel werden bis zu einer Höhe von 10 cm zugelassen.

(2) Grabeinfassungen dürfen folgende Breiten (von Außenkante zu Außenkante gemessen) nicht überschreiten:
a) 0,90 m bei Einzelgräbern,
b) 1,80 m bei Doppelgräbern.
c) 2,70 m bei Dreifachgräbern.
Die Länge der Grabeinfassungen ist mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen und den Gräbern der Grabreihe anzupassen.

(3) Die vorzusehenden Fundamente sind im Regelfall als Punktfundamente mit 30 cm Länge, 30 cm Breite und 80 cm Tiefe auszuführen.

(4) Wo Einfassungen an den Grabdenkmälern erstellt werden dürfen entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(5) Eine Überschreitung ist im Einzelfall zulässig, sofern sie mit den Bestimmungen des § 19 dieser Satzung und dem Friedhofszweck vereinbar ist und die Gemeinde die Erlaubnis erteilt.

§ 19 Grabgestaltung

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist.

§ 20 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

(1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale und der jährlichen Standsicherheitsprüfung geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesverbandes Deutscher Steinmetze (BIV-Richtlinie) sowie die Anleitung zur Standsicherheitsprüfung von Grabmalen des Verbandes der Friedhofsverwalter Deutschlands e.V. in der aktuellen Fassung. Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Gewerbetreibende mit gleichwertiger Qualifikation eine Eingangskontrolle mit der jeweiligen Gebrauchslast durchzuführen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage ist die Abnahmebescheinigung mit dem Prüfvermerk entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung vorzulegen.

(2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 14 Abs. 2 genannten Personen instandgesetzt oder entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, § 30). Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht standsicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten zur Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen.

(3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.

(4) Grabmale und bauliche Anlagen (§ 17 und § 18) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.

(5) Nach Ablauf der Ruhefrist und des Nutzungsrechts sind die Grabmale einschließlich der Randeinfassungen nach einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den nach § 14 Abs. 2 Verpflichteten innerhalb von drei Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach

Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (vgl. § 30 Ersatzvornahme). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen infolge der Eigentumsaufgabe durch den vormals Nutzungsberechtigten in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

(6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde.

(7) Wird eine Gruft aufgelöst, so werden die Verstorbenen entweder im Rahmen einer Erdbestattung oder Feuerbestattung erneut, aber an einer anderen Grabstelle beigesetzt. Das Freiräumen einer Gruft einschließlich der Wiederherstellung und Bestattung der Gebeine an anderer Stelle muss durch einen Bestatter erfolgen.

IV. Bestattungsvorschriften

§ 21 Leichenhaus und Kühlung im Abschiedsraum

(1) Das Leichenhaus und die Kühlung im Abschiedsraum dienen der Aufbewahrung der Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Vertreters des Friedhofspersonals betreten werden, sofern nicht etwas anderes mit den Angehörigen oder dem Bestatter vereinbart worden ist. Verstorbene werden grundsätzlich im Leichenhaus des jeweiligen Friedhofes aufbewahrt, in dem sie beigesetzt werden sollen.

(2) Die Verstorbenen werden am Tag der Beisetzung im Leichenhaus, in der Aussegnungshalle oder im Abschiedsraum aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.

(3) Die Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Verstorbenen bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes.

(4) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Verstorbenen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

§ 21a Regelungen für die Trauerfeier

(1) Auf Wunsch der Angehörigen kann vor der Beisetzung eine Trauerfeier abgehalten werden. Die Trauerfeier findet im Friedhof in der Aussegnungshalle, vor dem Leichenhaus, in einem dafür bestimmten Raum, an einer vorgesehenen Stelle auf dem Friedhof oder direkt am Grab statt. Während einer Trauerfeier haben nur Trauergäste Zutritt zur Aussegnungshalle.

(2) Die Benutzung der Aussegnungshalle bzw. des bestimmten Raumes kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Lichtbild-, Film- oder Tonbandaufnahmen von der Trauerfeier oder vom Leichenzug dürfen ohne Erlaubnis der Gemeinde nicht gemacht werden. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn die Angehörigen damit einverstanden sind oder ein anerkanntes öffentliches Interesse vorliegt. Bei den Aufnahmen ist jede Störung der Feierlichkeiten zu vermeiden.

(4) Jede Musik- oder Gesangsdarbietung auf dem Friedhof bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Gemeinde.

(5) Ohne die Erlaubnis der Gemeinde darf ein Ehrensalut o.ä. nicht abgegeben werden. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den hierzu geeigneten Platz.

(6) Blumenschmuck und Kränze sind unter dem Vordach des Leichenhauses, in oder vor der Aussegnungshalle abzulegen, soweit sie den Ablauf der Trauerzeremonie nicht behindern. Reicht dieser Platz nicht aus, müssen die Blumen und Kränze direkt an die Grabstätte gebracht werden.

(7) Aussegnungshalle, Abschiedsraum oder Leichenhaus sind spätestens 1 Stunde nach der Aussegnung bzw. dem Ende der Beerdigung von allen noch darin befindlichen Utensilien zu räumen.

§ 22 Leichenhausbenutzungszwang

(1) Leichen von Verstorbenen, die auf dem Friedhof beigesetzt werden sollen, müssen spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in ein den gesetzlichen Vorschriften entsprechendes Leichenhaus bzw. in entsprechende Räume gebracht werden.
(2) Dies gilt nicht, wenn

a) der Tod in einer Anstalt (z.B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
b) der Bestatter über einen eigenen geeigneten Raum für die Aufbewahrung der Verstorbenen verfügt,
c) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
d) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

§ 23 Leichentransport

Zur Beförderung von Verstorbenen im Gemeindegebiet sind Bestattungsfahrzeuge zu benutzen. Die Beförderung der Verstorbenen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 24 Leichenbesorgung

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Verstorbenen hat durch einen geeigneten Bestatter in dessen eigenen Räumen zu erfolgen.

§ 25 Friedhofs- und Bestattungspersonal

(1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem gemeindlichen Friedhof werden von der Gemeinde hoheitlich ausgeführt und insoweit ein Benutzungszwang angeordnet. Dies gilt insbesondere für

a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
b) das Versenken des Sarges,
c) die Beisetzung von Urnen,
d) die Überführung des Sarges/der Urne von der Halle zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Träger,
e) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen,
f) das Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausstattung mit Trauerschmuck).

Die Gemeinde kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

(2) Auf Antrag kann die Gemeinde von der Inanspruchnahme des Trägerpersonals nach Abs. 1 d) und der Ausschmückung nach Abs. 1 f) befreien.

§ 26 Bestattung

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt ist.

§ 27 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
(2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest.

§ 28 Ruhefrist

Die Ruhefrist wird für alle Gräber auf 20 Jahre festgesetzt. Die Ruhefrist für Urnengrabstätten beträgt 12 Jahre. Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.

§ 29 Exhumierung und Umbettung

(1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde.

(2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.

(3) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.
(4) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.

(5) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

V. Schlussbestimmungen

§ 30 Ersatzvornahme

(1) Der Friedhofsträger kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

(2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 31 Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 32 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 17 OWiG kann mit Geldbuße von mindestens **zehn** Euro und höchstens eintausend Euro belegt werden wer:

a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
b) die erforderliche Erlaubnis der Gemeinde nicht einholt,
c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 15 bis 20 nicht satzungsgemäß vornimmt,
d) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.

§ 33 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.06.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Stegaurach vom 27.10.1992 außer Kraft.

Stegaurach, den 27.04.2021

gez. WAGNER, 1. Bürgermeister

Bericht über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Stegaurach im Bürgersaal in Stegaurach vom 18.05.2021 (Nr. 2021/GR/005)

Anmerkung*: Diese Veröffentlichung erfolgt ohne Gewähr und vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung und Änderung des Sitzungsprotokolls durch den Gemeinderat in einer der nächsten Sitzungen.*

1. Bürgermeister WAGNER begrüßt alle anwesenden Mitglieder des Gemeinderates und die Zuhörer.
Vor Eintritt in die Tagesordnung fragt 1. Bürgermeister WAGNER, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen. Nachdem keine Einwände erhoben werden, wird mit der Tagesordnung begonnen.

TOP 01 Antrag zur Geschäftsordnung
hier: Nachträgliche Aufnahme in die öffentliche Tagesordnung

1. Bürgermeister WAGNER beantragt, die Tagesordnung um einen nachträglichen öffentlichen Tagesordnungspunkt „5ö Antrag auf Erteilung einer Ausnahme von der Veränderungssperre zur Aufstellung des Bebauungsplanes KRUG-Gelände für den Abbruch von 4 Nebengebäuden“ zu erweitern.

Beschluss:
Der Gemeinderat Stegaurach beschließt, die Behandlung der formlosen Anfrage zum Abbruch von 4 Nebengebäuden und der damit verbundenen Ausnahme von der Veränderungssperre zur Aufstellung des Bebauungsplanes „KRUG-Gelände“ als neuen TOP 6 nachträglich in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung aufzunehmen.

TOP 02 Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 13.04.2021 (Nr. 2021/GR/003) und vom 27.04.2021 (Nr. 2021/GR/004)

Die Niederschriften der letzten öffentlichen Sitzung vom 13.04.2021 (Nr. 2021/GR/003) wurde im Ratsinformationssystem veröffentlicht.

In der Sitzung am 27.04.2021 wurde die Genehmigung der Niederschrift vom 13.04.2021 vertagt, nachdem Umformulierungswünsche vorgeschlagen wurden und 1. Bürgermeister WAGNER um schriftliche Ausführung gebeten hatte.

Künftig sollen Änderungswünsche am Protokoll aus Zeitgründen immer vorher schriftlich formuliert und bei der Verwaltung eingereicht werden. Darüber hinaus wird der Gemeinderat über die Änderungswünsche beschlussmäßig befinden.

GR’in MÜHLHOFF-KEMPGEN ist der Meinung, dass in der Niederschrift vom 13.04.2021 zu TOP 3ö in Absatz 2 die erwähnte „harmonische und optisch ansprechende Integration der möglichen Baukörper“ keinesfalls die Meinung des Gemeinderates widerspiegelt, sondern die alleinige Auffassung des Architekten gewesen ist. Dies sollte ihres Erachtens in der Formulierung über den Vortrag des Architekten klarer herausgestellt werden.
Sie beantragt daher, statt der Formulierung „… Außerdem stand eine harmonische und optisch ansprechende Integration der möglichen Baukörper hierbei primär im Vordergrund …“ folgendes zu schreiben: „… Außerdem habe eine harmonische und optisch ansprechende Integration der möglichen Baukörper hierbei primär im Vordergrund gestanden …“.

a) Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, das Protokoll entsprechend dem Antrag von GR’in MÜHLHOFF-KEMPGEN abzuändern.

GR’in Verena SCHEER beantragt, das im Protokoll vom 13.04.2021 unter TOP 6.1ö über die Teilnahme anderer Gemeinderäte an Ausschusssitzungen verwendete Wort "MitgliederInnen" durch das Wort "Mitglieder" zu ersetzen, weil es dieses Wort nicht gibt.

b) Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, das Protokoll entsprechend dem Antrag von GR’in Verena SCHEER abzuändern.

c) Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, die Niederschrift vom 13.04.2021 mit den beschlossenen Änderungen zu genehmigen.

Die Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung vom 27.04.2021 (Nr. 2021/GR/004) wurde im Ratsinformationssystem veröffentlicht. Nachdem keine Änderungswünsche vorgebracht wurden, gilt dieses in seiner vorliegenden Fassung als genehmigt.

TOP 03 Wiederaufforstungsmaßnahme im Gemeindewald im Flurbereich "Eichengarten"
hier: Vorstellung des Konzeptes

Auf dem Grundstück Fl.Nr. 547 Gemarkung Höfen (Flurbereich „Eichengarten“) neben der Staatsstraße St 2254 Waizendorf-Obergreuth befindet sich ein etwa 7 ha großes Waldstück der Gemeinde Stegaurach. Aufgrund von massivem Borkenkäferbefall mussten hier auf einem etwa 1 ha großen Teilstück nahezu alle Bäume des dortigen Fichtenbestandes gefällt werden. Dieser Bereich soll nun wieder aufgeforstet werden. In Zusammenarbeit mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Bamberg, Außenstelle Scheßlitz, Bereich Forsten, wurde ein detailliertes Bepflanzungskonzept ausgearbeitet. Der zuständige Revierleiter, Herr Stefan MÜLLER aus Hirschaid, erläutert die Einzelheiten. Neben der Anpflanzung von Bäumen sind auch die Anlage von zwei Feuchtgebieten, eine Saumentwicklung und sog. Eichelhähertische für eine Naturverjüngung vorgesehen.

Folgende Maßnahmen sollen umgesetzt werden:
- Ausbringung von 9 Baumarten aus der natürlichen Waldgesellschaft
- Pflanzen von möglichst klimastabilen, wärmeresistenten Baumarten
- Zusätzlich Begrünung eines strukturreichen Waldaußen- und Waldinnenrandes
- Schaffung von 1–2 Feuchtbiotopen mit jeweils ca. 100 qm Fläche
- Freilassen von Flächen im unmittelbaren Umgriff um die Feuchtbiotope
  - Gewässerentwicklungsbereiche
- Anlage von Trockenbiotopen: Wurzelstöcke, evtl. Totholzhaufen oder Steinhaufen
- Ausbringung von Vogelnist- und Fledermauskästen
- Zusätzliche Unterstützung wünschenswerter biologischer Prozesse
  - Greifvogeljulen (natürliche Regulation der Mäusepopulation)
  - Hähertische (Naturverjüngung der Eiche)

Da die Maßnahme mit etwa 10.000,00 EUR staatlich gefördert wird und „Eigenleistungen“ durch die Einbindung des Gemeindebauhofs und der Schule möglich sind, wird diese voraussichtlich sogar kostenneutral finanziert und umgesetzt werden können.

Beschluss:
Der Gemeinderat Stegaurach beschließt, dem vorgestellten Konzept zuzustimmen und die notwendigen Haushaltsmittel von maximal ca. 10.000,00 EUR für die Aufforstung der Waldfläche bereitzustellen.

TOP 04 Neubau eines Spielplatzes im Bereich "Kornstraße"/ "Georg-Achziger-Ring"
hier: Vorstellung der Planung

Nachdem der Gemeinderat in seiner Sitzung am 14.05.2019 (TOP 3ö) beschlossen hat, die Fläche des Grundstücks Fl.Nr. 610/73 Gmkg. Stegaurach an der Ecke „Kornstraße“/“Georg-Achziger-Ring“ im Bebauungsplangebiet „Neuaurach“ zum Spielplatz auszubauen, wurde Landschaftsarchitektin Elke DÖHLER vom Ing.-büro AMMERMANN-DÖHLER mit der Vorplanung beauftragt.
Mittlerweile haben mehrere Treffen mit einem kleinen Kreis interessierter Bürger stattgefunden und es wurden hierbei unterschiedliche Ideen für die Spielplatzgestaltung erarbeitet, wobei die Gesamtfläche des Grundstückes von 1.293 qm in Betracht gezogen wurde.

Ein erster Entwurf und eine grobe Kostenschätzung wurden dem Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur- und Sport (ASBKS) in der Sitzung am 15.07.2020 zur Vorberatung vorgelegt. Der Ausschuss empfahl, auf Grund der hohen Schätzkosten, den Spielplatz flächenmäßig zu verkleinern und „abzuspecken“. Das Grundstück könnte auch geteilt und die Restfläche dann einer anderweitigen Nutzung, evtl. sogar einer Bebauung zugeführt werden.
Die Bauverwaltung hat in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass hierfür die Änderung des Bebauungsplanes „Neuaurach“ notwendig wäre, da die Gesamtfläche im Bebauungsplan explizit als „Spielplatzfläche“ dargestellt ist. Eine Änderung der Planung von „Spielplatzfläche“ in „Wohnbebauung“ würde die „Grundzüge der Planung“ berühren und kann nicht über Befreiungen realisiert werden. Über die Art des Bebauungsplanverfahrens und den Inhalt der Bebauungsplanänderung müsste letztendlich noch gesondert entschieden werden.

Der Gemeinderat Stegaurach hat daraufhin in seiner Sitzung am 10.11.2020 (TOP 2ö) beschlossen, der vorgelegten (abgespeckten) Planung mit Gesamtkosten bis zu max. 150.000,00 EUR im Grundsatz zuzustimmen.

Frau DÖHLER stellte am 22.04.2021 in einem Online-Treffen die finale Planung den Arbeitskreisteilnehmern vor. Dieser Planung wurde im Grundsatz das Einverständnis erteilt und kann somit dem Gemeinderat zur Abstimmung vorgelegt werden.
Beschluss:
Der Gemeinderat Stegaurach nimmt die von Frau DÖHLER am 22.04.2021 mit dem Arbeitskreis abgestimmte finale Planung für die Spielplatzgestaltung zur Kenntnis und stimmt dieser zu. Die Verwaltung wird beauftragt, alle weiteren Schritte einzuleiten, damit der Spielplatz dann im Frühjahr/Sommer 2022 fertiggestellt sein kann.

TOP 05 Neuerlass der gemeindlichen Friedhofsgebührensatzung nach erfolgter Neukalkulation
hier: Beratung und Beschlussfassung

Die Gemeinde Stegaurach hat den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) beauftragt, die Gebühren für ihre Bestattungseinrichtung neu zu ermitteln.

Das für die Berechnungen erforderliche Zahlenmaterial wurde von der Verwaltung aufgrund der vorliegenden Haushaltsjahresabschlüsse, der tatsächlich abgewickelten Sterbefälle und Grabnutzungsgebühren ermittelt und dem BKPV zur Verfügung gestellt.

Die aktuelle Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Stegaurach (Friedhofsgebührensatzung -FGS) datiert vom 29.09.2015. Die Gebühren basieren im Wesentlichen auf einer im Jahre 1997 vom Ordnungsamt durchgeführten Kalkulation der Friedhofsgebühren, welche nach der Euroumstellung mit Satzung vom 10.07.2001 mit der Satzung vom 11.05.2004 etwas erhöht wurden. Der Erlass der Satzung vom 29.09.2015 war aufgrund rechtlicher Probleme notwendig. Die Satzung wurde rückwirkend zum 01.06.2004 erlassen, die Gebührensätze blieben jedoch unverändert, weil der Gemeinderat eine Neukalkulation zurückgestellt hatte, bis über Art und Weise geplanter Friedhofserweiterungen in Stegaurach, Mühlendorf und Höfen entschieden worden ist und die entstehenden Kosten berechnet werden konnten.

Die Gemeinde betreibt die drei gemeindlichen Friedhöfe in Stegaurach, Höfen und Mühlendorf sowie die dazugehörigen Leichenhallen in Höfen und Mühlendorf mit mobiler Leichenkühlung, die neue Aussegnungshalle und den neuen Abschiedsraum in Stegaurach als rechtliche Einrichtungseinheit. Die Verwaltung der Friedhöfe wird im Bürgeramt der Gemeinde wahrgenommen. Dabei fallen als Verwaltungstätigkeiten v.a. Überwachungs- und Steuerungsaufgaben (mit Führung der Grabkartei) sowie die Festsetzung und Einhebung der Gebühren und sonstigen Entgelte an. Die Vereinnahmung dieser Gebühren, die Leistung der Ausgaben und die Führung des Anlagenachweises wird von der Finanzverwaltung durchgeführt. Für Tätigkeiten, die der Bauhof verrichtet (Grabherstellung und Grünpflege), finden innere Verrechnungen statt.
In 2019 wurde die neue Aussegnungshalle und das neue Abschiedshaus (Raum für kleinere Aussegnungsfeiern) mit stationärer Kühlung auf dem Friedhof in Stegaurach in Betrieb genommen.
In diesem Zusammenhang wurde der Friedhof in Stegaurach erheblich erweitert. Seitdem besteht dort die Möglichkeit, Urnen unter einem Baum (Baumbestattungen für Familien, Paare und Einzelne), im Rosenfeld, in Urnengräbern mit freier Bepflanzung oder mit Abdeckplatten zu bestatten. Außerdem wurden hier auch etliche Reihenerdgräber für Särge neu angelegt. Außerdem wurden in Mühlendorf und Höfen zusätzliche Rasen-Urnengräber (in zwei verschiedenen Größen) geschaffen.

Nachdem für die Bestattungseinrichtung gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 KAG möglichst kostendeckende, nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen bemessene Benutzungsgebühren erhoben werden sollen, sind die Gebühren in regelmäßigen Abständen neu zu kalkulieren. Zu den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten gehören die Betriebskosten im engeren Sinne (Personal- und Sachkosten), die Kosten der Verwaltung und Unterhaltung sowie angemessene Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen für das Anlagekapital (vgl. Art. 8 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 KAG).

Der BKPV hat die aktuellen Kosten ermittelt, neu kalkuliert und in einem Gutachten zusammengefasst.

Der gemeindliche Finanzausschuss (FA) hat sich in seiner Sitzung am 10.05.2021 die Gebührenkalkulation vom BKPV vorstellen lassen und Vorschläge für die tatsächlich festzulegenden Gebühren erarbeitet. Diese liegen dem Gemeinderat nunmehr als Empfehlung vor.

Die bisherigen, die vom BKPV neu kalkulierten und die vom Finanzausschuss (FA) vorgeschlagenen Gebühren lassen sich daher wie folgt darstellen:

Grabnutzungsgebühren	**bisher**	**neu kalkuliert**	**Vorschlag FA**
Einzelgrab (E)	14,00 EUR	43,95 EUR	30,00 EUR
Doppelgrab (D)	28,00 EUR	87,90 EUR	60,00 EUR
Dreifachgrab (DF)	42,00 EUR	131,85 EUR	90,00 EUR
Reihen-Erdgrab (RE)		48,35 EUR	40,00 EUR
Gruft (G)	63,90 EUR	102,55 EUR	80,00 EUR
Urnenerdgrab (U)	9,50 EUR	40,28 EUR	25,00 EUR
Rasen-Urnengrab (RU)	-	96,69 EUR	60,00 EUR
Rasen-Urnengrab klein (RK)	-	94,93 EUR	60,00 EUR
Urnengrab mit Abdeckplatten (UA)	-	96,68 EUR	60,00 EUR
Urnengrab freie Bepflanzung (UF)	-	101,71 EUR	70,00 EUR
Urnengräber im Rosenfeld (UR) oder Hügel (UH)	-	45,52 EUR	35,00 EUR
Baum-Urnengrab für Einzelpersonen (BE)	-	33,78 EUR	35,00 EUR
Baum-Urnengrab für Paare (BP)	-	57,52 EUR	55,00 EUR
Baum-Urnengrab für Familien (BF)	-	130,91 EUR	90,00 EUR

Bestattungs- und Grabherstellungsgebühren			
Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes bei			
- Grab ohne Tieferlegung	634,00 EUR	1.161,00 EUR	700,00 EUR
- Grab mit Tieferlegung	735,00 EUR	1.645,00 EUR	850,00 EUR
- Gruftbeisetzung	588,00 EUR	726,00 EUR	600,00 EUR
- Urnenbeisetzung	206,00 EUR	314,00 EUR	220,00 EUR
- Umbettung innerhalb	1.600,00 EUR	2.081,00 EUR	2.000,00 EUR
- Umbettung nach außerhalb	1.000,00 EUR	919,00 EUR	1.000,00 EUR
Gebühr für die Benutzung Leichenhaus od. -kühlung	25,00 EUR	134,00 EUR	30,00 EUR
Benutzung Aussegnungshalle		961,00 EUR	50,00 EUR
Benutzung Abschiedsraum		646,00 EUR	30,00 EUR
Sargträger je Person je Std.	22,00 EUR	21,90 EUR	22,00 EUR
Friedhofswärter je Std.	38,00 EUR	42,30 EUR	40,00 EUR

a) Beschluss:
Der Gemeinderat Stegaurach beschließt, die Grabnutzungsgebühren (pro Jahr) wie folgt festzusetzen:

Einzelgrab (E)	30,00 EUR
Doppelgrab (D)	60,00 EUR
Dreifachgrab (DF)	90,00 EUR
Reihen-Erdgrab (RE)	40,00 EUR
Urnenerdgrab (U)	80,00 EUR
Gruft (G)	25,00 EUR
Rasen-Urnengrab (RU)	60,00 EUR
Rasen-Urnengrab klein (RK)	60,00 EUR
Urnengrab mit Abdeckplatten (UA)	60,00 EUR
Urnengrab freie Bepflanzung (UF)	70,00 EUR
Urnengräber im Rosenfeld (UR) oder im Hügel (UH)	35,00 EUR
Baum-Urnengrab für Einzelpersonen (BE)	35,00 EUR
Baum-Urnengrab für Paare (BP)	55,00 EUR
Baum-Urnengrab für Familien (BF)	90,00 EUR

b) Beschluss:
Der Gemeinderat Stegaurach beschließt, die Bestattungs- und Grabherstellungsgebühren wie folgt festzusetzen:

Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes bei	
- Grab ohne Tieferlegung	700,00 EUR
- Grab mit Tieferlegung	850,00 EUR
- Gruftbeisetzung	600,00 EUR
- Urnenbeisetzung	220,00 EUR
- Umbettung innerhalb	2.000,00 EUR
- Umbettung nach außerhalb	1.000,00 EUR
Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses od. -kühlung	30,00 EUR
Benutzung Aussegnungshalle	50,00 EUR
Benutzung Abschiedsraum	30,00 EUR
Sargträger je Person je Std.	22,00 EUR
Friedhofswärter je Std.	40,00 EUR

c) Beschluss(-vorschlag):
Der Gemeinderat Stegaurach beschließt, die gemeindliche Friedhofsgebührensatzung entsprechend neu zu erlassen. Der Wortlaut der vorliegenden Satzung ist Bestandteil dieses Beschlusses. Der genaue Wortlaut ist der nachfolgend abgedruckten Bekanntmachung der Satzung zu entnehmen.

TOP 06 Beratung über das weitere Vorgehen in Bezug auf die künftige Bebauung des Grundstücks Fl.Nr. 55 Gmkg. Stegaurach - Stegaurach, Mühlendorfer Straße 6 - hier: Erteilung einer Ausnahme von der Veränderungssperre für den Bebauungsplan "KRUG-Gelände" zum Abbruch der bestehenden Nebengebäude

Der neue Eigentümer des sog. ZECH-Grundstücks (Fl.Nr. 55 Gmkg. Stegaurach, „Mühlendorfer Straße 6“) hat mit Schreiben vom 16.04.2021 einen Antrag auf Abbruch von 4 bestehenden Nebengebäuden auf dem genannten Grundstück sowie einen Antrag auf denkmalschutzrechtliche Erlaubnis gestellt.

Geplant ist der Abbruch der westlichen und nördlichen Scheune, der Anbau an das bestehende denkmalgeschützte Wohngebäude, sowie der Abbruch der alten Garagenanlage auf der Ostseite des Grundstücks. Mittelfristig ist die Sanierung des denkmalgeschützten Wohngebäudes, die Errichtung eines Anbaus an das Gebäude, die Errichtung eines Reihenhauses (3 kleine Stadthäuser) auf der Nordseite des Grundstücks mit insgesamt 3 Wohneinheiten, sowie die Errichtung einer Carportanlage mit Gründach auf der Ostseite des Grundstücks geplant.

Der Bauausschuss Stegaurach hat sich bereits in 2 Sitzungen mit dem Antrag befasst und hat sich in einem zusätzlichen Ortstermin am 17.05.2021 mit dem Bauherrn sowie der Architektin das Gesamtkonzept für das Grundstück erörtern lassen.
Für die Abbrucharbeiten der Nebengebäude ist es notwendig, eine Ausnahme von der Veränderungssperre auszusprechen, welche für die Aufstellung des Bebauungsplanes „KRUG-Gelände“ beschlossen wurde. Der Bauausschuss Stegaurach hat in seiner Sitzung am 17.05.2021 hierzu einen entsprechende Empfehlungsbeschluss an den Gemeinderat gefasst.

Beschluss:
Der Gemeinderat Stegaurach beschließt, dem Antrag auf Abbruch von 4 Nebengebäuden auf dem Grundstück Fl.Nr. 55 Gmkg. Stegaurach zuzustimmen und spricht hierzu eine Ausnahme von der angeordneten Veränderungssperre im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „KRUG-Gelände“ aus. Der Umfang der auszuführenden Abbrucharbeiten ist mit dem Amt für Denkmalpflege abzustimmen.

TOP 07 Informationen des Bürgermeisters

1. Bürgermeister WAGNER informiert über folgende Angelegenheiten:

7.1 Zeitungsberichte über die Ansiedlung der Firma ReFood in Walsdorf

Nachdem u.a. im Leserbrief des ehemaligen Walsdorfer Bürgermeisters Hans Heinrich KÖHLER-SCHMIDT vom 14.05.2021 in der Lokalpresse behauptet wurde, die Vertreter der Nachbargemeinden von Walsdorf würden sich durch die Teilnahme an Demonstrationen oder Informationsveranstaltungen in Bezug auf die geplante Ansiedlung der Fa. ReFood GmbH bei der TBA Walsdorf in die inneren Angelegenheiten der Gemeinde Walsdorf einmischen, stellt 1. Bürgermeister WAGNER klar, dass 2. Bürgermeister FRICKE nicht in seiner Funktion als Vertreter der politischen Gemeinde Stegaurach sondern als Kreisrat dort anwesend war. Die Bürgerinitiative ist auf alle Kreistagsfraktionen zugegangen, um politische Unterstützung zu bekommen. Sollte ein Bauleitplanverfahren von der Gemeinde Walsdorf eröffnet werden, so werde sich die Gemeinde Stegaurach im Rahmen der Beteiligung öffentlicher Träger dazu offiziell äußern.

TOP 08 Verschiedenes, Wünsche, Anfragen

Es werden aus den Reihen des Gemeinderates folgende Wünsche oder Anfragen vorgebracht:

8.1 Aufschotterung der Zufahrt zum neuen Sportplatz in Waizendorf

GR DÜRBECK bittet nochmals um Aufschotterung des Banketts der Zufahrt zum neuen Sportplatz in Waizendorf, um Schäden an der Fahrbahnoberfläche zu verhindern.
1. Bürgermeister WAGNER sagt zu, dass er dies an den Bauhof zur Prüfung und Ausführung weitergeben wird.

8.2 Sachstandbericht zur evtl. Ausweisung eines Baugebietes in Waizendorf

GR DÜRBECK bittet um einen kurzen Sachstandbericht zum Verfahren für die evtl. Ausweisung eines Baugebietes in Waizendorf.
1. Bürgermeister WAGNER erläutert, dass es in dieser Angelegenheit keine wesentlichen Fortschritte gegeben hat, da unter den betroffenen Grundstückseigentümern noch keine Einigung gefunden wurde. Ohne Einigung werde es nahezu unmöglich sein, ein Konzept für die Ausweisung eines Baugebietes zu erarbeiten. Er sagte zu, dass er durch Anberaumung einer weiteren Eigentümerversammlung einen neuerlichen Anlauf starten wird, sobald die Coronabedingungen wieder persönliche Zusammentreffen erlauben werden.

8.3 Gründung des Vereins „Dorfgemeinschaft Unteraurach“ zum Bau und Unterhalt eines Dorfgemeinschaftshauses in Unteraurach

GR KRAPP berichtet, dass am 15.05.2021 um 20 Uhr als Online-Veranstaltung die Gründungssitzung des Vereins „Dorfgemeinschaft Unteraurach“ (nicht eingetragen) mit 17 Gründungsmitgliedern stattgefunden hat. Eine entsprechende Satzung wird derzeit ausgefertigt.

Der Gemeinderat Stegaurach hat in seiner Sitzung am 18.05.2021, TOP 5ö den Erlass der nachfolgend abgedruckten Satzung beschlossen. Diese wird hiermit amtlich bekannt gemacht:

Bekanntmachung

Friedhofsgebührensatzung (FGS)
der Gemeinde Stegaurach
vom 18.05.2021

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Gemeinde Stegaurach folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
b) Bestattungsgebühren (§ 5),
c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2 Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtiger ist,
a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 der Friedhofssatzung,
b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.

(2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

a)	ein Einfachgrab (E)	30,00 EUR
b)	ein Doppelgrab (D)	60,00 EUR
c)	ein Dreifachgrab (DF)	90,00 EUR
d)	ein Reihenerdgrab (RE)	40,00 EUR
e)	ein Urnenerdgrab (U)	80,00 EUR
f)	eine Gruft (G)	60,00 EUR
g)	ein Rasen-Urnengrab (RU)	60,00 EUR
h)	ein Rasen-Urnengrab klein (RK)	60,00 EUR
i)	ein Urnengrab mit Abdeckplatte (UA)	70,00 EUR
j)	ein Urnengrab mit freier Bepflanzung (UF)	35,00 EUR
k)	ein Urnengrab im Rosenfeld (UR) oder im Hügel (UH)	35,00 EUR
l)	ein Baum-Urnengrab für Einzelpersonen (BE)	55,00 EUR
m)	ein Baum-Urnengrab für Paare (BP)	90,00 EUR
n)	ein Baum-Urnengrab für Familien (BF)	60,00 EUR

(2) Die Gebühr für das Grabnutzungsrecht ist für die Dauer der in § 28 der Friedhofsatzung (FS) festgelegte Ruhefrist zu entrichten. Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechtes hinaus, so ist die zur Verlängerung des Grabnutzungsrechtes festzusetzende Gebühr als Jahresgebühr bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

§ 5 Bestattungsgebühren

(1)	Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses oder der Leichenkühlung beträgt pro angefangenem Benutzungstag	30,00 EUR
(2)	Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle beträgt pro angefangenem Benutzungstag	50,00 EUR
(3)	Die Gebühr für die Benutzung des Abschiedsraumes beträgt pro angefangenem Benutzungstag	25,00 EUR
(4)	Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes beträgt	
a)	bei einem Grab ohne Tieferlegung	700,00 EUR
b)	bei einem Grab mit Tieferlegung	850,00 EUR
c)	bei einer Gruftbeisetzung	600,00 EUR
d)	bei einer Urnenbeisetzung	220,00 EUR
e)	bei einer Umbettung innerhalb	2.000,00 EUR
f)	bei einer Umbettung nach außerhalb	1.000,00 EUR

(5) Die Gebühr beträgt pro Sargträger
(je angefangene Stunde) 22,00 EUR
(6) Die Gebühr beträgt pro Friedhofswärter
(je angefangene Stunde) 40,00 EUR

§ 6 Sonstige Gebühren

Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen, wird eine Gebühr von 25,00 EUR erhoben.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.06.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Stegaurach vom 29.09.2015 außer Kraft.

Stegaurach, den 18.05.2021

gez. WAGNER, 1. Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Internet

Gemeinde Stegaurach

Flurneuordnung und Dorferneuerung Tütschengereuth
Gemeinde Bischberg, Landkreis Bamberg

Geringfügige Änderung des Verfahrensgebietes

Bekanntmachung

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken hat mit Beschluss vom 12.03.2021 das Verfahrensgebiet des oben genannten Verfahrens geändert.

Der Beschluss und die 5. Änderungskarte zur Gebietskarte sind auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken ab dem 21.05.2021 veröffentlicht und können dort unter folgendem Link aufgerufen werden

http://www.landentwicklung.bayern.de/oberfranken/137278/

Der Beschluss und die 5. Änderungskarte zur Gebietskarte können innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken unter dem Link „Änderung des Verfahrensgebietes" eingesehen werden (http://www.landentwicklung.bayern.de/oberfranken/137278/).

Stegaurach, 11.05.2021

1. Bürgermeister
Thilo Wagner

Landratsamt Bamberg

Staatliches Landratsamt
Veterinärwesen

Öffentlich bekannt gegeben durch Veröffentlichung
im Amtsblatt des Landkreises Bamberg

Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest; Aufhebung der Allgemeinverfügung - Aufstallung des Geflügels - des Landratsamtes Bamberg vom 11. März 2021

Das Landratsamt Bamberg erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Bamberg zum Schutz vor der Geflügelpest - Aufstallung des Geflügels - für das Gebiet des Landkreises Bamberg vom 11. März 2021 wird aufgehoben.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Gründe:

Basierend auf das Schreiben des Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (UMS) vom 3. März 2021 wurde in Bayern die landesweite Stallpflicht für Geflügel veranlasst. Diese Schutzmaßnahmen haben sich bewährt.
Die aktuelle Risikobewertung für das Auftreten von HPAIV in Bayern vom Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) stellt fest, dass die Zahl der nachgewiesenen HPAIV-Fälle in Bayern seit Anfang April 2021 deutlich abnimmt. Nachdem die Hauptphase des Frühjahrsvogelzugs durchschritten ist und die Außentemperaturen ebenso wie die Sonneneinstrahlung deutlich zunehmen, wodurch es zu einer schnellen Inaktivierung des Erregers kommt, hat sich die Infektionsgefahr für Wild- und Hausgeflügel entsprechend verringert. In der Folge wurden seit ca. zwei Wochen in ganz Bayern keine HPAIV Infektionen bei Wildvögeln oder in Hausgeflügelbeständen mehr nachgewiesen.

Dies erlaubt eine Anpassung der bislang ergriffenen Schutzmaßnahmen. Aufgrund dieser Ausgangslage kann die verfügte Aufstallungsverpflichtung aufgehoben werden.

II.

Das Landratsamt Bamberg ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung örtlich und sachlich zuständig
(§ 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts i.V. m. Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes -BayVwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth erhoben werden.
Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGOÄndG) vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Kla-geerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bamberg, 28. April 2021

Dr. Juntunen

Hinweise:

1. Wir weisen darauf hin, dass die Allgemeinverfügung vom 2. Februar 2021 zur Einhaltung von Biosicherungsmaßnahmen im Landkreis Bamberg zu präventiven Zwecken weiterhin seine Gültigkeit behält und eigehalten werden muss.
2. Auf die Vorgaben gem. § 3 und § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen.

3. Es wird empfohlen, die tierseuchenrechtlich erforderliche Zulassung von Geflügelhändlern anhand der Vorlage der entsprechenden Zulassungsbescheide vor der Bestellung von Geflügel durch den Tierhalter zu überprüfen. Alternativ ist die Liste der für den innergemeinschaftlichen Handel zugelassenen Geflügelbetriebe im Internet abrufbar unter: https://tsis.fli.de/GlobalTemp/202101280952127737.pdf
4. Nach § 26 Abs. 1 der ViehVerkV sind Halter von Hühner, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln verpflichtet, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltene Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen.
5. Ordnungswidrig i.S.d. des § 64 der Geflügelpest-Verordnung, § 46 ViehVerkV und § 32 Abs. 2 Nr. 4 des TierGesG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Landratsamt Bamberg

Staatliches Landratsamt
Veterinärwesen

Öffentlich bekannt gegeben durch Veröffentlichung
im Amtsblatt des Landkreises Bamberg

Allgemeinverfügung des Landkreises Bamberg zur Anordnung eines Impfverbots gegen die Infektion mit Boviner Virus Diarrhoe (BVD) nach der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689

Aufgrund des Art. 46 Abs. 1 lit. a) der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO (EU) 2018/1629 vom 25.7.2018 (ABl. L 272 S. 11), Art. 71 Abs. 1 lit. b), Art. 72 lit. f) und Anhang IV Teil VI Kapitel 2 Abschnitte 1 und 2 der Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen sowie Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, ergeht für das gesamte Gebiet des Landkreises Bamberg, folgende:

Allgemeinverfügung

I.

1.) Die Impfung von Rindern gegen die Infektion mit dem BVD-Virus (BVDV) ist ab dem 15. Mai 2021 im gesamten Gebiet des Landkreises Bamberg verboten.

2.) Die zuständige Behörde kann im Fall eines Ausbruchs eine Ausnahme vom Impfverbot nach vorgenannter Nummer 1 gestatten, wenn
   a) die Ergebnisse der epidemiologischen Untersuchung und der Untersuchungen gemäß Artikel 25 Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 gezeigt haben, dass von dem Ausbruch nur eine begrenzte Zahl von Betrieben betroffen war und
   b) nur eine begrenzte Zahl von Rindern, die von der zuständigen Behörde zur Bekämpfung des Ausbruchs für erforderlich gehalten wird, unter Aufsicht der zuständigen Behörde geimpft wird und die Impfung für jedes Tier dokumentiert wird.

3.) In Rinder haltende Betriebe im Landkreis Bamberg dürfen ab dem 15. Mai 2021 ausschließlich BVDV-unverdächtige Rinder eingestellt werden, die nicht gegen die BVDV-Infektion geimpft worden sind.

   Die BVDV-unverdächtigen, nicht gegen die BVDV-Infektion geimpften Rinder nach Satz 1 müssen von einem schriftlichen oder elektronischen Nachweis über die BVDV-Unverdächtigkeit des jeweiligen Rindes begleitet sein.

II.

Die sofortige Vollziehung der in Abschnitt I getroffenen Regelungen wird nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im öffentlichen Interesse angeordnet.

III.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 15. Mai 2021 in Kraft.

IV.

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

I.

Das Landratsamt Bamberg ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 GDVG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).
Die BVDV-Infektion ist eine gelistete Tierseuche der Rinder.

Seit dem 1. Januar 2011 wird die BVD in Deutschland staatlich bekämpft. Seither ist ein kontinuierlicher Rückgang der Zahl BVDV-infizierter Bestände zu verzeichnen. Die Tilgung der Tierseuche BVD und die Anerkennung Bayerns als BVDV freie Region im Sinne des Art. 36 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 sind das Ziel. Ein solcher Status ermöglicht es, durch verpflichtende Zusatzgarantien beim Verbringen von Rindern die Rinderbestände in Bayern vor BVDV-Neuinfektionen zu schützen. Die günstige epidemiologische Situation und die Tatsache, dass der überwiegende Teil der Betriebe in Bayern Impfungen gegen BVD nicht mehr durchführt, erlauben den Erlass eines ab dem 15. Mai 2021 geltenden Impfverbotes.

Rechtsgrundlage für die Anordnung eines Impfverbots ist Art. 46 Abs. 1 lit. a) der Verordnung (EU) 2016/429. Hiernach können Verbote und Beschränkungen in Bezug auf die Verwendung von Tierarzneimitteln ergriffen werden. Für die Erlangung des Status „frei von BVD in Bezug auf gehaltene Rinder“ bzw. die Aufrechterhaltung dieses Status ist ein Verbot der Impfung für gehaltene Rinder gemäß Anhang IV Teil VI Kapitel 2 Abschnitte 1 und 2 der Delegierten Verordnung 2020/689 gesetzlich vorgeschrieben.

Die Einstellungsanordnung in Abschnitt I Nummer 3 ist auf Art. 18 Abs. 1 lit. a) v) der Delegierten Verordnung 2020/689 gestützt. Danach haben die Unternehmer sämtliche von der zuständigen Behörde als notwendig erachtete Maßnahmen zu erfüllen. Die Maßnahme, dass nur Rinder, die nicht gegen die BVDV-Infektion geimpft worden sind, in Rinder haltende Betriebe eingestellt werden dürfen, ist notwendig, weil eine Unterscheidung von Impf- und Feldvirusantikörpern bei BVDV nicht möglich ist. Nur die Antikörperfreiheit beweist somit sicher die Abwesenheit des BVDV im Rinderbestand. Ein Betrieb kann weiterhin einen Status „frei von BVD“ gemäß Artikel 18 Absatz 1 i. V. m. Anhang IV Teil VI Kapitel 1 Abschnitt 2 Nr. 1 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2020/689 der Kommission nur aufrechterhalten, wenn in den Betrieb nur Rinder eingestellt werden, die nicht gegen BVDV geimpft wurden, sofern der Betrieb in einer BVD-freien Zone liegt. Der Status „BVD-freie Zone“ nach Artikel 72 Buchstabe f der Delegierten Verordnung 2020/689 wurde bereits beantragt.

Dem Impfverbot stehen keine Belange der Tierseuchenbekämpfung entgegen. In Anbetracht der unter Abschnitt I dargelegten epidemiologischen Situation bzw. des erreichten Standes der Tilgung der Tierseuche ist eine Impfung für einen Abschluss des Tilgungsverfahrens und zur Inanspruchnahme weiterer Schutzgarantien nicht zielführend. Die mit einer Impfung verbundene Unsicherheit in Bezug auf die Virusfreiheit stellt bei der Vielzahl der Kontaktmöglichkeiten im Viehverkehr ein nicht vertretbares Risiko für die BVDV-freie Rinderpopulation dar.
Eine Einschleppung von BVDV wird auch dadurch verhindert, dass gemäß Abschnitt I Nummer 3 der Allgemeinverfügung ausschließlich BVDV-unverdächtige Rinder in Bestände verbracht werden dürfen. Neuinfektionen werden in erster Linie auf den Zukauf von nicht-virusfreien Tieren zurückgeführt. Eine vorbeugende Schutzimpfung von Rindern gegen die BVDV-Infektion ist deshalb entbehrlich.

In Rinderbestände dürfen daher ab dem 15. Mai 2021 nur noch BVDV-unverdächtige Rinder eingestellt werden, die nicht gegen die BVDV-Infektion geimpft worden sind.

Die angeordneten Maßnahmen in Abschnitt I des Tenors verstoßen auch nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Sie verfolgen in erster Linie den Zweck der Förderung der Tiergesundheit, der

Verhinderung von Reinfektionen und der Verhinderung volkswirtschaftlicher Schäden. Sie dienen damit dem öffentlichen Interesse. Zur Förderung der allgemeinen und spezifischen Tiergesundheit sind Seuchen zu bekämpfen und, soweit möglich, zu tilgen. Die im Zuge der Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen sind unerlässliche Maßnahmen bei der BVDV-Bekämpfung. Insbesondere die große Zahl bereits BVDV-unverdächtiger Betriebe hat ein hohes Interesse daran, weiterführende Schutzmaßnahmen auf Grundlage der angestrebten Erklärung der Seuchenfreiheit gemäß der Dele-gierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission in Anspruch nehmen zu können, um diese Seuchenfreiheit auch auf Betriebsebene sicherzustellen.

Zur Verfolgung dieser Zwecke sind das Impfverbot und die Einstellungsanordnung geeignete Maßnahmen, um den Anteil nicht geimpfter BVDV-freier Tiere innerhalb der Rinderpopulation kontinuierlich zu erhöhen und wesentliche Voraussetzung zur Gewährung des Status „frei von BVD in Bezug auf gehaltene Rinder“ auf Grundlage der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission.
Um eine Anerkennung durch die Kommission zu erreichen, sind das Impfverbot und die Beschränkung der Einstellungsmöglichkeiten erforderlich. Es gibt keine alternativen Möglichkeiten, mit denen die angestrebten Ziele gleich gut erreicht werden könnten und die gleichzeitig gleich wirksam sind.

Das Impfverbot und die Einstellungsanordnung sind ferner angemessen, da das öffentliche Interesse an der Bekämpfung der Seuche das Interesse der Rinderhalter am freien Bestimmungswillen über ihr Eigentum überwiegt. Bei den Verfügungen handelt es sich lediglich um Nutzungsbeschränkungen. Diese stellen keine Eigentumsentziehung dar.

Eine BVDV-Infektion kann zu massiven klinischen Erscheinungen und damit wirtschaftlichen Einbußen führen. Auch die erforderlichen seuchenprophylaktischen Maßnahmen zum Schutz der Betriebe, die die BVD getilgt haben, vor Reinfektionen bedeuten für diese Unternehmen nicht unerhebliche wirtschaftliche Aufwendungen für Biosicherheitsmaßnahmen, welche nicht durch den Betrieb selbst, sondern die Tierhaltungen in der Region mit niedrigerem seuchenhygienischen Status bedingt werden. Aus dem Vorgenannten ergibt sich, dass das öffentliche Interesse an den angeordneten Maßnahmen die Interessen der dadurch betroffenen Tierhalter am freien Bestimmungswillen über ihr Eigentum überwiegt. Dem Interesse der betroffenen Tierhalter, mit ihren Tieren nach Belieben verfahren zu können, stehen mögliche erhebliche wirtschaftliche Schäden, der Schutz der freien Bestände und die Tiergesundheit als zwingende Gründe gegenüber. Zudem dienen die angeordneten Maßnahmen dazu, die Anerkennung als BVDV-freie Zone zu erreichen. Damit geht wegen des höheren Tiergesundheitsstandards der Rinder eine Verbesserung der Handelsmöglichkeiten für alle Tierhalter einher. Da dies allen Rinderhaltern zugutekommt, dienen die Maßnahmen letztlich auch den Interessen der von den Maßnahmen betroffenen Tierhalter.

Darüber hinaus ist in Abschnitt I Nummer 2 der Allgemeinverfügung zur Vermeidung unbilliger Härte eine Ausnahmemöglichkeit vorgesehen. So kann für Rinderhaltungen, von der zuständigen Behörde im Einzelfall eine Ausnahme vom allgemeinen Impfverbot erteilt werden.

III.

Die sofortige Vollziehbarkeit der Nummern 1 bis 3 des Abschnitts I dieser Allgemeinverfügung wurde nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung unter Abschnitt II dieser Allgemeinverfügung wurde auf der Grundlage des § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO erlassen. Es liegt im besonderen öffentlichen Interesse, dass die zur wirksamen Seuchenbekämpfung erforderlichen Maßnahmen ohne zeitlichen Verzug durchgeführt werden können. Diesem besonderen öffentlichen Interesse stehen keine vorrangigen oder gleichwertigen Interessen des Tierhalters gegenüber, die es rechtfertigen könnten, die Wirksamkeit der Allgemeinverfügung bis zu einer zeitlich noch nicht absehbaren unanfechtbaren Entscheidung hinauszuschieben. Aufgrund des erreichten hohen BVDV-Freiheitsgrades ist es aus fachlichen und rechtlichen Gründen erforderlich, die angeordneten Maßnahmen ohne zeitlichen Verzug zu vollziehen. Die Maßnahmen sind sowohl im öffentlichen Interesse wie im Interesse der potentiell gefährdeten Tierhalter unbedingt erforderlich.

IV.

Abschnitt III dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG. Von der Möglichkeit der Fristverkürzung wurde wegen der für den die Erlangung bzw. Aufrechterhaltung des Status „frei von BVD“ Gebrauch gemacht. Die entsprechenden Maßnahmen müssen im Interesse einer Erlangung bzw. Aufrechterhaltung des Status unverzüglich greifen.

V.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 13 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes.

Hinweise:

Auf die Bußgeldtatbestände des § 32 Abs. 2 Nr. 3 Tiergesundheitsgesetz wird hingewiesen.
Ein etwaiger Rechtsbehelf gegen Abschnitt I dieser Allgemeinverfügung hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth erhoben werden.
Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

   Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

   Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth

   Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth
   Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

b. Elektronisch

   Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGOÄndG) vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bamberg 10. Mai 2021

Dr. Juntunen

Im Monat Juni 2021 geplante öffentliche Sitzungen der Kommunalvertretungsorgane:

- **Gemeinderat Stegaurach,** Di. 08.06.2021, 19.00 Uhr
  Bürgersaal Stegaurach, Schulplatz 3
- **Bauausschuss Stegaurach,** Mo. 28.06.2021, 18.00 Uhr
  Böttinger Saal im Böttinger´schen Landhaus, Schloßplatz 3
- **Umwelt- und Verkehrsausschuss,** Mi. 16.06.2021, 18.00 Uhr
  Böttinger Saal im Böttinger´schen Landhaus, Schloßplatz 3

Achtung: Bei den vorgenannten Angaben handelt es sich um eine **unverbindliche Terminvorplanung.** Bitte entnehmen Sie der Bekanntmachung an den gemeindlichen Anschlagtafeln, **ob, wann und wo** die geplante Sitzung tatsächlich stattfindet. In der Bekanntmachung ist auch die Tagesordnung der Sitzung aufgeführt.

Wasserversorgung Auracher Gruppe

Satzung

zur Änderung der Verbandssatzung

des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe

(Änderungssatzung)
vom 25.03.2021

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe erlässt aufgrund des Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe vom 03. Februar 1978 (Amtsblatt für den Landkreis Bamberg Nr. 3 / 1978) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu verbessern, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen; er versorgt die Endverbraucher mit Trinkwasser, das den einschlägigen rechtlichen Vorgaben entsprechen muss.

2. In § 4 wird nach Abs. 6 folgender Abs. 7 eingefügt:

(7) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband für die Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben die Benutzung ihrer Akten, Pläne sowie sonstiger Unterlagen und Daten.

3. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich oder elektronisch einberufen.

4. § 9 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 – 3 entsprechend, die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung.

5. § 10 Abs. 2 Nr. 2 wird gestrichen. Dadurch erhält die bisherige Nr. 3 künftig die Nr. 2.

6. § 12 erhält folgende Fassung:

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den Verbandsräten, die kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören oder an ihrer Stelle bestellt sind. Den Vorsitz im Verbandsausschuss führt der Verbandsvorsitzende. Bei Verhinderung des Vorsitzenden führt den Vorsitz im Verbandsausschuss sein Stellvertreter gemäß § 16.

(2) Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte für jedes Ausschussmitglied einen Stellvertreter. Die Bestellung gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Die Bestellten können nur aus wichtigem Grund von der Verbandsversammlung abberufen werden.“

7. § 14 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

3. für den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, insbesondere für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen sowie die Genehmigung von Nachtragsangeboten, ohne Begrenzung der Höhe.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg in Kraft.

Stegaurach, 25.03.2021

Zweckverband zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe

gez. Jakobus Kötzner
Verbandsvorsitzender

Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen
03944 – 36160
www.wm-aw.de
QR-Code scannen
WOHNMOBIL-CENTER
Am Wasserturm

Ölfeuerungs-Kundendienst
Wartung aller Brennerfabrikate
Störungsdienst auch Samstag/Sonntag
Kostenlose und unverbindliche Beratung!
Standort Pettstadt Tel. (09502) 8452
oder Tel. (09554) 505

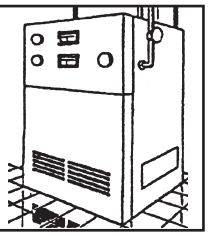

Fürst SAUBERKEIT Leistung zum Wohlfühlen

Für ein Objekt in **Stegaurach** suchen wir **in Teilzeit** eine **Reinigungskraft** (m/w/d)

Mo. – Fr.: 07:00 – 12:00 Uhr

Bitte rufen Sie uns zwischen 08:00 und 16:00 Uhr an!

Ihr Ansprechpartner: Herr Ismail Koldas, Tel.: 0151 18882421,
personal@fuerst-gruppe.de

www.fuerst-gruppe.de

Landratsamt

Newsletter des Landratsamtes Bamberg

Sie möchten immer über das aktuelle Geschehen im Landkreis Bamberg auf dem Laufenden sein? Dann abonnieren Sie doch kostenlos und ganz unkompliziert den Newsletter des Landratsamtes Bamberg unter:
https://www.landkreis-bamberg.de/Öffentlichkeitsarbeit/Newsletter/

Probleme bei der Anmeldung? Haben Sie ihren Junk- oder Spammailordner gecheckt? Gerne können Sie eine Mail an pressestelle@lra-ba.bayern.de senden. Hier wird Ihnen geholfen!

Informationen für Waffenbesitzer

Salutwaffen, Dekorationswaffen und „Große Magazine“

Bereits zum 01.09.2020 wurde das Waffenrecht in einigen Bereichen geändert. Dies hat entscheidende Auswirkungen für den Besitz von Salutwaffen, Dekorationswaffen und „Große Magazine“.

Salutwaffen
Für Salutwaffen ist jetzt neu eine waffenrechtliche Erlaubnis notwendig. Wer Salutwaffen besitzt, muss für diese bis 01.09.2021 beim Landratsamt Bamberg eine Waffenbesitzkarte beantragen. Voraussetzung für die Erteilung einer Waffenbesitzkarte ist u.a. ein Nachweis der waffenrechtlichen Sachkunde und eine Bedürfnisbescheinigung z.B. eines Vereins zur Brauchtumspflege. Sollte die Waffenbesitzkarte nicht erteilt werden können, so bleibt nur die Abgabe der Salutwaffen an einen anderen Berechtigten bzw. die Abgabe beim Landratsamt zur Vernichtung, um den illegalen Waffenbesitz zu vermeiden.

Dekorationswaffen
Waffen, die vor dem 28.06.2018 zu Dekorationswaffen umgebaut wurden, können ohne Anzeigepflicht vom selben Besitzer weiterhin besessen werden. Sollten solche „Alt-Deko-Waffen“ den Besitzer wechseln (auch beim Vererben), so ist hierfür eine waffenrechtliche Erlaubnis notwendig, die beim Landratsamt beantragt werden muss. Waffen, die zwischen dem 28.06.2018 und dem 31.08.2020 zu Dekorationswaffen umgebaut wurden, können ohne Anzeigepflicht vom selben Besitzer weiterhin erlaubnisfrei besessen werden. Sollten solche Deko-Waffen den Besitzer wechseln, sind diese unter Vorlage der Deaktivierungsbescheinigung beim Landratsamt anzumelden. Ebenso sind „Neu-Deko-Waffen“ anzumelden, die ab 01.09.2020 zu Dekorationswaffen umgebaut wurden.

Große Magazine
Unter großen Magazinen sind Wechselmagazine und Magazingehäuse zu verstehen für
- Kurzwaffen mit Zentralfeuermunition, die mehr als 20 Patronen des kleinsten nach Herstellerangabe bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers aufnehmen,
- Langwaffen mit Zentralfeuermunition, die mehr als 10 Patronen des kleinsten nach Herstellerangabe bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers aufnehmen.

Große Magazine sind seit dem 01.09.2020 grundsätzlich verboten. Wurden aber solche Magazine vor dem 13.06.2017 erworben, kann der Besitz noch bis zum 01.09.2021 angezeigt werden. Die anschließend ausgestellte Anzeigebescheinigung berechtigt zum weiteren Besitz und zur weiteren Verwendung dieser „Großen Magazine“.

Große Magazine, die ab dem 13.06.2017 erworben wurden, können nicht angemeldet werden. Diese sind bis zum 01.09.2021 beim Landratsamt zur Vernichtung straffrei abzugeben. Der spätere Besitz ist illegal.

Informationen
- Antrags- und Anmeldeformulare sind zu finden unter:
  www.landkreis-bamberg.de/Landratsamt/Bürgerservice-/Formulare-Broschüren/Waffen-Sprengstoffrecht
- Nähere Auskünfte erteilen die Mitarbeiter des Landratsamtes Bamberg
  Frau Will, Tel. 0951 85-9849
  Herr Stöcklein, Tel. 0951 85-343

Blühpakt Bayern – Für mehr Vielfalt im öffentlichen Grün

Landkreis Bamberg verteilt Praxis-Handbuch für Bauhöfe

Grünflächen an Straßenrändern summieren sich in Bayern auf viele Millionen Quadratmeter und bieten Platz für Vielfalt am Wegesrand. Das Potenzial kann durch eine fachgerechte Pflege zum Blühen gebracht werden. Öffentliche Grünflächen in Kommunen und Städten können dabei zu Lebensräumen für viele Wildpflanzen, Insekten und andere Tiere werden.

Unter dem Titel „Blühpakt Bayern“ führt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz viele Akteure zusammen, um den Rückgang der Insektenvielfalt zu stoppen und den Artenreichtum heimischer Tier- und Pflanzenarten zu fördern.

Die Bauhöfe der Kommunen spielen dabei eine wichtige Rolle: Unter dem Titel „Kommunale Grünflächen: vielfältig – artenreich – insektenfreundlich“ hat die Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL) ein umfangreiches Praxis-Handbuch mit Informationen und Tipps erarbeitet, das den Praktikern vor Ort eine wertvolle Hilfestellung bietet, wenn es um die Pflege und Neuanlage öffentlicher Grünflächen geht. Wer hier am richtigen Punkt ansetzt, kann mit wenig Aufwand viel erreichen und ödes Einheitsgrün in eine Nische der Vielfalt verwandeln.

Mit der Entwicklung eines Mähkonzeptes zur Förderung des Artenreichtums für die Randflächen an Kreisstraßen hat der Landkreis Bamberg bereits 2019 eigene Schritte zur Sicherung und Verbesserung der Artenvielfalt getan. Die Veröffentlichung der ANL ist eine wertvolle Ergänzung dieser fachlich fundierten Neuaufstellung in der öffentlichen Grünpflege. Denn Artenschutz geht alle Akteure an, die Flächen nutzen, pflegen und gestalten.

Die Kreisfachberatung für Gartenkultur und Landespflege des Landkreises Bamberg bietet neben den Beratungsunterlagen, die ab sofort an die Bauhöfe der Gemeinden verteilt werden, gerne gezielte Beratung vor Ort an.

Zusätzlich steht seit Beginn des Jahres die Biodiversitätsberatung der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Bamberg für Anfragen zur Verfügung, insbesondere was die Planung und Umsetzung von Maßnahmen auf gemeindeeigenen Ausgleichsflächen oder größeren Flächen in Feld und Flur angeht: Ziel der Biodiversitätsberatung ist die Steigerung der Artenvielfalt, der Aufbau eines Biotopverbunds und der Umsetzung von Artenschutzmaßnahmen im Landkreis Bamberg.

Für September 2021 ist ein Seminar für Gemeindearbeiter, Bauhofleiter und Bauamtsleiter geplant, in dem die Kreisfachberatung in Zusammenarbeit mit dem Landschaftspflegeverband Bamberg gelungene Projekte und praxisnahe Umsetzungsbeispiele zur Förderung der Artenvielfalt im öffentlichen Grün vorstellt.

Foto (von links): Landrat Johann Kalb/Claudia Kühnel FB 42.1 Umweltschutz. (Quelle: Landratsamt Bamberg)

Mit dem VGN ins Bamberger Land!

Die Freizeitlinien-Saison startet zum 1. Mai mit neuem „Bier- und Wein Express“

Endlich wieder Radfahren, Wandern und Freizeitvergnügen! Ab dem 1. Mai fahren die beliebten VGN-Freizeitbuslinien „Steigerwald-Express“ und „Brauereien-Wander-Express“ im Bamberger Land und bringen Radler und Wanderer zu vielen Ausflugszielen im Steigerwald und in der Fränkischen Schweiz. Neu in diesem Jahr: Mit dem „Bier- und Wein Express“ zwischen Haßfurt und Ebrach können Wanderer und Radfahrer die Kultur- und Naturvielfalt des nördlichen Steigerwaldes entdecken.

Die drei Freizeitbuslinien sind ein attraktives ÖPNV-Angebot gerade für Familien, um auf entspannte Weise die herrliche Natur im Bamberger Land ohne eigenen Pkw zu entdecken.

Genussvolles Radfahren im Steigerwald mit Fahrradmitnahme
Mit dem „Steigerwald-Express“ (VGN Linie 990) erreichen die Fahrgäste direkt den Baumwipfelpfad bei Ebrach, das Bauernmuseum Bamberger Land in Frensdorf oder Schloss Weissenstein. Der „Steigerwald-Express“ fährt auf zwei Buslinien inklusive Fahrradanhängern bis zum 1. November immer sonn- und feiertags dreimal täglich. Eine Linie startet am Bahnhof Hirschaid nach Frensdorf und weiter über Burgebrach und Burgwindheim nach Ebrach zum Baumwipfelpfad. Die andere Linie beginnt in Bamberg (Bahnhof), fährt ebenfalls nach Frensdorf und über Pommersfelden nach Schlüsselfeld. Am Linienknoten in Frensdorf wurde der Fahrplan so getaktet, dass ein Umstieg auf die jeweils andere Linie möglich ist. Burgebrach, Burgwindheim, Ebrach, Frensdorf, Pommersfelden und Schlüsselfeld bieten zahlreiche Ausgangspunkte für wunderbare Radtouren in den Flusstälern oder für Wanderungen über die Hügel des Steigerwaldes.

Der neue „Bier- und Weinexpress“ (VGN-Linie 1169) fährt vom Bahnhof in Haßfurt in den nördlichen Steigerwald und das Bamberger Land mit Halten u.a. in Knetzgau, Sand am Main, Oberaurach, Rauhenebrach und Ebrach. Eine begrenzte Fahrradmitnahme ist möglich. In Ebrach wartet der Baumwipfelpfad mit herrlichen Panoramablicken über den Steigerwald. Wander- und Radbegeisterte kommen hier auf ihre Kosten, ob auf ausgedehnte Wanderungen rund um den Baumwipfelpfad und durch den Handthalgrund bis zum Steigerwaldzentrum oder auf dem Methusalempfad mit uralten Baumriesen. Eher kulturell Interessierte erwartet in Ebrach die ehemalige Klosteranlage der Zisterzienser mit Klosterkirche und Kaisersaal. Der neue VGN Freizeittipp „Mit dem Bier- und Weinexpress in den nördlichen Steigerwald“ hält passend zur neuen Linie eine 18-Kilometer-Wanderung bereit, die auch in mehrere Etappen unterteilt werden kann.

Durch die Anpassung der Fahrzeiten von „Steigerwald-Express“ und „Bier- und Wein-Express“ mit dem Linienknoten am Baumwipfelpfad bei Ebrach sind attraktive Kombinationen der beiden Freizeitlinien für größere Tagesausflüge möglich.

Der „Brauereien-Wander-Express“ (VGN-Linie 230) bringt Ausflügler bis 1. November samstags, sonn- und feiertags in die Fränkische Schweiz rund um Heiligenstadt i. OFr. und Aufseß. Die Freizeitlinie fährt die Strecke Ebermannstadt - Heiligenstadt - Aufseß - Hollfeld bzw. Breitenlesau. Gerade Wanderer lockt ein dichtes Netz an Wanderwegen und viel Sehenswertes in die Fränkische Schweiz.

VGN-Freizeitlinien: Die Freizeitbuslinien sind ein attraktives ÖPNV-Angebot, um auf entspannte Weise die herrliche Natur im Bamberger Land ohne eigenen Pkw zu entdecken. (Quelle: Trykoksi)

Tipps zum Wandern und Radfahren im Bamberger Land: www.bambergerland.de

Für den Fahrscheinverkauf rät der VGN, die App „VGN Fahrplan & Tickets“, den Onlineshop (www.shop.vgn.de) oder die Fahrkartenautomaten zu nutzen.

Coronabedingt können die Öffnungszeiten der einzelnen Ausflugsziele abweichen. Bitte informieren Sie sich daher vorab auf den jeweiligen Homepages über die aktuellen Begebenheiten vor Ort. Und: Auch in den Freizeitbuslinien gelten die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung und die üblichen Hygieneregeln (www.vgn.de/corona)

Alle Informationen zu den Freizeitlinien unter www.vgn.de/freizeitlinien.

Probealarm im Landkreis am 12. Juni

Am Samstag, 12. Juni 2021, führt das Landratsamt Bamberg in der Zeit von 11.00 bis ca. 13.00 Uhr einen Probebetrieb der Feuerwehrsirenen durch.

In Zusammenarbeit mit der Integrierten Leitstelle Bamberg-Forchheim werden die örtlichen Sirenen im Landkreis ausgelöst, um deren Funktionstüchtigkeit zu überprüfen.

Das Landratsamt Bamberg bittet die Bevölkerung um Verständnis.

Gemeinsames Engagement für Heimat und Freizeit

Die Stadt Bamberg bekräftigt ihr Engagement in der Europäischen Metropolregion Nürnberg.

Am vergangenen Dienstag unterzeichneten der Ratsvorsitzende der Metropolregion Nürnberg, Landrat Johann Kalb und Oberbürgermeister Andreas Starke zusammen mit dem zweiten Bürgermeister Bambergs, Jonas Glüsenkamp, die Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Bamberg und der Europäischen Metropolregion Nürnberg. Damit bekräftigten sie ihr gemeinsames Engagement für diese wichtige regionale Allianz. „Gemeinsam und auf Augenhöhe schaffen wir nachhaltiges Wachstum, ausgezeichnete Lebensqualität und eine generationengerechte Zukunft,“ so der Ratsvorsitzende der Metropolregion und Landrat des Landkreises Bamberg, Johann Kalb.

Die Kernthemen der Metropolregion Nürnberg werden in acht Fachforen bearbeitet, deren Geschäftsstellen über die gesamte Region verteilt sind. So entsteht ein Netzwerk, das die gesamte Region nachhaltig voranbringt. In den Fachforen tauschen sich insgesamt rund 400 Experten zum jeweiligen Schwerpunktbereich aus. In Bamberg ist die Geschäftsstelle des Forums „Heimat und Freizeit“ angesiedelt. Zweiter Bürgermeister Jonas Glüsenkamp leitet die Geschäftsstelle, die sich vor Allem dem Handlungsfeld der nachhaltigen Lebensqualität in der Metropolregion verschrieben hat. Unter dem Titel „Heimat und Freizeit“ arbeiten hier Experten aus Tourismus, Wirtschaft, Marketing und aus den Gebietskörperschaften an Ideen zur Förderung des Ausflugs- und Naherholungstourismus in der Metropolregion und stärken so regionale Wirtschaftskreisläufe und regionale Identität.

Bei uns in der Gemeinde

Die Sage von der Siebenschläfer-Kapelle in Stegaurach

Autor: Rudolf Hofmann

Über die Entstehung der Siebenschläferkapelle erzählt man sich bis heute eine Sage. Eine Sage ist eine Erzählung, die von lange Vergangenem berichten soll. Meistens spielen Menschen, Orte oder Ereignisse eine Rolle, die es tatsächlich irgendwann gegeben haben soll. Dabei vermischen sich jedoch Wahrheit und Erfindung. Sagen wurden lange Zeit mündlich weitergegeben uns so immer wieder leicht verändert.

Angeblich war einmal ein angesehener Fuhrmann – er gehörte zum Hofe des Fürstbischofs von Bamberg - mit seinem Pferdegespann durch den Steigerwald unterwegs. Seine Fracht sollte er umgehend von Würzburg über Ebrach nach Bamberg bringen. Das Wetter hatte es in diesen Tagen nicht so gut mit dem fleißigen Fuhrmann gemeint, denn bereits seit Tagen regnete es ununterbrochen. Er und sein Pferdegespann waren durch den heftigen Regen schon stark durchnässt. Sein Weg führte ihn bald über aufgeweichte Waldwege.
Der Fuhrmann war in Gedanken bei den Rittern der nahegelegenen Burg von Windeck. Wie ihm aus Sagen bekannt war, raubten diese Rittersleute oft jede vorbeifahrende Kutsche aus und überließen den überfallenen Kutschern nicht einmal mehr die Pferde. Deshalb war ihm jetzt, zwischen den vielen Bäumen des Steigerwaldes, unheimlich ums Herz.
Plötzlich drang aus dem Wald ein leises Flüstern aus nächster Nähe an das Ohr des Fuhrmannes. Als das Pferdegespann zum Stehen kam, lauschte der Fuhrmann einen Augenblick und beobachtete, wie jemand einfältig ganz in der Nähe auf dem Boden kniend betete.
Der Mann am Boden erhob sich und flehte den Fuhrmann an, ihn doch ein Stückchen mitzunehmen, bis er wieder außerhalb des Waldes wäre. So packte der Fuhrmann den Fremden auf sein Gefährt und streifte ihm eine Plane über, die er im Frühjahr immer für die Pferde bei sich hatte. Die Pferde zogen wieder an und das ganze Gespann kam durch eine kräftiges „Hüa, hüa“ wieder in Bewegung.
Unterwegs erzählte der fremde Mann von seinen weiten Wegstrecken, die er in den letzten Monaten zu Fuß zurück gelegt hatte. Die beiden Männer führten eine rege Unterhaltung. Auch über die Heiligen aus der Zeit der spätrömischen Christenverfolgung, deren Namen Maximianus, Malchus, Martianus, Dionysius, Johannes, Serapion und Constantinus (aus dem osmanischen Kaiserreich) waren. Um auf dem kürzesten Weg nach Bamberg zu gelangen, musste der Fuhrmann jetzt bald das Tal durchqueren und so zog er sein Pferdegespann in Richtung des nahen Schloßhofes namens „Uhraha“.
Offensichtlich hatte er die Spuren des Weges nicht genau einhalten können, denn sein gesamtes Gespann kam vom Wege ab und versank mit den Rädern so tief im aufgeweichten Boden, dass ein Vorwärtskommen nicht mehr möglich war. Er peitschte mit voller Kraft auf sein Pferdegespann ein, um schnell wieder aus dem tiefen Morast herauszukommen. Der Fuhrmann und sein Gast mussten durch den knietiefen Sumpf waten und suchten Schutz in einem der nahe gelegenen Felsenkeller. Doch sie mussten handeln. Die Pferde waren sehr unruhig. Aufgeregt erinnerte sich der fremde Legionär an seine Erzählungen und wie er den Fuhrmann unterhalten hatte. Das Martyrium, der lange wunderbare Schlaf, das Wiedererwachen der Heiligen war ihm von den Erzählungen des Patriarchen Gregor von Jräus in guter Erinnerung. In der Notlage erzählte der Fremde die Geschichte, wie er sie kannte:
Zur Zeit des Kaisers Decius wurden in Ephesus sieben Jünglinge verurteilt und sollten den Götzen geopfert werden. Doch sie weigerten sich. Der Kaiser gab ihnen ihrer schönen Gestalt wegen Bedenkzeit. Nachdem die Jünglinge all ihre irdischen Güter unter den Armen verteilt hatten, begaben sie sich in eine Berghöhle.
Als Kaiser Decius erfuhr, dass die sieben Jünglinge sich in der Höhle versteckten, ließ er den Eingang mit großen Steinen verschließen, damit die jungen Männer umkommen sollten. Der Legende nach starben sie aber nicht, sondern schliefen 195 Jahre lang.
Im Jahr 446, es war der 27. Juni, wollte ein Bauer von Ephesus sich in der Nähe der Berghöhle einen Stall bauen, dabei wurde der Höhleneingang freigelegt. Jetzt erwachten die Männer und sie sandten einen von ihnen, Malchus, in die Stadt, um nachzusehen, ob sie sich wieder ohne Gefahr für Leib und Leben unter die Menschen der Stadt wagen könnten. Als er auf den Markt mit alten Münzen aus der Zeit des heidnischen Kaisers Decius bezahlen wollte, die längst ihre Gültigkeit verloren hatten, wurde er zum Bischof Martin von Ephesos und zum Stadtpräfekten Antipater gebracht. Als Beweis dafür, dass er 195 Jahre geschlafen hatte, führte er sie zur Höhle, wo sie die sechs anderen immer noch schlafend vorfanden. Sie erwachten ebenfalls aus ihrem langen 195-jährigen Schlaf.
Die Sache wurde sofort dem in der Nähe befindlichen Kaiser Theodosius II. berichtet. Der Kaiser kam und staunte über das Wunder. Er verehrte die Heiligen, welche zu ihm sprachen: „Es ist, o großer Kaiser, eine Irrlehre aufgetaucht, welche die Auferstehung des Fleisches leugnet. Damit du aber einsiehst, dass wir alle nach den Worten des Apostels Paulus vor dem Richterstuhle Christi erscheinen müssen, darum hat Gott es gewollt, dass wir wieder leben und dir dies verkünden dürfen.“ Hierauf entschliefen alle in Frieden. Diesmal für immer.
Der Fuhrmann und der fremde Legionär sahen sich an, es musste gehandelt werden. Der Fuhrmann legte ein Gelübde ab und versprach: Wenn diese Fahrt noch ein gutes Ende nehmen sollte, dort an dieser Stelle des Aurachgrundes eine Kapelle zu bauen, die diesen sieben Heiligen gewidmet werden sollte. Neue Kraft und Energie beflügelten den Fuhrmann. Er spannte die Pferde hinten an den steckengebliebenen Wagen, legte große Steinbrocken unter die Räder und ließ den Fremden die Pferdedeichsel steuern. Es war stockfinstere Nacht. Der Regen hatte langsam nachgelassen, auch der peitschende Wind wurde etwas ruhiger.
Mit einem kräftigen „Hüh, hüh“ gab der Fuhrmann seinen Pferden das Kommando zum Ziehen. Der Fremde hatte die Deichsel fest im Griff und versuchte, die Räder mit einem lauten Hauruck auf tragenden Untergrund zu bekommen. Es war eine Menge Arbeit zu verrichten, um den Wagen wieder aus dem Sumpf zu bekommen, denn bei jedem Ruck des Wagens rutsche die wertvolle Ladung hin und her.
Am Ende war der Wagen aber wieder auf dem Weg. Der Fuhrmann zog weiter und hielt sein Versprechen: Immer wenn er in all den Jahren, die er noch lebte, an dieser Stelle auf dem wichtigen Handelsweg vorbeikam, betete er zu den Heiligen Siebenschläfern. Er war dankbar, dass es für ihn, seine Pferde und die wertvolle Holzfracht ein glückliches Weiterkommen zu seinem Fürstbischof nach Bamberg gab.

- **Im katholischen Heiligenkalender wird der Sieben Schläfer am 27. Juni gedacht.**
- **In Deutschland gibt es außer der Stegauracher Siebenschläferkapelle eine Siebenschläferkirche in Rotthof (Ortsteil Hurstorf an der Rott in Niederbayern).**

Detail aus der Siebenschläfer-Kirche in Rotthof bei Passau: Sieben Jünglinge in römischer Kleidung schlafen in einer Felsengrotte. Foto: KNA

Kirchliche Nachrichten

Kath. Pfarrgemeinde Stegaurach

Donnerstag, 03.06. – Fronleichnam
10.30 Uhr Eucharistiefeier zum Fronleichnamstag – Stegaurach

Freitag, 04.06.
18.30 Uhr Eucharistiefeier – Mühlendorf

Samstag, 05.06.
18.30 Uhr Vorabendmesse – Stegaurach

Sonntag, 06.06.
09.00 Uhr Eucharistiefeier – Höfen
10.30 Uhr Pfarrgottesdienst – Stegaurach

Mittwoch, 09.06.
18.30 Uhr Eucharistiefeier – Stegaurach

Freitag, 11.06.
08.00 Uhr Eucharistiefeier – Stegaurach
21.00 Uhr Abendgottesdienst mit den Firmlingen – Stegaurach

Samstag, 12.06.
18.00 Uhr Vorabendmesse zur Kirchweih Kreuzschuh in Mühlendorf
18.30 Uhr Vorabendmesse – Stegaurach

Sonntag, 13.06.
09.00 Uhr Eucharistiefeier – Waizendorf
10.30 Uhr Eucharistiefeier – Stegaurach

Mittwoch, 16.06.
18.30 Uhr Eucharistiefeier – Stegaurach

Donnerstag, 17.06.
18.30 Uhr Eucharistiefeier – Mühlendorf

Freitag, 18.06.
14.30 Uhr Firmung (Jugendliche aus Walsdorf u. Lisberg) mit Domkapitular Prof. Dr. Elmar Koziel – Stegaurach
17.00 Uhr Firmung - Stegaurach

Samstag, 19.06.
18.30 Uhr Vorabendmesse –Stegaurach

Sonntag, 20.06.
09.00 Uhr Eucharistiefeier zur Kirchweih - Hartlanden
09.00 Uhr Eucharistiefeier – Höfen
10.30 Uhr Eucharistiefeier – Stegaurach

Mittwoch, 23.06.
18.30 Uhr Eucharistiefeier – Stegaurach

Freitag, 25.06.
08.00 Uhr Eucharistiefeier – Stegaurach

Samstag, 26.06.
18.00 Uhr Vorabendmesse – Mühlendorf
18.30 Uhr Vorabendmesse – Stegaurach

Sonntag, 27.06.
09.00 Uhr Eucharistiefeier zur Kirchweih – Unteraurach
09.00 Uhr Eucharistiefeier – Waizendorf
10.30 Uhr Eucharistiefeier – Stegaurach
18.00 Uhr „Tiefgang für die Seele“ – Gottesdienst – Stegaurach

Mittwoch, 30.06.
18.30 Uhr Eucharistiefeier – Stegaurach

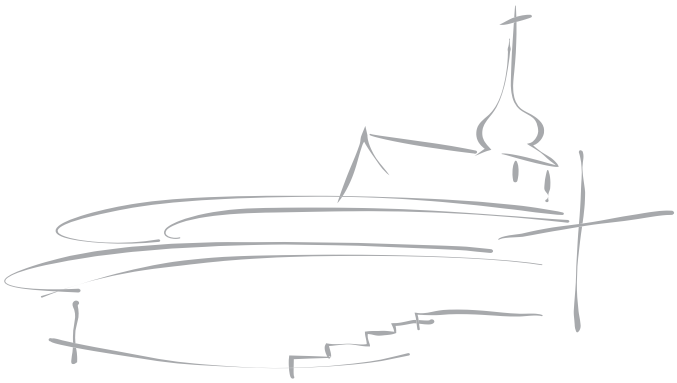

ein Wort auf den Weg

Liebe Leserinnen und Leser!

In den Tagen rund um Christi Himmelfahrt tritt ein Segensgebet wieder in den Vordergrund, das viele von uns kennen, es ist der sogenannte Wettersegen. Bis zum 14. September (Fest der Kreuzerhöhung) wird er traditionell gespendet.

Hier ist die Segensformel noch einmal im Wortlaut:

> Gott, der allmächtige Vater, segne euch und schenke euch gedeihliches Wetter; er halte Blitz, Hagel und jedes Unheil von euch fern. (Amen.)
>
> Er segne die Felder, die Gärten und den Wald und schenke euch die Früchte der Erde. (Amen.)
>
> Er begleite eure Arbeit, damit ihr in Dankbarkeit und Freude gebraucht, was durch die Kräfte der Natur und die Mühe des Menschen gewachsen ist. (Amen.)
>
> Das gewähre euch der dreieinige Gott, der Vater und der Sohn und der Heilige Geist. Amen.

„An Gottes Segen ist alles gelegen“ heißt es volkstümlich. Deshalb ist der Segen auch so wichtig im Blick auf unsere Natur! Schon die Schöpfungstexte der Bibel sprechen bildhaft davon, dass es die Aufgabe des Menschen sei, Verantwortung für alles Lebendige zu übernehmen. Eindringlich mahnt uns seit einigen Jahren die junge Generation in der „Fridays-for-future-Bewegung“, die Zukunft kommender Generationen nicht zu verspielen, indem wir sorglos weiter leben wie bisher. Wie wichtig das Thema auch in der katholischen Kirche ist, zeigte Papst Franziskus in seiner bereits 2015 veröffentlichten Enzyklika „Laudato si“, in der er schreibt: „Alle, junge und alte Menschen, Menschen auf der ganzen Welt, können an der Bewahrung der Schöpfung mitarbeiten, ein jeder von seiner Kultur, seiner Erfahrung, seinen Initiativen und seinen Fähigkeiten aus.“ Alle sind auf eine je eigene Weise eingeladen, aktiv zu werden und viele sind bereits aktiv. Ob aus gesellschaftlicher Verantwortung oder verwurzelt im Glauben an Gott und den daraus resultierenden Auftrag, seine gute Schöpfung zu bewahren: Beim Wettersegen soll auch diese wertvolle Arbeit gesegnet sein.

Wenn ich am Nachmittag eine kurze Pause und einen Spaziergang an der Siebenschläferkapelle nach Debring mache, denke ich mir oft: Wie schön doch die Gegend hier ist! Bewahrung der Schöpfung, die jeden von uns angeht! Wie kann da mein ganz persönlicher Beitrag aussehen?

Im Blick auf eine gute Zukunft lohnt es sich, vom persönlichen Beitrag im Alltag bis hin zur politischen Gestaltung der Gesellschaft gemeinsam Verantwortung zu übernehmen. Und wir dürfen uns dabei gewiss sein: Gottes Segen begleitet und stärkt uns dafür!

In christlicher Verbundenheit

Ihr Pater Severin Tyburski O.Carm.

Evang.-Luth. Kirche in Stegaurach

Monatsspruch für Juni:

Man muss Gott mehr gehorchen als den Menschen.
Apostelgeschichte 5,29

Alle Gottesdienste finden – wenn nicht anders angegeben – in der kath. Pfarrkirche Stegaurach statt. Für die Gottesdienste liegt ein öffentlich einsehbares Hygiene- und Schutzkonzept vor. Wir bitten Sie, die AHA-Regeln zu beachten: Abstand, Hygiene, Alltagsmasken.

Unseren Gottesdienst im Grünen am Sonntag, 20. Juni, 11 Uhr feiern wir wieder im Birkacher Wald. Der Weg dorthin ist ab Hartlanden beschildert, eine Wegbeschreibung finden Sie auf unserer Homepage. (Bei schlechtem Wetter feiern wir Gottesdienst in der Pfarrkirche Stegaurach.)

Bitte beachten Sie weitere Termine und Veranstaltungen im Gemeindebrief der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Bamberg-St. Stephan oder auch auf unserer Homepage www.stephanskirche.de. Dort finden Sie auch weiterhin Andachten und Gottesdienste in digitaler Form.

Pfarrer Wagner-Friedrich erreichen Sie zu den Sprechzeiten in Philippus (Buger Straße 74, 96049 Bamberg, Mi, 17-18 Uhr), unter der Telefonnummer 0951/59074 und unter der Email-Adresse johannes@wagner-friedrich.de.

Mo, 24.05.21, Pfingstmontag
10 Uhr Ökumenischer Gottesdienst (PR Förtsch/ AK Ökumene)

So, 06.06.21, 1. Sonntag nach Trinitatis
18 Uhr Gottesdienst (Pfr. Dr. Schneider)

So, 20.06.21, 3. Sonntag nach Trinitatis
11 Uhr Gottesdienst im Grünen/Birkacher Wald (Pfr. Wagner-Friedrich/Posaunenchor St.Stephan)

So, 04.07.21, 5. Sonntag nach Trinitatis
10 Uhr Gottesdienst zum 1001-jährigen Jubiläum der Stephanskirche, Bamberg
(Dekan Lechner/Landesbischof Dr. Bedford-Strohm/ Erzbischof Dr. Schick)

Herzlich willkommen zu allen unseren Gottesdiensten und Veranstaltungen!

Ihr Pfarrer Johannes Wagner-Friedrich

Man muss Gott mehr gehorchen als den Menschen.

Gedenken an Luigi Padovese

Am 3.6.2021 erinnern wir uns zum 11. Todestag an Luigi Padovese, nach dem der zentrale Ortsplatz neben der Kirche in Stegaurach benannt ist.

Luigi Padovese wurde am 31.3.1947 in Mailand geboren und trat 1965 in den Kapuzinerorden ein. Seine Priesterweihe empfing er 1973. Er studierte in Rom und Würzburg und lehrte ab 1977 Patrologie und Theologiegeschichte in Mailand. 2004 wurde er vom Papst zum Apostolischen Vikar von Anatolien ernannt. Er setzte sich stark für das Hilfswerk „Kirche in Not“ in der Osttürkei ein. Auch mit der Pfarrei Stegaurach war er lange Zeit verbunden und übernahm jahrelang Gottesdienste in der Sommerzeit. Kurz vor seiner Ermordnung in der Türkei war er noch zu Gast in Stegaurach.

Foto: Kirche in Not

Schule, KiTas und Bücherei

Bücherei im Juni 2021

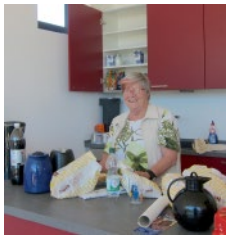

Liebe Leserinnen, liebe Leser!

Wie wichtig gerade auch in heutiger Zeit für Kinder und Jugendliche das analoge Lesen aus „echten", gedruckten Büchern ist, zeigt die aktuelle Studie der OECD. Die Lesekompetenz der 15-Jährigen in Deutschland ist im Ländervergleich nur Mittelmaß. Nur etwa die Hälfte der Schüler und Schülerinnen erreichen eine gute Lesekompetenz. Dabei schneiden die Schüler, die häufig analog und nicht online lesen, deutlich besser ab. So viel, wie unsere jugendlichen Besucher „vor Corona" gelesen haben, lässt vermuten, dass sie wohl besser abgeschnitten hätten als der Bundesdurchschnitt. Bitte pflegen und nähren Sie diese Lesebegeisterung im Interesse Ihrer Kinder weiterhin, und sorgen Sie für ausreichenden Lesestoff! Leider ist eine Ausleihe über die Schule ja derzeit nicht möglich.

Nach wie vor gelten die Regeln einer Öffnung der Bücherei mit Hygienekonzept, wie Sie es schon kennen. Wir sind sehr vorsichtig. Falls Sie nicht ohnehin schon kommen, wagen Sie es bitte und besuchen Sie uns wieder! Wir wünschen uns natürlich alle, dass bald wieder ein lebhafterer Besuch der Bücherei möglich sein wird und wir Ihnen im Lesecafé wieder leckeren Kuchen anbieten dürfen.

Beachten Sie nach wie vor die aktuellen Infos auf unserer Webseite!

Ihr Büchereiteam

Öffnungszeiten im Juni

Montag: 14.00 bis 15.30 Uhr
Dienstag: 15.00 bis 17.00 Uhr
Mittwoch: 10.00 bis 11.30 Uhr
Donnerstag: 17.00 bis 19.00 Uhr

Bücherei Stegaurach, Schulplatz 2, Tel. 50 98 96 20
Email: team@buecherei-stegaurach.de / web: www.buecherei-stegaurach.de

Meisterbetrieb seit 1979!
Maler Selig · Industriestraße 17 · 96138 Burgebrach
09546 - 94 94 0
www.maler-selig.de · info@maler-selig.de
MALER SELIG BURGEBRACH

Unsere Kinder besuchen den Stegauracher Waldkindergarten

Drei Familien berichten über ihre positiven Erfahrungen

Familie Reinhardt:

„Uns gefällt besonders gut an dem Konzept Waldkindergarten, dass die Kinder dort ihren vollen Bewegungsdrang ausleben dürfen und so viele tolle Erfahrungen mit der Natur machen.

Wir haben festgestellt, dass sich viele Freunde und Bekannte Sorgen machen, ob die Kinder im Wald denn nicht frieren, und dass man bei schlechtem Wetter doch nicht raus kann. Unsere Erfahrung zeigt, dass es unserem Kind eigentlich überhaupt nichts ausmacht, wie das Wetter außen ist, solange er natürlich dem Wetter angemessen angezogen ist. Er geht jeden Tag mit großer Begeisterung und Tatendrang in den Wald.“

Samuel sagt auf die Frage, warum er so gerne im Waldkindergarten ist : "weil man da so schön spielen und basteln kann und weil es dort Sägen und Werkzeug gibt."

Familie Kießling-Binder:

Mama: „Mir gefällt die gute und direkte Kommunikation mit den Erziehern. Bedenken über ständiges Draußen-Sein des Kindes sind nur für uns Eltern anfangs ein Problem gewesen. Nach der Eingewöhnung und dem täglichen Austausch wurden wir sehr positiv überrascht, wie toll sich unser Sohn in die Gruppe fügt und viel Spaß im Kindergarten im Wald hat.“

Papa: „Die Abläufe sind gut strukturiert und täglich wechselnde Aktivitäten bieten allen Kindern viel Spaß und Action. Dabei wird mit allen Sinnen spielerisch erforscht. Geförderte Selbständigkeit und Wahrnehmung der Umwelt fallen bei Andreas besonders auf.“

Andreas: „Mir gefällt im Waldkindergarten, dass wir mit richtigem Werkzeug an der Werkbank sägen, hämmern und werken. Ich mag die lustigen Spiele mit meinen Freunden. Shadi ist der beste Erwachsene. Matschloch und Sachen entdecken sind super.“

Familie Greiner-Fuchs:

„Unsere beiden Kinder David und Lars besuchen mit großer Begeisterung den Waldkindergarten. Wie im Urlaub ist ein Tag im Waldkindergarten bei sonnigem Wetter und frühlingshaften Temperaturen. Spielmaterialien wie Äste, Zapfen und Steine sind dank Mutter Natur reichlich vorhanden. Aber auch bei Regen und Schnee gibt es in der Natur viel zu entdecken. Natürlich ist am Nachmittag die Waschmaschine zu Hause gut beschäftigt. Gutes Schuhwerk und wetterfeste Kleidung sind ein Muss. Unsere Kinder sind definitiv wetterfest.

Der Aufenthalt im Regelkindergarten bleibt uns auch in schöner Erinnerung. Allerdings ist das Immunsystem unserer Kinder bei weitem nicht so belastet wie in den innerhäuslichen Räumlichkeiten. Uns machen kaum noch Erkältungskrankheiten zu schaffen. Was uns besonders gut gefällt, ist das tolle Betreuungs- und Bildungsangebot. So wurde das Sonnensystem mit Planeten gelegt. Das funktioniert dank einer fast unbegrenzten Fläche großartig. Neben dem Angebot an Wandertagen gibt es Gärtner- und Pflanzarbeiten. Ein schöner Bezug zur Natur wird hergestellt.

Wir bedanken uns bei Anke, Karla und Shadi für das tolle Engagement und den tollen Umgang mit unseren Kindern!“

▶ **Der Waldkindergarten befindet sich im Birkacher Wald in Hartlanden.**
Er bietet Betreuung werktags von 8 bis 14 Uhr.
Es sind noch Plätze frei.

Weitere Infos für Interessierte:

Kath. Kindertagesstätte „Don Bosco“
Tel. 0951 / 296 297
don-bosco.stegaurach@kita.erzbistum-bamberg.de
www.kita-donbosco-stegaurach.de
Waldhandy 0175 / 34 54 998 (Mo.-Fr. 8-14 Uhr)

Senioren und Jugend

Miteinander älter werden in Stegaurach

Der Arbeitskreis für das Altenhilfskonzept

Seniorenbeauftragte der Gemeinde Stegaurach:
Frau Ingeborg Lotze
Mobil: 0171 2873084, Tel.: 0951 290225
Telefonische und persönliche Beratung jederzeit

Die Hoffnung stirbt zuletzt! So wie es aussieht und nachdem sich die Inzidenzzahlen stetig weiter nach unten bewegen, können wir damit rechnen, dass bald viele Erleichterungen auf uns zukommen. So hoffen wir, dass wir uns in Bälde wieder in Gruppen treffen können. Ich freue mich auf ein gesundes Wiedersehen,

Ihre und Eure Ingeborg Lotze

• Senioren Stegaurach und der gesamten Pfarrgemeinde

Zunächst werden hier die **Rätselfragen aus der Maiausgabe** des Mitteilungsblattes **gelöst**:

- Der Chefarzt der Schwarzwaldklinik war Dr. Brinkmann, dargestellt von Klaus-Jürgen Wussow
- Der wandernde Bundespräsident war Karl Carstens
- Pfarrer Krabbe starb in Kanada am 15. August 1984

Drei neue Nüsse, die es zu knacken gilt:

1. Von welchem Fluss ist in dem Lied die Rede? „An der … hellem Strande“
2. In welcher Stadt hat jemand sein Herz verloren? „Ich hab mein Herz in … verloren“
3. Aus welcher Stadt wurden die Kinder mit Flötenspiel fortgelockt?

Liebe Senioren, nun ist ein Großteil unserer Gemeinschaft schon geimpft, viele sogar schon zweimal. Wir hoffen sehr, dass sie sich gesund fühlen und das Impfen gut vertragen wurde. Trotzdem sind Abstände einzuhalten und ein Mund- und Nasenschutz zu tragen. Die momentane positive Entwicklung berechtigt aber zu der Hoffnung, dass in nicht allzu ferner Zukunft wieder Veranstaltungen für die Senioren stattfinden können. Bis dahin grüßen

die Seniorenkreisleiterinnen

Ansprechpartner:

Frau Sauer	Tel.: 0951 29896
Frau Anwander	Tel.: 0951 296985

• Seniorenclub Stegaurach und Umgebung

Leider entfallen alle Aktivitäten aufgrund der Corona-Pandemie.

Ansprechpartner:

Frau Waßmann	Tel.: 0951 29150
Frau Scharf	Tel.: 0951 296911

• Senioren Mühlendorf

Leider entfallen alle Aktivitäten aufgrund der Corona-Pandemie.

Ansprechpartner:

Frau Lechner	Tel.: 0951 290126
Frau Montag	Tel.: 0951 290370

• Senioren Höfen / Waizendorf

Leider entfallen alle Aktivitäten aufgrund der Corona-Pandemie.

Ansprechpartner:

Frau Sahliger	Tel.: 0951 296957
Frau Süppel	Tel.: 0951 290692

Bürgermobil fährt Sie zum Impftermin

Das Stegauracher Bürgermobil übernimmt gerne Fahrten zum Impfzentrum in Bamberg für Seniorinnen und Senioren mit Impftermin, die auf keine andere Weise mobil sind.

Die Anmeldung in der Gemeinde Stegaurach ist unter folgender Telefonnummer möglich:

Tel. Nr. 0951 / 99 222-0

Melden Sie sich gerne, denn Sie gehören zur Gruppe derer unter uns, die mit höchster Priorität gegen die Infektionskrankheit COVID-19 geimpft werden soll.

Die Entwicklung der Pandemie hat gezeigt, dass Seniorinnen und Senioren besonders stark gefährdet sind, an COVID-19 lebensgefährlich zu erkranken. Die Impfung ist freiwillig, aber nur eine möglichst große Zahl an Geimpften wird nach heutigem Kenntnisstand die Krankheit besiegen können.

In diesem Sinne: Bleiben Sie gesund!

GKG
Gesundheit & Lebensqualität
für die Region Bamberg

Aktuelles aus dem Seniorenzentrum Stegaurach

Maifest im Seniorenzentrum

Traditionell wird am 1. Mai ein Maibaum vor dem Seniorenzentrum Stegaurach aufgestellt.

In den Wochen davor basteln die Bewohnerinnen und Bewohner dafür den Maibaumschmuck. Ergotherapeut*innen und Betreuungskräfte unterstützen dabei die Senior*innen. Während des Bastelns werden Erinnerungen wach, wie der eine oder andere Senior, in früheren Jahren den ersten Mai feierte. Auch Ausflüge in der Jugendzeit und der eine oder andere Streich, insbesondere den Maibaum der anderen Gemeinde zu verstecken, fließen in die lebhaften Gespräche ein.

Und dann ist es soweit, der kleine aber feine Maibaum wird aufgestellt. Die Bewohner*innen lassen sich dieses Ereignis nicht entgehen. Zu Fuß, mit Gehhilfen oder Rollstühlen gehen sie nach draußen. In Zeiten ohne Pandemie fand dieses Ereignis immer mit musikalischer Umrahmung statt. Darauf mussten die Bewohner*innen dieses, wie auch schon letztes Jahr, leider verzichten.

Im Anschluss fand ein Grillfest für alle Bewohner*innen gemeinsam mit den Mitarbeiter*innen statt. Bei leckeren Salaten und feinstem Gegrillten ließen es sich alle schmecken. Statt Livemusik strömte aus der Anlage die Stimmungsmusik. Die Senior*innen hatten große Freude an diesem 1. Mai, was sich in ihren lachenden Gesichtern widerspiegelte.

Die Ergotherapeut*innen, Betreuungskräfte und Ehrenamtliche organisieren gemeinsam mit weiteren Mitarbeiter*innen das ganze Jahr über, mit großem Engagement, Aktionen und Veranstaltungen nach Jahreszeiten oder zu bestimmten Anlässen. Gemeinsam wird so das ganze Jahr intensiv erlebt. Dafür an dieser Stelle ein herzliches Dankeschön an alle Helferinnen und Helfer.

Die „Nummer gegen Kummer“

Nummer gegen Kummer e.V. hat sich zum Ziel gesetzt, Kindern, Jugendlichen und Eltern ein kompetenter Ansprechpartner zu sein bei kleinen und großen Sorgen, Problemen und Ängsten. Längst hat sich das **Kinder- und Jugendtelefon** zu einer Anlaufstelle entwickelt, bei der täglich rund 1500 Anrufe eingehen. Dabei geht es um Liebeskummer genauso wie um Schulprobleme, aber auch ganz schwerwiegende Situationen wie sexueller Missbrauch oder Suizidgedanken werden hier thematisiert.

Die Berater*innen der „Nummer gegen Kummer“ dienen dabei in erster Linie als Gesprächspartner, der die Anonymität der bzw. des Ratsuchenden einhält und Hilfe zur Selbsthilfe gibt. Das gilt genauso für die Angebote **Jugendliche beraten Jugendliche**, die **Online-Beratung** und das **Elterntelefon**

Kinder- und Jugendtelefon

116 111

Telefonische Beratung, montags bis samstags von 14 Uhr bis 20 Uhr. Anonym und kostenlos in ganz Deutschland.

Elterntelefon

0800 111 0 550

Telefonische Beratung, montags bis freitags von 9 bis 17 Uhr, dienstags und donnerstags bis 19 Uhr. Anonym und kostenlos in ganz Deutschland.

Mehr unter:
https://www.nummergegenkummer.de

Umwelt

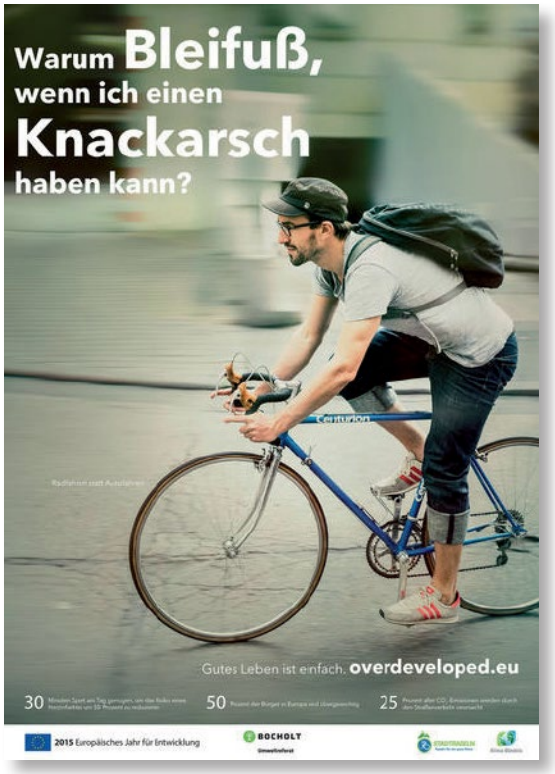

AM 3. JUNI FEIERN MENSCHEN WELTWEIT DEN WELTFAHRRADTAG

Zu Recht: Fahrräder und E-Bikes entsprechen den Mobilitätsansprüchen einer modernen Gesellschaft – und tragen zur Lösung vieler Umweltprobleme bei. Abgase, Staus, Lärm und zugeparkte Flächen belasten Umwelt und Klima erheblich. In einigen deutschen Städten gelten bereits Fahrverbote, weil Grenzwerte für CO_2 und Luftschadstoffe wie Stickstoffdioxid permanent überschritten werden.

Aus diesem Anlass möchte die Gemeinde den Weltfahrradtag nutzen, um Sie auf **STADTRADELN** aufmerksam zu machen. Denn Fahrräder sind schon lange mehr als praktische Fortbewegungsmittel. Sie sind nachhaltig, unkompliziert und erlauben es uns, unterwegs zuhause zu sein. Also schnappt euch euer Radl und macht mit!

STADTRADELN vom 14. Juni bis 04. Juli 2021

Vom 14. Juni bis 04. Juli heißt es wieder rauf auf den Sattel und fleißig in die Pedale treten, denn Stadt und Landkreis Bamberg beteiligen sich wieder am deutschlandweiten Wettbewerb STADTRADELN. Über 3.000 Teilnehmende aus Stadt und Landkreis Bamberg radelten im letzten Jahr im dreiwöchigen Aktionszeitraum knapp 767.000 Kilometer. Dies ist nicht nur ein beeindruckendes Zeichen für den Klimaschutz, sondern auch ein bedeutender Schritt in Richtung Mobilitätswende. **Im Landkreis Bamberg** treten die 36 Gemeinden erneut in den spannenden Wettstreit um Platz 1 als Fahrradgemeinde 2021. Zudem sind diesmal Rückmeldungen ausdrücklich gefragt: Registrierte Radler*innen haben die Möglichkeit, über die STADTRADELN-App ober -Webseite Hinweise zur vorhandenen Radwegen und Beschilderungen zu geben und Schäden oder Gefahrstellen zu melden.

Weitere Infos siehe Seite 7.

FAIR TRADE. FAST FASHION – AUSBEUTUNG AUF GANZER LINIE

Fast und Ultrafast Fashion gehören zu den erfolgreichsten Geschäftsmodellen der vergangenen Jahre. Gemeint sind immer neue Kollektionen und ständig wechselnde Trends – Kleidung, die so billig ist, dass sie nur wenige Male getragen wird, bevor sie in den Tiefen des Kleiderschrankes oder im nächsten Altkleidersack landet. Nicht selten kalkulieren Unternehmen diese bereits beim Einkauf ein und drücken die Preise bei den zuliefernden Betrieben. Das Ergebnis: Wir kaufen mehr, zahlen weniger und tragen die Kleidungsstücke immer kürzer. Aber auf wessen Kosten?

Dass Mode immer billiger wird, ist eigentlich paradox: Der Großteil unserer Kleidung kommt von weit her. Etwa 90 Prozent werden im Ausland produziert. China, Bangladesch und Türkei zählen zu den wichtigsten Kleidungshersteller*innen weltweit, gefolgt von Indien und Pakistan. Bis ein Baumwoll-T-Shirt in unseren Läden hängt, legt es bis zu 20.000 Kilometer zurück; bis zu 100 Arbeitsschritte sind für die Produktion notwendig. Die textile Lieferkette ist lang, komplex und oft undurchsichtig. Die strukturelle Ausbeutung zieht sich durch die gesamte Lieferkette: Angefangen von Zwangsarbeit und ausbeuterischer Kinderarbeit auf den Baumwollfeldern, über sexuelle Gewalt, schlechte Bezahlung bis hin zu fehlenden Arbeitsverträgen und horrenden Überstunden in Asiens Textilfabriken.

Foto: Umweltbundesamt

Eine der beliebtesten Naturfasern für die Herstellung von Textilien ist Baumwolle. Mit gutem Grund: Die Fasern sind nicht nur atmungsaktiv, sondern auch widerstandsfähig und saugfähig. Rund 100 Millionen Farmer*innen weltweit bauen Baumwolle an.

Neben dem Baumwollstandard gibt es seit 2016 einen weiteren Fairtrade-Standard speziell für Textilien. Der Textilstandard gilt als umfassendster und strengster Standard auf dem Markt. Er deckt die gesamte textile Lieferkette ab - vom Anbau der Baumwolle bis zum fertigen Kleidungsstück

Eines der wichtigsten Kernelemente des Textilstandards sind existenzsichernde Löhne, die vermutlich größte Herausforderung im Textilsektor und das Nadelöhr, selbst für engagierte Unternehmen. Das Problem: Trotz staatlicher Mindestlöhne können viele Arbeiter*innen ohne Überstunden nicht von ihrem Lohn leben. Je nach Land liegt der staatliche Mindestlohn noch unter der von der Weltbank definierten Armutsgrenze von etwa 1,90 US-Dollar am Tag. 14-Stunden-Schichten sind daher keine Seltenheit in der Textilbranche.

Achten Sie deshalb beim Einkauf auf das Nachhaltigkeits-Label:

Das **Fairtrade-Cotton-Siegel** z.B. steht für fair gehandelte Baumwolle im Kleidungsstück. Wenn Sie nachhaltig hergestellte Kleidung kaufen, erkennen Unternehmen den Trend und ziehen nach.

Alle Siegel im Überblick:

Vereine

Stegaurach

FFW Stegaurach e.V.

Vereinstermine:

Do., 03.06.21	Stammtisch im Feuerwehrhaus, (ENTFÄLLT!)
Do., 03.06.21	Fronleichnam – Gottesdienst gem. kirchlicher Bekanntmachung
Sa., 12.06.21	Jahreshauptversammlung wird verschoben!
Fr., 25.06. – So. 27.06.21	Bus-Ausflug zur FFW Schnaitsee, (ENTFÄLLT!)

Termine für die Aktiven und die Löschgruppe Hartlanden:

Bei allen Terminen in der Feuerwehrhalle sind die Corona-Schutzmaßnahmen einzuhalten und eine Mund-Nasen-Schutzmaske mitzubringen!

Die Übungsart wird kurzfristig entschieden.

Sa., 05.06.21	17.30 Uhr	Digitale - Übung der Aktiven / evtl. in Kleingruppen auch in der Halle
Mo., 14.06.21	19.00 Uhr	Digitaler - Technischer Dienst / evtl. in Kleingruppen auch in der Halle
Mo., 18.06.21	19.00 Uhr	Digitale – Übung der Aktiven / evtl. in Kleingruppen auch in der Halle
Sa., 26.06.21		Samstagübung (ENTFÄLLT!)

Absperrdienste für die kirchlichen Veranstaltungen im Mai wurden abgesagt.

Termine für die Kinderfeuerwehr:

Sa., 05.06.21	14.30 Uhr	Treffen der Kinderfeuerwehr, (ENTFÄLLT!)

Termine für die Jugendfeuerwehr:

Bei allen Terminen in der Feuerwehrhalle sind die Corona-Schutzmaßnahmen einzuhalten und eine Mund-Nasen-Schutzmaske mitzubringen!

Fr., 04.06.21	18.00 Uhr	Digitale - Übung der Jugendfeuerwehr
Fr., 18.06.21	18.00 Uhr	Digitale - Übung der Jugendfeuerwehr

Finde uns auf Facebook

Gartenfreunde Stegaurach

Geräte-Verleih!

Sie können aus unserem Geräte-Pool einen Vertikutierer, einen Häcksler und Leiterstützen (Hilfe beim Bäume schneiden) leihen.

Sind Sie noch kein Mitglied bei den Gartenfreunden, um dieses und weitere Angebote wie z. B. Fachvorträge über den naturnahen Garten wahrnehmen zu können?

Dann melden Sie sich einfach bei uns und werden Sie für nur 10 € Jahresbeitrag neues Mitglied des Vereins. Nutzen Sie die Gelegenheit den Umweltgedanken zu unterstützen, indem nur ein Gerät angeschafft wird, das gemeinsam genutzt wird. Zudem können Sie den Platz in Ihrer Garage/Schuppen anderweitig nutzen.

Kontaktdaten und Schlüssel für Gerätehalle:

Roland Bittner, Tel. 0951 5192791
Barbara Neblicht, Tel. 0951 72602
Margot Scheer, Tel. 0951 2970110

Zertifizierung: Bayern blüht! – Mehr Natur in heimischen Gärten – machen Sie mit!

Wir dürfen Sie auf die vom Kreisverband beteiligten Aktion hinweisen.

Kernkriterien:

1. Verzicht auf chemische Pflanzenschutzmittel
2. Verzicht auf chemisch-synthetischen Dünger
3. Verzicht auf Torf zur Bodenverbesserung
4. Hohe ökologische Vielfalt

Anmeldeschluss 15.06.21

Das Gütesiegel "Naturgarten" wird von geschulten Zertifizierern vergeben, deren Ausbildung die Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau Veitshöchheim, gemeinsam mit dem Bayerischen Landesverband für Gartenbau und Landespflege, organisiert hat.

Ziel der Initiative ist es, Gartenbesitzer auszuzeichnen, die chemiefrei, torffrei und im Einklang mit der Natur wirtschaften. Sie geben der heimischen Pflanzen- und Tierwelt ein Stück Lebensraum zurück und verbessern gleichzeitig das Kleinklima in urbanen Siedlungsräumen. Insektenfreundliche Blumen, heimische Sträucher, Laubbäume, vielfältige Kleinbiotope, Wiesenelemente, ein "wildes Eck" und allgemein das Zulassen von Wildkräutern sind Elemente, die ein Naturgarten zeigen könnte.

Weitere Infos erhalten Sie bei:

Kreisfachberaterin Alexandra Klemisch Tel. 0951/85-534 und unter www.kv-gartenbauvereine-bamberg.de/de/jahresprogramm/naturgarten_zertifizierung/

Schützenverein „Hubertus“ 1956 e.V. Stegaurach

Sehr geehrte Mitglieder,

der Lockdown geht weiter, die sinkenden Inzidenzzahlen lassen hoffen, ermöglichen aber leider noch nicht eine baldige Öffnung unseres Schützenhauses.

Trainings- und Wettkampfschießen, wie bisher, sind nicht möglich. Auch der Gaststättenbetrieb bleibt weiterhin geschlossen.

Deshalb findet auch unsere geplante Sonnwendfeier am 12. Juni nicht statt.

Aktuelles und weitere Informationen folgen durch Aushang am Schützenhaus und auf unserer Internetseite https://hubertus-stegaurach.jimdosite.com.

Bleibt gesund!
Eure Vorstandschaft

Spielvereinigung Stegaurach 1945 e.V.

Liebe Sportlerinnen und Sportler,

sobald die pandemische Lage und die gesetzlichen Vorgaben es uns gestatten, werden wir natürlich wieder mit einem angepassten Sportprogramm starten. Dies wird dann wieder sehr kurzfristig passieren. Bitte informieren Sie sich dazu auf unserer Homepage.

Vereinsinformation
Wir suchen eine zuverlässige Reinigungskraft auf Stundenbasis bei relativ freier Zeiteinteilung für unser Vereinsheim (keine Gaststätte!).

Nähere Auskünfte unter Tel. 0173/2549623

Fußball

Schülertraining (4 - 11 Jahre):
Sofern die 7-Tages-Inzidenz es erlaubt, machen wir im Freien Fußballtraining für Kinder.

Ihr habt Lust Fußball zu spielen?
Kein Problem! Kommt zu unseren neuen Trainingszeiten einfach vorbei und schnuppert mal rein.

In der neuen Spielzeit trainieren wir immer mittwochs von 17.15 Uhr – 18.30 Uhr auf unserer Sportanlage in Stegaurach – natürlich unter Berücksichtigung aller erforderlichen Hygieneauflagen.

Für weitere Informationen oder Frage steht Euch Christian Mackert, Tel. 0179 / 2227045 zur Verfügung.

Wir freuen uns auf Euch!

Fitness Online-Kurse

Wir sind weiterhin für unsere Mitglieder da und gehen mit Euch online durch die Kurslandschaft, einmal zeitlich flexibel per YouTube-Link und live per Zoom.

Unser Online-Kursplan:

- BBPo mit und ohne Hilfsmittel (YouTube-Link) mit Désirée Dümmel
- Functional Fitness (YouTube-Link) mit Désirée Dümmel
- Intensiv Yoga (YouTube-Link) mit Désirée Dümmel
- sowie wöchentlich wechselnde Specials
- Functional Fitness via Zoom – sonntags von 09.30 Uhr bis 10.30 Uhr
- BodyWorkout mit und ohne Hilfsmittel via Zoom - mittwochs von 18.30 Uhr bis 19.30 Uhr.

Bei Interesse meldet Euch bitte bei Désirée Dümmel, Spartenleitung Fitness- und Gesundheitssport per Mail (desireemueller@web.de) oder WhatsApp (0176-80188310).

www.spvgg-stegaurach.de

Tauschring Region Bamberg

Mi., 02.06.21 19.00 Uhr Tauschtreff – online mit den bekannten Zugangsdaten

Haben auch Sie Lust sowohl andere zu unterstützen als auch selbst individuell benötigte Unterstützung in einem nachbarschaftlichen Netzwerk zu finden?

Alle Interessierten sind herzlich eingeladen uns kennenzulernen und mit ihren Fragen zu uns zu kommen. Egal, ob der Computer „zickt“, der Reißverschluss der Lieblingshose kaputt ist, die schweren Blumenkübel auf den Balkon müssen, die Gehwegplatte wackelt, das Gemüsebeet umgegraben werden sollte, jemand montags nach den Kindern sehen müsste, der alte Holztisch einen Abschliff bräuchte… - die Mitglieder des Tauschrings helfen sich bei diesen und unzähligen anderen Anliegen gegenseitig.

Kontaktdaten:
www.tauschring-region-bamberg.de
Tel. 0951 2970110

Neues Zuhause gesucht!

Junge, zuverl. Familie mit 2 Kindern (0 u. 5 J.) u. gemütlichem Hauskater sucht größeres Zuhause in Stegaurach oder OT: Whg. o. Haus ab 5 Zi. z. Miete oder Haus/Bauplatz z. Kauf. Gesicherte Einkommen (unbefristete Festanstellg. + Beamtin), NR.

Bitte melden unter 0951/1832098 oder 0151/68183201

Wanderfreunde Aurachtal e.V. 84 Stegaurach

Veranstaltung: Volkswanderung

Alle Wanderungen wurden auf Grund von Corona abgesagt.

Wir bitten Sie, sich rechtzeitig zu informieren. Dies können Sie im Internet unter www.dvv-wandern.de/Terminänderungen erfahren.

Einige Wandervereine bieten als Ersatz geführte Wanderungen an. Diese beginnen zu den jeweiligen Zeiten und werden von jemandem geleitet. Wir wissen nicht, ob die Wandertage kurzfristig abgesagt werden.

Geführte Wanderungen des Vereines:

TSV Küps:

02.06.	um 15.00 Uhr Start: Angerseehütte in Bad Staffelstein	5, 12 km
09.06.	um 15.00 Uhr Start: Angerseehütte in Bad Staffelstein	5, 12 km
16.06.	um 15.00 Uhr Start: Angerseehütte in Bad Staffelstein	5, 12 km
23.06.	um 15.00 Uhr Start: Angerseehütte in Bad Staffelstein	5, 12 km
30.06.	um 15.00 Uhr Start: Angerseehütte in Bad Staffelstein	5, 12 km

WF Schwarzenbach/Saale:

13.06.	um 9.30 Uhr Start: GSt. Naturheilverein in Hof	5, 10 km

TSV Rothenburg:

25.06.	um 14.00 Uhr Start: Sporthalle Erlbacher Straße in Rothenburg o. d. T.	6, 11 km

Bleiben Sie gesund!

Kreuzschuh

Kreuzschuher Runde e.V.

Kirchweih in Kreuzschuh am 12./13. Juni 2021
Auf Grund der derzeitigen Corona – Krise und der daraus folgenden Maßnahmen entfällt auch die diesjährige Kirchweih 2021.

Am Samstagabend findet in Mühlendorf in der Kirche jedoch ein **Kirchweihgottesdienst** statt.
Beginn ist um 18 Uhr.

Der Ablauf des Gottesdienstes wird nach den vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen durchgeführt.
Anmeldungen für den Gottesdienst nimmt unser Kirchenpfleger Georg Burkard, Tel.: 0951 / 290 540 entgegen.

Die Vorstandschaft

Mühlendorf

Krieger- und Soldatenkameradschaft Mühlendorf und Umgebung

Johannisfeuer
Wegen der weiterhin aktuellen Coronasituation muss das Johannisfeuer auch in diesem Jahr leider entfallen.

Musikverein Mühlendorf e.V.

Möchtest du ein Instrument spielen lernen?
Oder spielst du vielleicht sogar bereits eines und würdest gerne in der Gruppe musizieren?
Dann komm zum Musikverein Mühlendorf.

Wir proben jede Woche jeweils

Mittwoch, von 20.00 bis 21.30 Uhr und am
Sonntag, von 10.00 bis 11.30 Uhr

in unserem Musikerzimmer am Dr. Peter Lex Platz 1 in Mühlendorf.

Wir freuen uns schon jetzt auf deinen Besuch bei uns.
Komm einfach vorbei. Es ist keine Voranmeldung erforderlich.

Informieren kannst du dich auch auf unserer Homepage:
http://musikverein-muehlendorf.de/

Unteraurach

Kath. Kapellenverein Unteraurach

So., 27.06.21 09.00 Uhr Kirchweihfestgottesdienst vor der Kapelle

Falls das Wetter oder die Corona-Pandemie den Gottesdienst nicht zulassen erfolgt zeitnah Info über die Internetseite der Pfarrei. Die bekannten Corona-Regeln bitte beachten. Melden Sie sich bitte für den Gottesdienst im Pfarrbüro an.

Waizendorf

Sportverein Waizendorf

Liebe Vereinsmitglieder und Sportler,

Herzliche Einladung zur Jahreshauptversammlung mit Neuwahlen am Freitag, den 25. Juni 2021, um 19.30 Uhr im Sportheim

und zum Johannisfeuer am Sportplatz am Samstag, den 26. Juni 2021, um 19.00 Uhr.

(Zwischen 9 und 11 Uhr werden in Waizendorf brennbare Materialen eingesammelt)

Ob beide Veranstaltungen stattfinden können, wird sich kurzfristig entscheiden. Bitte beachten Sie die aktuellen Aushänge.

Weiterhin teilen wir mit, dass wir ab der neuen Saison nicht mehr mit der JFG Rauhe Ebrach kooperieren, sondern alle Mannschaften wieder als SV Waizendorf antreten werden.

Ansprechpartner der Nachwuchsmannschaften:

A-Jugend	Thomas Herzog	0172 8602007
	Markus Müller	0176 12969402
B-Jugend	Marco Bartl	0173 3461230
	Jonas Müller	0175 1981288
	Martin Kriesten	0173 8966505
	Thomas Löhr	0172 7870088
C-Jugend	Oliver Nikol	0151 59101277
	Jonathan Schilling	0151 61223771
	Stephan Heilmann	0152 28986195
D-Jugend	Andy Porstmann	0171 7836412
	Florian Friedrich	0163 1601217
	Norbert Paulus	0151 67634234
E-1	Matthias Zeck	0179 2219658
	Jonathan Schilling	0151 61223771
E-2	Matthias Müller	0175 2030601
	Holger Röhlig	0171 9353206
E-3	Marcel Scheffler	0152 54183419
	Andrea Stark	0170 9054234
F-1	Daniel Lehner	0176 64333639
	Frank Hoffmann	0157 73890268
	Stefan Strobler	0151 57641711
F-2	Uwe Gätzschmann	0160 98944380
	Matthias Linzer	0170 5650627
F-3	Andrea Wicht	0160 93872949
	Michael Fößel	0179 2249790
F-4	Zankl Marco	0177 1731681
	Morgenroth Sven	0151 27041283
G-1	Oliver Becher	0176 70444574
G-2	Roth Christian	0170 4520471

An alle Neueinsteiger !!!!

Lust auf Fußball? Im Verein? Mit vielen gleichaltrigen Kindern? Ohne Druck? Nur der Spaß steht im Vordergrund! Dann kommt doch zu uns! Jeder darf bei uns mitspielen. Mädchen und Jungs.

Fr.,	16.00 Uhr	Sportplatz Waizendorf	
Ansprechpartner:		Hans Frank	0176 38059038
		Christian Roth	0170 4520471
Mo.,	19.30 Uhr	**Damengymnastik**, Aurachtalhalle (Leiterin: Michaela Karger, Tel. 0951 290579)	
Mo.	19.00 Uhr	**Kegelabteilung** Donnerstag alle 14 Tage auf der Kegelbahn des SV Reundorf. Interessierte sind jederzeit willkommen. Nächster Termin wird bekanntgegeben. (Ansprechpartner Hildegard Schellenberger, Tel. 0951 2836605)	
Fr.	16.30 Uhr	**Kinderturnen**, Aurachtalhalle Bei Ballspielen, Geräteturnen, Trampolin sowie beim Rennen und Toben haben alle viel Spaß. (Leiterin Vroni Wimmer, 0951 93298378)	

Leichtathletikabteilung – SV Waizendorf

ab Dienstag, 8. Juni 2021

Kinderleichtathletik – Schulsportplatz Stegaurach
bei Inzidenz im Landkreis <100 beginnen wir mit dem Training

Di.,	15.45 – 17.00 Uhr	Jg. 14 bis 16 Miriam Urbanik, Tel. 2972418
Di.,	16.30 – 17.45 Uhr	Jg. 10 bis 13 Gaby Leibbrand, Tel. 290802 Marcus (Leo) Leipold, 0171 7264847

Leichtathletische Grundlagen – Sportanlage Walsdorf
Ilse Dörfler, Tel. 57326

Di.,	16.00 – 17.30 Uhr	ab Jg. 09 bis 07
Di.,	17.00 – 18.45 Uhr	ab Jg. 07 und älter
Fr.,	16.00 – 17.30 Uhr	Jg. 07 bis 10
Fr.,	17.00 – 18.45 Uhr	Jg. 07 und älter

Die Kinder/Jugendlichen können derzeit nur mit Voranmeldung am Training teilnehmen!

Die Trainingszeiten können noch variieren! Aktuelles wird über die WhatsApp-Gruppen bekannt gegeben!

Fitnessgymnastik für 50plus findet voraussichtlich wieder ab Oktober 21 in der Halle statt!

ESTRICH
Höllein GmbH
Zement-, Industrie-,
Schnell- und Fließestriche
Designböden | Abdichtungen
Estrich Höllein GmbH
Schlemmerwiesen 1
96123 Pödeldorf
Tel. 0 95 05/80 32 28
Fax 0 95 05/80 32 29
Mobil 01 71/8 32 01 87
mail@estrich-hoellein.de
www.estrich-hoellein.de

Franz-Josef Heberlein
Baumaschinenverleih
Hauptstraße 12, 96135 Stegaurach/OT Höfen
Tel. 09 51 / 29 08 07 · Mob. 01 51 / 23 75 83 90
▷ Baukompressor
▷ Wassersäge groß/klein
▷ Rüttelplatte
▷ Vibrationsstampfer
▷ Boschhammer
▷ fahrbares Gerüst
▷ Vertikutierer
▷ Betonrüttler
▷ Hochdruckreiniger
▷ Sandstrahlgerät
▷ Flächenreiniger
▷ Scheibenschleifer
Scheuer- u. Bohnermaschine

Anzeigen

HAUS oder GRUNDSTÜCK in Stegaurach von privat zu kaufen gesucht.

Meldungen bitte unter 0173/6782896

Bauplatz in der Gemeinde Stegaurach oder näheren Umgebung von privat zu kaufen gesucht.

Kontaktaufnahme per E-Mail unter bauplatz.info@web.de oder Tel. 0951/2960467 (tgl. ab 17 Uhr)

HAUS in Stegaurach von privat zu mieten gesucht.

Meldungen bitte unter 0951/18080110

2-Zimmer-Wohnung bis 650,- € warm in Stegaurach gesucht.

Bitte melden unter Tel. 0179-5010360

PRAXISRÄUME für Psychotherapie gesucht.

Meldungen bitte unter 0951/18080110

Wir suchen auf 450,– EUR Basis eine
Raumpflegekraft m/w/d
für unser Kompetenzzentrum Stegaurach
Montag bis Freitag nach Geschäftsschluss

Raiffeisenbank Burgebrach-Stegaurach eG
Tel.-Nr. 09546/809274 oder 809200

Unfall – was nun?
Rufen Sie uns an !
Qualitätsarbeit und -Service haben einen Namen
Willi Güttler
UNFALLINSTANDSETZUNG
aller Fabrikate
Burgebrach • ☎ 0 95 46 / 59 39-0
Abhol- und Rückfahrservice

seit 1949
FÖRTSCH GMBH
- FASSADENRENOVIERUNG
- MALER- UND TAPEZIERARBEITEN
- INNEN- UND AUSSENPUTZ
- WÄRMEDÄMMVERBUNDSYSTEME (WDVS)
- EXKLUSIVE DÄMMPUTZE

Münchner Ring 21-23a · 96050 Bamberg · Tel. 0951 130454
www.malerbetrieb-foertsch.de

Malerwerkstätte **stöcklein**
Farbe und mehr!
Stilbewusste Farbgestaltung

Qualität von Meisterhand
Klosterstraße 10
96117 Memmelsdorf • OT Weichendorf
Tel. 09 51/4 12 88 • Fax 09 51/42 06 18
- Maler- und Tapezierarbeiten
- Fassadenrenovierung
- Vollwärmeschutz
- Innen- und Außenputze

Qualität und Zuverlässigkeit sind unsere Stärken!
NEUE HAUSTÜREN 2021 Attraktiv · Solide · Sicher · Preiswert
www.ritzkowski-bauelemente.de
- Fenster und Haustüren
- Insektenschutz
- Rollläden für Neu- u. Altbau
- Markisen
- Innentüren
- Alle Montageleistungen
- Wartung und Reparaturen

Aluminium-Haustür-Modelle
Ritzkowski® Bauelemente
Stefan Ritzkowski
96175 Pettstadt
Ausstellung: Ohmstraße 13 - Geöffnet nach Terminvereinbarung!
Tel.: 09502 / 921140 · Fax: 09502 / 921141 · Mobil 01 71 / 9 90 18 06

Heißmangel SCHORR
Inh. Helga und Dietmar Schorr
Ruhlstraße 20
96135 Stegaurach-Debring
Tel. (0951) 29346
Öffnungszeiten:
Di – Do 10 – 17 Uhr
und nach telefonischer Vereinbarung
Wir mangeln Bettwäsche, Kopfkissenbezüge sowie Tischdecken usw. jeglicher Art.
Bügeln von Hemden, T-Shirts, Hosen usw.

LACK + KAROSSERIE
WICHT Reundorf
09502 1007 info@auto-wicht.de

Markisen –
Für die Sonnenseiten im Leben...
FENSTER • TÜREN
MORGENROTH
ROLLLADEN • SONNENSCHUTZ
Valentinstraße 49 • 96103 Hallstadt
Tel.: (09 51) 9 72 23-0
www.morgenroth-sonnenschutz.de

Rechtsanwälte Stühlein ▪ Barthelmes und Kollegen
Familienrecht (Fachanwalt)
Strafrecht (Fachanwalt)
Verkehrsrecht (Fachanwalt)
Arbeitsrecht, Erbrecht,
Mietrecht, Bußgeldsachen
Brückenstraße 2
96047 Bamberg
Tel. 0951 / 407 466 0
Fax 0951 / 407 466 29
info@kanzlei-sbk.de
www.kanzlei-sbk.de

Car-n-Bike Service GmbH
Seit 2006!
Motorrad Vertragshändler!
Reparatur aller Marken!
www.car-n-bike.de
KYMCO NEW PEOPLE S 125i ABS
voll LED Ausstattung, Topcase, großes Windschild inkl.
Angebot nur 2999,-€
zzgl. 220,-€ Überführung
Wir kümmern uns um ihr Auto, Motorrad und Roller! Die Marke spielt dabei keine Rolle!
Würzburger Straße 76, Bamberg (hinter der Aral Tankstelle), ☎ 0951/51935910

Sicherheitsfachgeschäft seit 65 Jahren

- Einbruchschutz für Ihr Zuhause, Ihrer Firma
- Sofortdienst für Schließzylinder (z. B. Gleichschließung)
- Schließanlagen – mechanisch und elektronisch
- Fachschlüsseldienst mit Ladengeschäft
- **Nachbestellung für Ihre vorhandene Schließanlage (vieler Fabrikate)**
- Tresore, Geldkassetten, Briefkästen
- Notöffnungen (zu unseren Öffnungszeiten)
- Gravuren, Warnschilder
- Rund um Schlüssel und Schloss

Beratung, Reparaturen, Verkauf, Montage durch Fachmonteure mit langjähriger Erfahrung.

Schlüsselzentrale Heim GmbH
nur Josephstr. 5, 96052 Bamberg, Tel. 09 51 / 2 77 65, Fax 20 15 99
Öffnungszeiten: Montag–Freitag 8.00–18.00 Uhr, Samstag 8.00–12.30 Uhr
www.Schluessel-Heim.de schluessel-heim@t-online.de

FLIEGENGITTERHERSTELLER

BÖHLEIN

Fenster - Türen - Wintergärten - Sonnenschutz - Markisen

Roland Böhlein
96167 Königsfeld
0 92 07 / 5 28
info@boehlein-montagen.de

Sommergärten & Terrassendächer

Markisen
Markisen-Tuchtausch
Ganz-Glas-Duschen
Insektenschutz

GLAS Agentur Treml
Handel & Dienstleistung

Büro & Ausstellung:
Roth 16
96199 Zapfendorf
Tel.: 09547-8927

EN 1090-1 METALLZERT

www.glasagentur-treml.de

SÜDWASSER

Die SüdWasser GmbH sucht zum nächstmöglichen Termin eine

FACHKRAFT für ABWASSERTECHNIK
alternativ Mechatroniker, Elektriker, Schlosser

für die Abwasseranlagen des AZV Pommersfelden-Frensdorf Süd **auf 450-Euro-Basis oder in Teilzeit.**

Zu Ihrem Aufgabengebiet gehören:
- Bedienung, Kontrolle, Wartung und Instandsetzung aller abwassertechnischen Anlagen
- Rufbereitschafts –und regelmäßiger Wochenenddienst

Ihr Profil:
- Abgeschlossene Ausbildung als Fachkraft für Abwassertechnik, alternativ Mechatroniker, Elektriker, Schlosser
- Führerschein Klasse BE
- Einsatzbereitschaft und körperliche Belastbarkeit
- Selbständige und genaue Arbeitsweise
- Diskretion und Zuverlässigkeit
- Kommunikationsfähigkeit und Teamfähigkeit
- Kostenbewusstes und wirtschaftliches Denken und Handeln

Wir bieten Ihnen:
- Arbeitsverhältnis in Teilzeit oder auf 450-Euro-Basis
- Leistungsgerechte Bezahlung, Entschädigung für Rufbereitschaft
- Regelmäßige Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten

Wenn wir Ihr Interesse für diese vielseitige und verantwortungsvolle Tätigkeit geweckt haben, freuen wir uns auf Ihre schriftliche Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen bis zum **05. Juli 2021** an die SüdWasser GmbH, Bauhofstr. 5, 91052 Erlangen oder per Mail an Martina.Schlund-Wagner@suedwasser.com.

Gerne gibt Ihnen Frau Schlund-Wagner Tel. 09131/93307-5538 weitere Informationen.

Schreinerei Krapp
Meisterbetrieb

Markus Krapp
Obergreuth 23,
96158 Frensdorf
Tel.: 09502/921957
Fax: 09502/490100
Mobil: 0171/4079802
www.schreinerei-krapp.de
@:info@schreinerei-krapp.de

Innenausbau
Möbel
Treppen
Böden
Küchen
Türen
Fenster
Zäune

Wir bringen Ihre Ideen ins Holz!

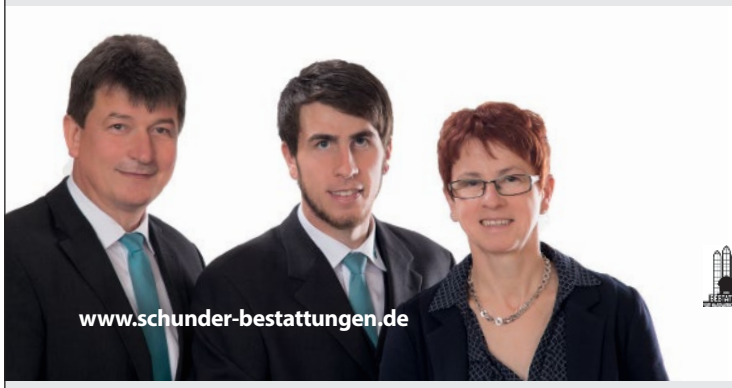

96135 Stegaurach
Bamberger Str. 16 • Tel. 0951 - 70270

SCHUNDER BESTATTUNGEN

UNSER SERVICE FÜR SIE

- Individuelle und persönliche Dekoration der Trauerfeier.
- Persönliche Kleidung, Decken und Kissen können kostenlos eingebettet werden.
- Fingerabdruck des Verstorbenen eingelasert auf einem silbernen Schmuckanhänger.
- Hardcover-Fotobuch als bleibende Erinnerung von der Beisetzung (auf Wunsch).
- Ihr persönliches Trauerlied gesungen von professionellen Musikerinnen und Musikern (wir übernehmen die Künstlergage).
- Freie Gestaltung Ihres persönlichen Trauerdrucks mit eigenen Motiven und Bildern.
- Organisation von Beerdigungen grundsätzlich auf jedem Friedhof.

Kaiser BESTATTUNGEN

SVEN KAISER

Ihr individueller & kreativer Bestatter

Bestattungsfachkraft / Trauerredner
Trauerbegleiter / Ausbilder
Demenzfreundlicher Bestatter

PERSÖNLICHER KONTAKT
TELEFON
0951 30125581
0152 54525406

- Verschiedene Bestattungsarten, von klassisch bis ausgefallen.
- Beerdigung mit Aschekapsel – Überurnen sind keine verpflichtende Vorschrift.
- Beratung zur Bestattungsvorsorge zu Lebzeiten.

DAS ZEICHNET UNS AUS

- Ausgebildete und vom Handwerk geprüfte Bestattungsfachkraft.
- Ausgebildeter Trauerredner.
- Mitglied im Verband unabhängiger Bestatter.
- Eigene Ausstellungsräume.
- Rund 3.000 Urnen zur Auswahl.
- Wir sind Ausbildungsbetrieb.
- Wir arbeiten provisionsfrei.

Kaiser Bestattungen · Sven Kaiser · Mühlendorfer Straße 4 · 96135 Stegaurach · www.kaiser-bestattungen.com

Demmler
Für Besserseher!

PERSÖNLICHER KONTAKT
TELEFON
0951 / 281 93

CHRISTIAN VOGEL

Diplom Augenoptiker/ Optometrist (FH), Master of Science in Augenoptik/Optometrie

10 JAHRE OPTIK DEMMLER

Erstklassiges Sehen aus dem Herzen Bambergs

Bei Optik Demmler stehen bestes Sehen und die Gesundheit Ihrer Augen an erster Stelle. „Wir konnten schon sehr vielen Menschen helfen. Bei Konzentrationsschwächen oder Kopfschmerzen beispielsweise. Aber auch beim Wunsch, entspannter zu lesen oder tagsüber ohne jegliche Sehhilfe scharf zu sehen – durch Dreamlens."

Wir verhelfen Ihnen dazu, wieder klar und präzise zu sehen – auf unser fachlich hohes Niveau, die moderne Ausstattung und unseren besonderen Kundenservice können Sie sich verlassen!

DAS ZEICHNET UNS AUS

- Der Optiker für jede Generation
- Einziger TÜV-geprüfter Spezialist für Orthokeratologie und Dreamlens in Bamberg
- Einziger Diplom Augenoptiker/ Optometrie und Master of Science in Augenoptik/ Optometrie in Bamberg
- Spezialist bei latentem Schielen. Äußert sich oft unbemerkt in Konzentrationsschwächen oder Kopfschmerzen, lässt beim Lesen oder Autofahren schneller ermüden.

UNSERE LEISTUNGEN

- Augenuntersuchungen, Funktionaloptometrische Leistungen, Optometrie, Sehen 3.0, Low Vision
- Gleitsichtgläser in jeder Komfort- und Preisklasse
- Brillengläser und Fassungen, Sonnenbrillen, Brillenservice
- Kontaktlinsen im Spar- und Sorglos-Abo, inkl. Untersuchungen und Flüssigkeiten
- Wir übernehmen Ihre Parkgebühren für eine Stunde

Optik Demmler · Christian Vogel · Franz-Ludwig-Straße 5d · 96047 Bamberg · www.optikdemmler.de

Jetzt Einkäufe online bestellen!

Bei deinem REWE Tobias Schwarz Lieferservice.

Online bestellen auf rewe/tobias-schwarz

Bitte beachte bei deinem REWE Schwarz Lieferservice:

- 40 € Mindestbestellwert
- 7 € Liefergebühr
- Barzahlung an der Haustür
- Pro Getränkekiste wird ein Zuschlag von 50 Cent pro Kiste berechnet.

Beantrage jetzt deine Freischaltung: rewe.de/tobias-schwarz

So funktioniert's:

#1 Freischaltung beantragen

#2 Online einkaufen

#3 Lieferung erhalten

Beantrage jetzt deine Freischaltung: rewe.de/tobias-schwarz

Sie kennen sich online nicht aus?
Sie haben Probleme bei der Anmeldung?

Lieferservice Hotline

immer Montags und Mittwochs von 12-14 Uhr unter

0151/56610162